



Datum: 25.03.2004 Nr.: 2

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Medizinische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	67
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen	73
Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen	96
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	105
Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	106
Studienordnung für den Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium) an der Georg-August-Universität Göttingen	116
<b><u>Mathematische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Georg-August-Universität Göttingen	121
<b><u>Fakultät für Physik:</u></b>	
Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Geophysik“ an der Georg-August-Universität Göttingen	126

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion: Abteilung 8  
(verantwortlich: UvD Jürgen Tegtmeier)

Goßlerstr. 5/7  
37073 Göttingen

Telefon  
+ 49 551/39-4231

e-mail: [juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de](mailto:juergen.tegtmeier@zvw.uni-goettingen.de)  
Internet: [www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html](http://www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html)

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Geographie“ an der Georg-August-Universität Göttingen 154

**Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Änderung der Studienordnung für den Bachelor- und Master-Studiengang „Forstwissenschaften und Waldökologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen 155

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre“ an der Georg-August-Universität Göttingen 156

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ an der Georg-August-Universität Göttingen 157

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I)“ an der Georg-August-Universität Göttingen 159

Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II)“ an der Georg-August-Universität Göttingen 160

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts in Economics (BA)“ und „Master of Arts in Economics (MA)“ 162

Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Bachelor of Arts In Economics (BA)“ und „Master of Arts in Economics (MA)“ 162

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen 163

Änderung der Studienordnung für den Studiengang „Diplom-Sozialwissenschaften“ an der Georg-August-Universität Göttingen 164

Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen 164

**Philosophische Fakultät, Biologische Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Master of Arts in Education“ an der Georg-August-Universität Göttingen 165

**Medizinische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät in der Fassung vom 01.09.2001 (Amtliche Mitteilungen Nr. 09/ 2001, S. 3) beschlossen. Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit bekannt gemacht. Änderungen sind per Fettdruck und kursiv ausgewiesen:

**Promotionsordnung  
der  
Medizinischen Fakultät  
der Georg-August-Universität  
zu Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1</b>	<b>Verleihung des Doktorgrades</b>
<b>§ 2</b>	<b>Dissertation</b>
<b>§ 3</b>	<b>Mündliche Prüfung</b>
<b>§ 4</b>	<b>Abschluss des Promotionsverfahrens</b>
<b>§ 5</b>	<b>Äußere Form der Dissertation</b>
<b>§ 6</b>	<b>Zulassung zum Promotionsverfahren</b>
<b>§ 7</b>	<b>Beginn des Promotionsverfahrens</b>
<b>§ 8</b>	<b>Promotionsausschuss, Vorsitz im Ausschuss</b>
<b>§ 9</b>	<b>Begutachtung der Dissertation</b>
<b>§ 10</b>	<b>Mündliche Prüfung: Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung</b>
<b>§ 11</b>	<b>Datum der Promotion, Promotionsurkunde</b>
<b>§ 12</b>	<b>Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde</b>
<b>§ 13</b>	<b>Doppelpromotion in Medizin und Zahnheilkunde</b>
<b>§ 14</b>	<b>Entzug des Doktorgrades</b>
<b>§ 15</b>	<b>Erneuerung des Doktordiploms</b>
<b>§ 16</b>	<b>Ehrenpromotion</b>
<b>§ 17</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>

**§ 1 Verleihung des Doktorgrades**

<sup>1</sup>Der Grad „*DOKTOR DER MEDIZIN*“ (Dr. med.) bzw. „*DOKTOR DER ZAHNHEILKUNDE*“ (Dr. med. dent.) wird aufgrund einer von der Medizinischen Fakultät als wissenschaftliche Leistung anerkannten medizinisch-wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) aus einem an der Medizinischen Fakultät durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vertretenen Gebiet und einer bestandenen mündlichen Prüfung verliehen. <sup>2</sup>Auf Wunsch wird Absolventinnen des Promotionsverfahrens der Grad einer Doktorin der Medizin bzw. Doktorin der Zahnheilkunde verliehen.

## **§ 2 Dissertation**

<sup>1</sup>Durch die Dissertation soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine wissenschaftliche Frage zu erfassen und selbständig mit Erfolg zu bearbeiten vermag.

<sup>2</sup>Als Dissertation können eine oder mehrere publizierte wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn diese in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen einer Dissertation entsprechen. <sup>3</sup>Der innere Zusammenhang ist dann in einer eingehenden Zusammenfassung besonders darzulegen. <sup>4</sup>Bei Publikationen mit mehreren Autoren muss die Doktorandin oder der Doktorand in mindestens einem Fall Erstautor sein. <sup>5</sup>Der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden an Durchführung und Niederschrift der Publikation(en) ist schriftlich darzulegen und durch die federführende Autorin oder den federführenden Autor der Publikation(en) zu bestätigen, so dass eine Beurteilung der individuellen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden zweifelsfrei möglich ist. <sup>6</sup>Die eingereichten Arbeiten mit der Zusammenfassung werden im weiteren Promotionsverfahren wie eine Dissertationsarbeit behandelt. <sup>7</sup>Die abschließende Bewertung erfolgt durch den Promotionsausschuss.

<sup>8</sup>Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. <sup>9</sup>Voraussetzung ist, dass die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden zweifelsfrei den einzelnen Autorinnen oder Autoren zugeordnet werden können. <sup>10</sup>Eine solche Dissertationsarbeit muss vor Aufnahme unter Nennung der Autorinnen oder Autoren bei der Fakultät angemeldet und von dem Promotionsausschuss genehmigt werden.

## **§ 3 Mündliche Prüfung**

Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Kolloquiums.

## **§ 4 Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) <sup>1</sup>Das Promotionsverfahren kann erst abgeschlossen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die ärztliche Prüfung nach den Vorschriften der Approbationsordnung für Ärzte oder eine als gleichwertige anerkannte ärztliche Abschlussprüfung bestanden hat. <sup>2</sup>Dem steht nicht im Wege, dass die Dissertation schon vorher eingereicht wird.

(2) Für Bewerberinnen oder Bewerber zur Promotion zum Dr. med. dent. gilt § 12.

## **§ 5 Äußere Form der Dissertation**

<sup>1</sup>Die Dissertation ist in deutscher Sprache abgefasst und druckfertig als gebundenes, maschinenschriftliches Exemplar einzureichen. <sup>2</sup>In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass die Dissertation in englischer Sprache abgefasst wird. <sup>3</sup>Die Arbeit ist nach den üblichen Regeln für die Abfassung wissenschaftlicher Veröffentlichungen zu gestalten und muss den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entsprechen. <sup>4</sup>Der Arbeit ist eine Zusammenfassung des Inhalts anzuschließen und auf der letzten Seite ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

<sup>5</sup>Falls eine oder mehrere wissenschaftliche Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, ist eine Ergänzung der Unterlagen gemäß § 2 vorzunehmen.

## § 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

<sup>1</sup>Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsverfahren ist schriftlich der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. <sup>2</sup>Abgesehen von der als Dissertation bestimmten schriftlichen Arbeit sind dem Gesuch beizufügen:

- (1) ein selbstgeschriebener Lebenslauf mit Angaben über den Ausbildungsgang;
- (2) eine schriftliche Erklärung, dass keine früheren Promotionsversuche vorliegen bzw. welche früheren Promotionsversuche erfolgt sind (mit Angabe der Zeit, der Fakultät und des Themas der abgelehnten Arbeit);
- (3) der Nachweis über ein Studium der Medizin bzw. der Zahnmedizin von mindestens zwei Semestern Dauer an der Universität Göttingen oder eine Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr an einer Klinik/einem Institut der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität oder einem ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser nach der ärztlichen Prüfung. <sup>3</sup>In besonderen Ausnahmefällen, die vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu begründen sind, kann die Dekanin oder der Dekan Befreiung von dieser Auflage erteilen;
- (4) eine Angabe darüber, in welchem wissenschaftlichem Institut, in welcher Klinik bzw. welchem Krankenhaus sowie auf wessen Anregung und unter wessen Anleitung die Dissertation angefertigt wurde. <sup>4</sup>Das Promotionsvorhaben muss der entsprechenden Einrichtung zur Kenntnis gebracht werden. <sup>5</sup>Die Dissertation kann auch außerhalb der Universität angefertigt werden. <sup>6</sup>Reicht die Bewerberin oder der Bewerber eine ohne fremde Anregung entstandene Arbeit ein, so ist dies im Antrag besonders hervorzuheben;
- (5) eine eidesstattliche Erklärung, dass darüber hinaus keine weitere Beihilfe stattgefunden hat, dass keine unerlaubten Hilfsmittel bei der Anfertigung der Dissertation benutzt wurden und dass die Arbeit noch nicht im Druck erschienen ist. <sup>7</sup>Teile der Dissertation können vorab publiziert werden, dabei muss der Name der Doktorandin/des Doktoranden als Autorin/Autor oder Mitautorin/Mitautor genannt sein;
- (6) ggf. eine Erklärung darüber, welche Teile der Dissertation an welchem Ort bereits publiziert oder zum Druck eingereicht sind;
- (7) eine Bescheinigung des Instituts für Ethik und Geschichte der Medizin darüber, dass die Dissertation den "Richtlinien des Promotionsausschusses für die äußere Form der Dissertationsschrift" entspricht;
- (8) die amtliche Bescheinigung über die erfolgreich beendete Prüfung gemäß § 4 bzw. § 12;
- (9) ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als drei Monate zurückliegt;
- (10) die Eingangsbestätigung der Anmeldung des Dissertationsthemas nach § 7 Abs. 1.

## § 7 Beginn des Promotionsverfahrens

**(1)** <sup>1</sup>Die Vergabe des Dissertationsthemas ist der Fakultät vor Aufnahme der Arbeit schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Die Anmeldung soll das vorläufige Thema beinhalten und von der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem betreuenden Mitglied der Fakultät unterzeichnet sein. <sup>3</sup>**Zur Betreuung berechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, soweit diese**

***durch ein Verfahren ausgewählt werden, das einem Berufungsverfahren äquivalent ist. Angehörige der Fakultät, die sich an der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität habilitiert haben, aber außerhalb der Fakultät oder eines ihrer akademischen Lehrkrankenhäuser tätig sind, behalten das Promotionsrecht, wenn sie in zwei-jährigen Abständen schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan die Absicht erklären, weiterhin das Recht zur Vergabe und Betreuung von Dissertationen ausüben zu wollen.***

(2) <sup>1</sup>Das Promotionsverfahren beginnt, sobald die Kandidatin oder der Kandidat zum Promotionsverfahren zugelassen ist. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält eine Bestätigung über die Zulassung zum Promotionsverfahren. <sup>3</sup>Die Zulassung kann verweigert werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind oder Zweifel an ihrer Richtigkeit bestehen. <sup>4</sup>Die Fakultät kann das Promotionsgesuch auch in den Fällen zurückweisen, in denen Voraussetzungen für die Entziehung des Doktorgrades nach § 14 gegeben wären.

(3) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange noch keine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit nach § 9 getroffen ist.

### **§ 8 Promotionsausschuss, Vorsitz im Ausschuss**

(1) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von zwei Jahren einen ständigen Promotionsausschuss, der aus der Dekanin oder dem Dekan, einer/einem vom Fakultätsrat gewählten ständigen Vertreterin/Vertreter (Promotorin oder Promotor) und mindestens acht weiteren Mitgliedern aus dem Kreise der in § 9 Abs. 1 Satz 1 genannten Personen gebildet wird. <sup>2</sup>Den Vorsitz führt die Dekanin/der Dekan oder die gewählte Vertreterin/der gewählte Vertreter. <sup>3</sup>Die Promotorin/der Promotor ist ständige Vertreterin/ständiger Vertreter der Dekanin/des Dekans in Promotionsangelegenheiten.

(2) Der Promotionsausschuss überwacht den ordnungsgemäßen Ablauf der Promotionsverfahren. Er entscheidet in den ihm durch diese Ordnung zugewiesenen besonderen Fällen.

(3) Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder, sofern keine andere Regelung getroffen ist.

### **§ 9 Begutachtung der Dissertation**

(1) <sup>1</sup>Für die Prüfung der Dissertation bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter, die in der Regel aus dem Kreis der **Betreuerinnen und Betreuer nach § 7 Abs. 1** zu bestellen sind. <sup>2</sup>Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren können am Promotionsverfahren beteiligt werden. <sup>3</sup>Wird das Mitglied des Lehrkörpers, auf dessen Anregung oder unter dessen Anleitung die Arbeit entstanden ist, nicht zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt, so ist ihre oder seine Stellungnahme zu der Dissertation einzuholen.

(2) Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter dürfen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden weder verwandt noch verschwägert sein.

(3) Bei Dissertationen aus Grenzgebieten kann die zweite Berichterstatterin oder der zweite Berichterstatter einer anderen Fakultät angehören.

(4) Hat ein Mitglied einer nicht der Universität Göttingen angehörenden wissenschaftlichen Einrichtung oder ein Mitglied des Lehrkörpers einer anderen Hochschule die Dissertation angeregt, kann dieses zur Berichterstatterin oder zum Berichterstatter bestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter geben ein begründetes Gutachten ab und beantragen Annahme oder Ablehnung der Arbeit. <sup>2</sup>Die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter können die Empfehlung zur Annahme der Arbeit von der Beseitigung von Fehlern und notwendigen Ergänzungen abhängig machen. <sup>3</sup>Im Falle der Annahme werten sie die Arbeit mit der Note nach den Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude), "genügend" (rite).

<sup>4</sup>Halten beide Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Arbeit für geeignet, bewerten sie aber verschieden, so stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Einholung eines weiteren Gutachtens die schriftliche Note fest. <sup>5</sup>Die Erteilung der Note "summa cum laude" bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses.

(6) <sup>1</sup>Haben die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter die Annahme der Arbeit vorgeschlagen, so bietet die Dekanin oder der Dekan den **nach § 7 Abs. 1 zur Betreuung berechtigten** Mitgliedern der Fakultät Gelegenheit, die Dissertation samt den gutachtlichen Äußerungen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter einzusehen. <sup>2</sup>Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch gegen die Annahme der Arbeit oder gegen die vorgeschlagene Benotung, so ist die Dissertation angenommen. <sup>3</sup>Im Falle eines begründeten Einspruchs entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung bzw. über die Benotung der Arbeit, ggf. nach Einholung weiterer Gutachten.

(7) Haben eine oder ein oder mehrere Berichterstatterinnen/Berichterstatter die Ablehnung der Arbeit empfohlen, so entscheidet der Promotionsausschuss über Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Für das weitere Verfahren gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) <sup>1</sup>Ist die Dissertation abgelehnt, so ist damit das Promotionsverfahren erfolglos beendet. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung. <sup>3</sup>Ein erneuter Antrag zum Promotionsverfahren mit einer anderen Dissertation ist frühestens nach einem Jahr möglich.

## § 10 Mündliche Prüfung: Kommission, Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so bestimmt die Dekanin oder der Dekan den Tag der mündlichen Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Für die mündliche Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet, der mindestens drei Prüferinnen oder Prüfer angehören. <sup>2</sup>Neben der Promotorin oder dem Promotor bzw. ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter sollen die Berichterstatterinnen oder Berichterstatter der Prüfungskommission angehören. <sup>3</sup>Wird aus dem Kreis der **nach § 7 Abs. 1 zur Betreuung berechtigten** Mitglieder der Fakultät innerhalb der Einspruchsfrist nach § 9 Abs. 6 zu der Dissertationsarbeit ein weiteres Gutachten abgegeben, so soll die Verfasserin oder der Verfasser des Gutachtens als weitere Prüferin oder weiterer Prüfer in die Prüfungskommission entsandt werden.

(3) Jedes **nach § 7 Abs. 1 zur Betreuung berechnigte** Mitglied der Medizinischen Fakultät kann an den mündlichen Promotionsprüfungen als Zuhörerin oder Zuhörer teilnehmen.

(4) <sup>1</sup>Die zur mündlichen Promotionsprüfung zugelassenen Doktorandinnen oder Doktoranden haben das Recht, einmal an einer mündlichen Prüfung als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen. <sup>2</sup>Das Einverständnis der zu prüfenden Doktorandin oder des zu prüfenden Doktoranden ist einzuholen.

(5) <sup>1</sup>Das Kolloquium beginnt mit einem kurzen Referat der Doktorandin oder des Doktoranden über das Dissertationsthema. <sup>2</sup>Daran schließt sich eine wissenschaftliche Diskussion an.

(6) <sup>1</sup>Über das Ergebnis des Kolloquiums wird eine Prüfungsnote vergeben. <sup>2</sup>Die Noten weisen, wie bei der Bewertung der schriftlichen Dissertationsarbeit, die Abstufungen "ausgezeichnet" (summa cum laude), "sehr gut" (magna cum laude), "gut" (cum laude) und "genügend" (rite) auf. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Promotorinnenstimme oder Promotorstimme den Ausschlag.

(7) <sup>1</sup>Hat die Bewerberin oder der Bewerber das Kolloquium nicht bestanden, so kann sie oder er es innerhalb eines Jahres, frühestens nach drei Monaten, wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung kann nur einmal stattfinden. <sup>3</sup>Wird auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt § 9 Abs. 8 entsprechend.

### **§ 11 Datum der Promotion, Promotionsurkunde**

- (1) Als Datum der Promotion gilt der Tag der erfolgreich bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Die Benotungen der Dissertationsarbeit und der mündlichen Prüfung werden auf der Promotionsurkunde getrennt aufgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Die Promotion wird durch die Aushändigung der von der Dekanin oder dem Dekan unterschriebenen Promotionsurkunde an die Kandidatin oder den Kandidaten vollzogen. <sup>2</sup>Voraussetzung ist der Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation. <sup>3</sup>Diese erfolgt durch die Abgabe von drei weiteren Exemplaren der Dissertation sowie zehn Kopien im Mikrofilmverfahren. <sup>4</sup>Die Publikation kann auch in elektronischer Form über den Dokumentserver der Universitätsbibliothek erfolgen. <sup>5</sup>Die Kosten hat die Kandidatin oder der Kandidat zu tragen.
- (4) Die Promotionsurkunde wird entweder im Anschluss an die mündliche Prüfung oder im Rahmen einer akademischen Feierstunde am Ende des laufenden Semesters ausgehändigt.
- (5) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig erklären.

### **§ 12 Promotion zum Doktor der Zahnheilkunde**

- (1) Die Promotion zum „*DOKTOR DER ZAHNHEILKUNDE*“ (Dr. med. dent.) erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kandidatin oder der Kandidat ein Studium der Zahnheilkunde mit erfolgreicher Prüfung abgeschlossen hat.
- (2) Das Thema der Dissertation soll nach Möglichkeit im Zusammenhang mit einem der Fächer des Studiengangs der Zahnheilkunde oder deren Grenzgebiete stehen.
- (3) Für die mündliche Prüfung ist in die Prüfungskommission mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde aufzunehmen.

### **§ 13 Doppelpromotion in Medizin und Zahnheilkunde**

Im Falle einer Doppelpromotion (Dr. med. und Dr. med. dent.) müssen die Dissertationen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen stammen.

### **§ 14 Entzug des Doktorgrades**

Für die Entziehung des Doktorgrades gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

### **§ 15 Erneuerung des Doktordiploms**

Die Fakultät kann das Doktordiplom nach 50 Jahren erneuern.

### **§ 16 Ehrenpromotion**

(1) <sup>1</sup>Durch die Verleihung der Ehrendoktorwürde werden Persönlichkeiten geehrt, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder die Wissenschaft in hervorragender und ideeller Weise fördernde Leistungen auf dem Gebiet der Medizin oder der Zahnheilkunde verdient gemacht haben. <sup>2</sup>Der Beschluss zur Verleihung des Grads „Doktor der Medizin ehrenhalber“ (Dr. med. h.c.) oder „Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber“ (Dr. med. dent. h.c.) ist durch den erweiterten Promotionsausschuss (vom Fakultätsrat eingesetzter Ausschuss zur Auszeichnung von Persönlichkeiten) vorzubereiten, der dem Fakultätsrat eine schriftliche Begründung vorlegt. <sup>3</sup>Für die Annahme des Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung eines Diploms in lateinischer Sprache, in dem die Verdienste der Promovierten oder des Promovierten hervorzuheben sind.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

---

#### **Medizinische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 23.02.2003 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin in der Fassung vom 25.09.2003 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/ 2003, S. 203 f) beschlossen.

Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

## **Studienordnung für den Studiengang HUMANMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

Aufgrund des § 2 (7) und § 27 (1) der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin (im folgenden kurz Medizinstudium) auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286).

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1)<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der ÄAppO Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sie soll

- Orientierung
- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um die Qualität der ärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2)<sup>1</sup>Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Medizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. <sup>2</sup>Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche ärztliche Ausbildung fördern.

### **§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der ärztlichen Ausbildung**

(1)Ziele und Gliederung der ärztlichen Ausbildung in Göttingen entsprechen den Zielen und der Gliederung gemäß § 1 ÄAppO.

(2)<sup>1</sup>Das Medizinstudium unterteilt sich in einen vorklinischen Studienabschnitt, einen klinischen Studienabschnitt und ein Praktisches Jahr. <sup>2</sup>Vor Beginn des klinischen Studienabschnitts ist der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 22-26 ÄAppO) erfolgreich abzulegen. <sup>3</sup>Das Studium wird mit dem zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (§ 27-33 ÄAppO) nach Absolvierung des Praktischen Jahres abgeschlossen.

(3)<sup>1</sup>Der vorklinische Studienabschnitt gliedert sich in vier, der klinische Studienabschnitt in sechs Regelstudiensemester. <sup>2</sup>Das Praktische Jahr findet im letzten Jahr des Medizinstudiums statt und gliedert sich entsprechend § 7 dieser Studienordnung.

(4)<sup>1</sup>Die klinische Lehre ist organisiert in Form einer themenorientierten, interdisziplinären Modulstruktur unter Verzicht auf eine fächerbezogene Darstellung der Unterrichtsinhalte. <sup>2</sup>Alle im Praxisalltag vertretenen konservativen, operativen und klinisch-theoretischen Disziplinen gestalten gemeinsam und fächerübergreifend Inhalte und Lehrformen der angebotenen Module. <sup>3</sup>Das klinische Curriculum gliedert sich in drei Phasen:

- 1.+2. klin. Semester: Grundlagenmodule zur Krankheitslehre, ärztlichen Basisfertigkeiten, Diagnostik, Therapie und Informationsverarbeitung in der Medizin,
- 3.-5. klin. Semester: themen- bzw. organbezogene Module zur speziellen klinischen Krankheitslehre,
- 6. klin. Semester: zusammenfassende und die wichtigsten Krankheitsbilder wiederholende Module im operativen und konservativen Fächerspektrum.

<sup>4</sup>Näheres regelt Anlage 1 („Richtlinien für die Durchführung von Scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und die Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO“).

(5)Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt gemäß § 1 Abs. 2 ÄAppO sechs Jahre und drei Monate.

### **§ 3 Beginn der Ausbildung und Zeiträume für Lehrveranstaltungen**

(1)Das Medizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WS), als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2)<sup>1</sup>Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. <sup>2</sup>Das WS dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3)<sup>1</sup>Die Vorlesungszeit befindet sich innerhalb des jeweiligen Semesters. <sup>2</sup>Sie beträgt im vor-klinischen Studienabschnitt 14 Wochen, im 1.-5. Semester des klinischen Studienabschnitts 13 Wochen und im 6. klinischen Semester 12 Wochen.

(4)Blockpraktika gemäß § 27 ÄAppO finden ab der vorlesungsfreien Zeit nach dem 3. klinischen Semester statt. Näheres regelt Anlage 1.

(5)Die viermonatige Famulatur ist gemäß § 7 Abs. 4 ÄAppO während der vorlesungsfreien Zeiten abzuleisten.

### **§ 4 Organisation der Ausbildung**

(1)Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen trägt Sorge für eine inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Ausbildung, die den Zielen der ÄAppO entspricht und die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ÄAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 8-33 ÄAppO) vorgesehen sind.

(2)Folgende Gremien und Institutionen des Bereichs Humanmedizin befassen sich mit den Angelegenheiten der ärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre des Bereichs Humanmedizin auf der Grundlage der „Verordnung über den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen“ (HumanmedGöVO) vom 30. Dezember 2002 (Nds. GVBl Nr. 37/2002) mit seinem Referat für Lehre.

(3)<sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. <sup>2</sup>Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4)<sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

## § 5 Lehrveranstaltungen

(1)<sup>1</sup>Die Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 ÄAppO auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes. <sup>2</sup>Der Unterricht im Medizinstudium soll fächerübergreifendes Denken fördern und soweit zweckmäßig problemorientiert am Lehrgegenstand ausgerichtet sein (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). <sup>3</sup>Die Vermittlung der naturwissenschaftlichen und theoretischen Grundlagen ist auf die medizinisch relevanten Ausbildungsinhalte zu konzentrieren (§ 2 Abs. 2 ÄAppO). <sup>4</sup>Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen im Sinne von § 2 ÄAppO durchgeführt. <sup>5</sup>Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel ein oder mehrere Semester) durchgeführt werden.

(2)<sup>1</sup>Für jede Lehrveranstaltung außerhalb der Module im klinischen Studienabschnitt ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen, die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt. <sup>3</sup>Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NHG übertragen werden. <sup>4</sup>In bestimmten, von der Fakultät zu beschließenden Fällen kann die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten auch im Rahmen eines externen Lehrauftrags vergeben werden. <sup>5</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. <sup>6</sup>Das Referat Lehre kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(3)<sup>1</sup>Die Planung, Durchführung und Evaluation der Module im klinischen Studienabschnitt liegt für jedes Modul in der Verantwortung einer Modularbeitsgruppe, die auf eine inhaltlich abgestimmte Konzeption des Moduls unter angemessener Beteiligung aller am Modul beteiligten Disziplinen achtet. <sup>2</sup>Vertreterin oder Vertreter der Modularbeitsgruppe bzw. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für das Modul betreffende Fragen ist die Modulkordinatorin oder der Modulkordinator. <sup>3</sup>Sie oder er lässt sich für diese Funktion von der Modularbeitsgruppe legitimieren. <sup>4</sup>Mindestens einmal pro Semester tritt die Modularbeitsgruppe zur Besprechung von das Modul betreffenden Fragen zusammen. <sup>5</sup>Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

(4)<sup>1</sup>Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (SpfLV) sind:

- Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt, die gemäß § 2 ÄAppO für das Erreichen des Ausbildungsziels vorgeschrieben sind und deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO bei der Anmeldung zum Ersten bzw. zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisen ist sowie
- Lehrveranstaltungen in den Modulen des klinischen Studienabschnitts, deren Besuch für den Erwerb eines Leistungsnachweises nach § 27 ÄAppO von der Fakultät vorgeschrieben ist.

<sup>2</sup>Der Besuch einer Lehrveranstaltung, die keine SpfLV ist, ist freiwillig. <sup>3</sup>Näheres regelt Anlage 1.

(5)<sup>1</sup>Vorlesungen bereiten im Sinne von § 2 Abs. 6 ÄAppO eine SpfLV vor oder begleiten diese. <sup>2</sup>Sie führen in ein medizinisches Fachgebiet bzw. in einzelne thematische Bereiche ein und vermitteln im Hinblick auf eine Prüfung relevante Inhalte. <sup>3</sup>Ihr Besuch wird im Hinblick auf das Erreichen der Ausbildungsziele gemäß § 1 ÄAppO empfohlen.

(6)<sup>1</sup>In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. <sup>2</sup>Im interdisziplinären

Zusammenwirken gestalten verschiedene Abteilungen themenbezogen die zu einem Modul gehörende Lehre. <sup>3</sup>Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an Leistungsnachweisen gemäß § 27(1) ÄAppO. <sup>4</sup>Näheres regelt Anlage 1.

(7)<sup>1</sup>Blockpraktika sind Veranstaltungen über eine oder mehrere Wochen im klinischen Studienabschnitt zur Differentialdiagnostik und –therapie der wichtigsten Krankheitsbilder unter Bedingungen des klinischen und ambulanten medizinischen Alltags. <sup>2</sup>Näheres regelt Anlage 1.

(8)<sup>1</sup>Bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und bis zum Beginn des Praktischen Jahres ist jeweils ein Wahlfach zu absolvieren. <sup>2</sup>Von den Studierenden belegbare Wahlfachangebote müssen von der Fakultät genehmigt sein. <sup>3</sup>Das Referat Lehre führt eine Liste über die aktuellen Wahlfachangebote. <sup>4</sup>Näheres regelt Anlage 1.

(9)Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen das Lehrangebot im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels gemäß § 1 ÄAppO.

## **§ 6 Regelstudienplan**

(1)<sup>1</sup>Vom Referat Lehre wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Medizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen Lehrveranstaltungen aus. <sup>3</sup>Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2)<sup>1</sup>Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Medizinstudium an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden/jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3)Der Regelstudienplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten.

(4)<sup>1</sup>Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. <sup>2</sup>Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

(5)Die Regelstudienpläne für den vorklinischen und klinischen Studienabschnitt finden sich in den Anlagen 3 und 4.

## **§ 7 Praktisches Jahr**

(1)<sup>1</sup>Das Praktische Jahr (PJ) stellt das letzte Jahr der ärztlichen Ausbildung dar. <sup>2</sup>Die Ausgestaltung des PJ erfolgt gemäß § 3 ÄAppO.

(2)Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert der Bereich Humanmedizin auf vertraglicher Basis mit verschiedenen Akademischen Lehrkrankenhäusern, die den Sondervorschriften gemäß § 4 ÄAppO entsprechen.

(3)Näheres regelt Anlage 2 („Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres“).

## § 8 Evaluation

(1)<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen sind gemäß § 2 Abs. 9 ÄAppO regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. Die Ergebnisse sind bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2)<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die interne Evaluation der von ihr oder ihm geleiteten Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an.

(3)Das Referat Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

## § 9 Studierendenberatung/ besondere Ansprechpartner/ Schlichtungsrat

(1)<sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Medizinstudiums.

(2)Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Medizinstudiums erfolgt durch das Referat Lehre bzw. das dem Referat angegliederte „Servicezentrum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin“ sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. das Studentensekretariat der Universität und die Zentrale Studienberatung).

(3)Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG.

(4)Das Referat Lehre trägt Sorge für die Organisation eines Tutorenprogramms für Studierende.

(5)<sup>1</sup>Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Medizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates für Lehre sowie
- die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin oder Studiendekan).

<sup>2</sup>Die genannten Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen.

(6)<sup>1</sup>Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin oder der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. <sup>3</sup>Bleiben die Schlichtungsbe-mühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

## § 10 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

(1)Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2)Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung:

- durch Aushang in dem die Lehrveranstaltung durchführenden Zentrum oder in der die Lehrveranstaltung durchführenden Abteilung und zusätzlich
- durch Aushang an zentralen Bereichen, die vom Referat Lehre benannt werden.

(4) Eine Kopie jeder Bekanntmachung ist an das Referat für Lehre zu versenden.

### **§ 11 Übergangsregelungen von alter in neue ÄAppO**

(1) Den Übergang von der alten in die neue ÄAppO regeln §§ 42-43 ÄAppO.

(2)<sup>1</sup>Die Anrechnung von erbrachten Leistungen auf SpfLV bzw. Leistungsnachweise erfolgt auf dem Wege einer Einzelfallprüfung. <sup>2</sup>Anrechnungsfragen ergeben sich durch:

- erbrachte Leistungen nach alter ÄAppO und Anrechnung auf SpfLV bzw. Leistungsnachweise nach neuer ÄAppO,
- absolvierte SpfLV, Module oder Modulanteile nach neuer ÄAppO und Anrechnung auf SpfLV nach alter ÄAppO,
- an anderen Universitäten erbrachte Leistungen, die nach einem Studienortwechsel in Göttingen angerechnet werden sollen.
- 

(3) Die Fakultät erarbeitet – soweit zweckmäßig – in Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt Hannover Äquivalenzlisten für die in Abs. 2 beschriebenen Anrechnungsfragen.

### **§ 12 Inkrafttreten**

(1)<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist auch der Fachöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Mit dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen vom 01. Juni 2001, zuletzt geändert durch hochschulöffentliche Bekanntmachung am 29. September 2003, außer Kraft.

**Anlage 1 zur  
Studienordnung für den Studiengang HUMANMEDIZIN  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und die  
Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO**

**§ 1 Begriffsbestimmungen**

(1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (SpfLV) sind alle Lehrveranstaltungen entsprechend § 5 Abs. 4 dieser Studienordnung.

(2) Leistungsnachweise werden gemäß § 27 ÄAppO erworben durch die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den

- Modulen im klinischen Studienabschnitt
- Wahlfächern
- Blockpraktika.

**§ 2 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV**

(1)<sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der SpfLV liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV gemäß § 5 dieser Studienordnung. <sup>2</sup>Die Festlegung über die Leitung einer SpfLV trifft die Fakultät. <sup>3</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung eines Moduls im klinischen Studienabschnitt liegt in der Verantwortung der in der Modularbeitsgruppe vertretenen Fachvertreter. <sup>4</sup>Näheres regelt eine „Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit in den Modularbeitsgruppen“.

(2) Vor Beginn der SpfLV sind folgende Informationen gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt zu machen:

1. Name der Leiterin oder des Leiters der SpfLV (gemäß § 5 dieser Studienordnung) bzw. der Modulkoordinatorin/des Modulkoordinators
2. Zeitraum und Ort für die Anmeldung zur SpfLV bzw. zum Modul (gemäß § 3 Anlage 1)
3. Inhalte der SpfLV bzw. des Moduls
4. Lernziele der SpfLV bzw. des Moduls
5. Kriterien für den Scheinerwerb
6. Art und Termine für die zur SpfLV bzw. dem Modul gehörenden Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen (gemäß § 8 Anlage 1)
7. Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen (gemäß § 6 Anlage 1)
8. sofern vorgesehen: Einbeziehung von Lernstoff einer Vorlesung einschließlich Hinweisen zum Prüfungsstoff (gemäß § 8 Anlage 1).

(3) Für Studierende im Medizinstudium sind gemäß ÄAppO folgende SpfLV nachzuweisen:  
(a) bis zur Meldung für den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ÄAppO):

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
11. Seminar Anatomie
12. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
13. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)
14. Praktikum der Berufsfelderkundung
15. Praktikum der medizinischen Terminologie

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 630 Stunden,

(b) zusätzlich zu den unter (a) genannten SpfLV im vorklinischen Studienabschnitt gemäß § 2 Abs. 7 bzw. § 2 Abs. 8 ÄAppO:

1. Seminar mit Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer
2. Seminar mit klinischem Bezug  
mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens weiteren 154 Stunden, sowie
3. ein Wahlfach

mit einer Gesamtstundenzahl von weiteren 28 Stunden,

(c) folgende Leistungsnachweise in Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika nach § 27 ÄAppO als Voraussetzung für die Meldung zum 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, wobei die Leistungsnachweise zwischen dem 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres zu erbringen sind:

#### I. Fächer:

1. Allgemeinmedizin,
2. Anästhesiologie,
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin,
4. Augenheilkunde,
5. Chirurgie,
6. Dermatologie, Venerologie,
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe,
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde,
9. Humangenetik,
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie,
11. Innere Medizin,
12. Kinderheilkunde,
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik,
14. Neurologie,
15. Orthopädie,
16. Pathologie,
17. Pharmakologie, Toxikologie,
18. Psychiatrie und Psychotherapie,
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie,
20. Rechtsmedizin,
21. Urologie,
22. Wahlfach

#### II. Querschnittsbereiche:

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik,
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin,
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliche Gesundheitspflege,
4. Infektiologie, Immunologie,
5. Klinisch-pathologische Konferenz,
6. Klinische Umweltmedizin,
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen,
8. Notfallmedizin,
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie,
10. Prävention, Gesundheitsförderung,
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz,
12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren

**III. Blockpraktika:**

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Kinderheilkunde,
4. Frauenheilkunde,
5. Allgemeinmedizin,

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 868 Stunden.

(4)<sup>1</sup>SpfLV können im vorklinischen Studienabschnitt als „Integrierte SpfLV“ durchgeführt werden. <sup>2</sup>Folgende Merkmale kennzeichnen eine „Integrierte SpfLV“:

- enge inhaltliche Abstimmung,
- gemeinsame Ausgabe aller zugehörigen Bescheinigungen nach regelmäßiger und erfolgreicher Absolvierung aller zugehörigen Teile der „Integrierten SpfLV“,
- ggf. Durchführung gemeinsamer Erfolgskontrollen.

(5) Folgende „Integrierte SpfLV“ werden im vorklinischen Studienabschnitt durchgeführt:

- „Praktikum der Biologie für Mediziner“ und „Kursus der Mikroskopischen Anatomie“,
- „Praktikum der Physik für Mediziner“ und „Praktikum der Physiologie“,
- „Praktikum der Chemie für Mediziner“ und „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“,
- „Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie“ und „Praktikum der Berufsfelderkundung“,
- „Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin“, „Seminar mit Einbeziehung geeigneter klinischer Fächer“ und „Seminar mit klinischem Bezug“ in fünf Teilen,
- „Seminar Anatomie“, „Seminar Biochemie“ und „Seminar Physiologie“.

### **§ 3 Anmeldung zu einer SpfLV bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt und Rücktritt**

(1)<sup>1</sup>Für die Teilnahme an einer SpfLV bzw. zu den Modulen im klinischen Studienabschnitt ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine persönliche Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer SpfLV bzw. zu einem Modul angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(2) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die oder der zu einer SpfLV bzw. zu einem Modul angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern dies der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV bzw. dem Modulkoordinator entsprechend mitgeteilt wird.

(3)<sup>1</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer SpfLV bzw. in einem Modul zweimal nicht wahrgenommen, dann ist der Besuch dieser SpfLV bzw. dieses Moduls in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

### **§ 4 Zulassungsverfahren**

(1)<sup>1</sup>Für eine SpfLV sind zuzulassen:

- alle Regelstudierenden für diese SpfLV gemäß § 6 dieser Studienordnung sowie
- alle Studierenden, die in einem höheren Semester als dem Regelstudiensemester eingeschrieben sind, in das die Absolvierung der SpfLV fällt, und die nicht schon einmal für diese SpfLV zugelassen wurden.

(2)<sup>1</sup>Stehen in einer SpfLV weniger Plätze zur Verfügung als durch die Berücksichtigung zuzulassender Studierender benötigt werden, sind alle Mittel auszuschöpfen, um den zugangs-

berechtigten Studierenden den Zugang zur SpfLV ohne Verlust eines Semesters zu ermöglichen. <sup>2</sup>Das Referat Lehre kann hierbei unterstützend mitwirken.

(3)<sup>1</sup>Können dennoch nicht alle zugangsberechtigten Studierenden einen Platz in der SpfLV erhalten, entscheidet das Los über die Belegung der Plätze. <sup>2</sup>Dabei kann Studierenden, die sich in einer besonderen persönlichen Situation (z. B. aufgrund Schwangerschaft bzw. Kinderbetreuung) befinden oder die unmittelbar vor einer Prüfung gemäß ÄAppO stehen, außerhalb der Verlosung vorrangig ein Platz zugeteilt werden. Das Referat Lehre ist hiervon zu unterrichten.

(4)Sofern zulassungsberechtigte Studierende aufgrund einer Auslosung keinen Zugang zur SpfLV erhalten konnten, sind diese bei der nächsten Teilnahmemöglichkeit an der SpfLV vorrangig zu berücksichtigen.

(5)Sofern für den Besuch einer SpfLV Zulassungskriterien vorgesehen sind, die sich auf bestimmte fachliche Vorkenntnisse oder zuvor zu absolvierende Lehrveranstaltungen beziehen, sind diese durch die Studienkommission zu genehmigen und gemäß § 10 der Studienordnung bekannt zu machen.

### **§ 5 Bewertung von Leistungsnachweisen nach § 27 ÄAppO in den Modulen im klinischen Studienabschnitt**

(1)<sup>1</sup>In den Modulen des klinischen Studienabschnitts wird der Lehrstoff unter Aufhebung der Fachperspektive themenbezogen und problemorientiert dargeboten. <sup>2</sup>Im interdisziplinären Zusammenwirken gestalten jeweils verschiedene Abteilungen themenbezogen die zu einem Modul gehörende Lehre. <sup>3</sup>Im Rahmen eines Moduls erwerben die Studierenden Anteile an Leistungsnachweisen (Fächer und Querschnittsbereiche gemäß § 27 Abs. 1 ÄAppO).

(2)Die Fachvertreterinnen oder Fachvertreter der am Modul beteiligten Fächer und Querschnittsbereiche nach § 27 ÄAppO legen fest, in welcher Gewichtung die Studierenden im Modul Anteile für das von ihnen vertretene Fach bzw. den von ihnen vertretenen Querschnittsbereich erwerben können.

(3)<sup>1</sup>Jede oder jeder Studierende erwirbt durch die Absolvierung der zu einem Modul gehörenden Erfolgskontrollen Leistungspunkte (LP). <sup>2</sup>Zum Erwerb von LP können alle in § 8 Abs. 1 der Anlage 1 genannten Prüfungsformen bzw. kann eine Kombination dieser Prüfungsformen herangezogen werden. <sup>3</sup>Die Wahl der Prüfungsform soll für die zu überprüfende Qualität (z. B. Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen) geeignet sein. <sup>4</sup>Die oder der für das Fach bzw. den Querschnittsbereich zuständige Fachvertreterin oder Fachvertreter legt fest, durch welche Art von Erfolgskontrolle wie viele LP aus dem für das Fach bzw. den Querschnittsbereich festgelegten LP-Budget erworben werden. <sup>5</sup>Die oder der Modulverantwortliche stellt sicher, dass auf der Basis der im Modul durchgeführten Erfolgskontrollen gemäß Abs. 7 eine Bewertung für die im Modul erbrachte Leistung erfolgen kann.

(4)<sup>1</sup>Das LP-Budget für ein Fach oder einen Querschnittsbereich, die Zuordnung von LP zu Erfolgskontrollen nach Abs. 3 und die Gewichtung nach Abs. 2 sind nach Stellungnahme durch die zuständige Studienkommission (nach § 45 NHG) durch den Fakultätsrat zu genehmigen. <sup>2</sup>Sie sind öffentlich bekannt zu machen, in der Regel wenigstens drei Monate vor Beginn des Semesters, für das die Regelungen gelten sollen. <sup>3</sup>Zur Gewährleistung des Vertrauensschutzes dürfen Änderungen der Regelungen zu keinerlei Nachteilen für die Studierenden führen, die bereits vor der Änderung im betreffenden Studienabschnitt des Medizinstudiums an der Universität Göttingen immatrikuliert waren und das Studium seither ununterbrochen fortgeführt haben.

(5) Für die Bewertung der Leistungsnachweise nach § 27 ÄAppO sind die folgenden Noten gemäß § 13 Abs. 2 ÄAppO zu verwenden:

- Note 1 („sehr gut“) für „eine hervorragende Leistung“,
- Note 2 („gut“) für „eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt“,
- Note 3 („befriedigend“) für „eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird“,
- Note 4 („ausreichend“) für „eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt“,
- Note 5 („nicht ausreichend“) für „eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt“.

(6)<sup>1</sup> Ab 90 % der maximal erreichbaren LP für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO erhält die oder der Studierende die Note 1, zwischen 80 % und unter 90 % die Note 2, zwischen 70 % und unter 80 % die Note 3, zwischen 60 % und unter 70 % die Note 4. <sup>2</sup> Sofern die oder der Studierende weniger als 60 % der maximal erreichbaren LP erreicht, erhält sie oder er die Note 5.

(7) Für die Absolvierung eines Moduls erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung der Universität Göttingen, die eine Leistungsbewertung für die Absolvierung des Moduls entsprechend den Grundsätzen der Abs. 5 und 6 enthält.

(8)<sup>1</sup> Sofern die Bewertung für einen Leistungsnachweis nach § 27 ÄAppO „nicht ausreichend“ (Note 5) lautet, hat die oder der Studierende insgesamt zweimal die Möglichkeit, durch Bestehen einer Erfolgskontrolle in diesem Fach bzw. Querschnittsbereich diesen zu erlangen. <sup>2</sup> Die Bewertung in diesem Leistungsnachweis lautet dann „ausreichend“ (Note 4). <sup>3</sup> Wer die beiden Wiederholungsmöglichkeiten in einem Fach bzw. Querschnittsbereich nicht besteht, kann den betreffenden Leistungsnachweis an der Universität Göttingen nicht mehr erwerben.

(9)<sup>1</sup> Jede oder jeder Studierende hat für maximal 3 Leistungsnachweise einmal die Möglichkeit, ihre oder seine Note um bestenfalls einen Rang zu verbessern. <sup>2</sup> Hierzu wird eine separate Erfolgskontrolle angeboten. <sup>3</sup> Um die Note zu verbessern, muss die oder der Studierende die Erfolgskontrolle mindestens mit der Note bestehen, auf die sie oder er sich zu verbessern versucht. <sup>4</sup> Eine Verschlechterung der ursprünglichen Note ist dabei ausgeschlossen.

(10)<sup>1</sup> Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei Fächer nach § 27 Abs. 1 Satz 4 ÄAppO einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. <sup>2</sup> Die Ausstellung eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises erfolgt auf Antrag und nach Vorlage von drei Leistungsnachweisen über Fächer nach § 27 ÄAppO, wobei für jeden fächerübergreifenden Leistungsnachweis von der oder dem Studierenden jeweils ein Fach aus der konservativen, aus der operativen sowie aus der klinisch-theoretischen Fächergruppe zu wählen ist. <sup>3</sup> Die Ausstellung von fächerübergreifenden Leistungsnachweisen ist für jede Studierende oder jeden Studierenden auf maximal drei beschränkt. <sup>4</sup> Die Bewertung für den fächerübergreifenden Leistungsnachweis entspricht dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beteiligten Leistungsnachweise. <sup>5</sup> Jede Einzelbewertung muss mindestens mit der Bewertung „ausreichend“ (Note 4) abgeschlossen worden sein.

(11) Die Grundsätze der Abs. 8 und 9 sind auf der Ebene der einzelnen Leistungsnachweise anwendbar, nicht aber auf der Ebene eines fächerübergreifenden Leistungsnachweises nach Abs. 10.

## § 6 Grundsätze für die Scheinvergabe

(1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer SpfLV gemäß § 2 Abs. 7 ÄAppO erfordert den Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dieser SpfLV.

(2)<sup>1</sup>Regelmäßig ist der Besuch einer SpfLV, wenn mindestens 80 % der zur SpfLV gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Innerhalb einer SpfLV können Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3)<sup>1</sup>Erfolgreich ist der Besuch einer SpfLV, wenn sich die Leiterin/der Leiter der SpfLV bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. <sup>2</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV eine oder mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sind mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch wird durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen SpfLV bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrperson nach dem Muster der Anlage 2 zu § 2 Abs. 7 ÄAppO ausgestellt. <sup>2</sup>Sie trägt ein Siegel der Universität. <sup>3</sup>Die Ausstellung einer Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig oder ohne Erfolg teilgenommen hat. <sup>4</sup>Der Besuch der SpfLV gilt dann im Sinne von § 9 Satz 1 Abs. e als *endgültig nicht bestanden* und der Erwerb einer Bescheinigung gemäß Satz 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. <sup>5</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

## § 7 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1)<sup>1</sup>Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. <sup>2</sup>Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war.

(2) Sofern Fehlzeiten, die über 20 % der Gesamtstundenzahl einer SpfLV hinausgehen, auf Gründen basieren, welche die oder der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit bzw. Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin), wird der oder dem Studierenden zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl spätestens zum nächsten regulären Termin eine Nachholmöglichkeit angeboten.

## § 8 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1)<sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV bzw. der Modularbeitsgruppe. <sup>2</sup>Formen der Erfolgskontrollen sind z. B. Klausuren, Testate, mündliche Prüfungen, Referate, Protokolle, Dokumentationen von Anamnesen oder die praktische Überprüfung von in der SpfLV erlernten Fähigkeiten (z. B. in Form einer OSCE = Objective Structured Clinical Examination). <sup>3</sup>Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer SpfLV können nur als ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) Teilnahmberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der SpfLV zugelassen wurden.

(3)<sup>1</sup>Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV soll nur der Lernstoff herangezogen werden, der durch den Besuch der SpfLV vermittelt wird. <sup>2</sup>Sofern die Einbeziehung von Lernstoff einer als Vorlesung angekündigten und eine SpfLV begleitenden Lehrveranstaltung desselben Fachgebietes in die Erfolgskontrolle dieser SpfLV vorgesehen ist, muss dies vor Beginn der SpfLV gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt gemacht werden. <sup>3</sup>Da der Vorlesungsbesuch nach § 5 dieser Studienordnung lediglich empfohlen ist, müssen für Studierende, die sich den Lernstoff selbständig aneignen wollen, Hinweise über den Rahmen des Prüfungsstoffs gemäß § 10 dieser Studienordnung bekannt gemacht werden.

(4) Wird eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV als Multiple-Choice-Prüfung durchgeführt, soll diese in formaler Hinsicht dem Stil der Multiple-Choice-Fragen des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz entsprechen.

(5)<sup>1</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup>Der Nachweis zwingender Gründe ist in der Regel über ein offizielles Dokument zu führen (z. B. ärztliches Attest, Vorladung zu einem Gerichtstermin).

(6)<sup>1</sup>Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit anzubieten. <sup>2</sup>Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle sind offen zu legen.

(7)<sup>1</sup>Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag im selben Semester des Regelstudienplans stattfindet. <sup>2</sup>Das Referat Lehre soll bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

### **§ 9 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden nach § 6 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten folgende Grundsätze:

(a) Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

(b)<sup>2</sup>Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der Scheinerwerb ohne Studienverzögerung möglich ist.

(c)<sup>3</sup>Vor Absolvierung der zweiten, d. h. letzten Wiederholungsmöglichkeit ist der oder dem Studierenden ein Beratungsgespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV anzubieten.

<sup>4</sup>Die letzte Wiederholungsmöglichkeit kann in Form einer schriftlichen oder in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Form stattfinden. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Prüfung ist durch die Leiterin oder den Leiter der SpfLV mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 dieser Studienordnung bekannt zu machen. <sup>6</sup>In der Regel ist eine verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zur letzten Wiederholungsmöglichkeit erforderlich.

(d)<sup>7</sup>Sofern als letzte Wiederholungsmöglichkeit eine mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfungsform durchgeführt wird, muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch Protokoll führt, anwesend sein.

(e)<sup>8</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die SpfLV als

*endgültig nicht bestanden*. Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 4 Abs. 2 ÄAppO ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen.  
<sup>9</sup>Das Referat Lehre ist von hiervon umgehend zu unterrichten.

### **§ 10 Rahmenbedingungen für Blockpraktika im klinischen Studienabschnitt**

(1) Blockpraktika werden in den folgenden Fächern mit den folgenden Umfängen durchgeführt:

- Innere Medizin: 3 Wochen
- Chirurgie: 3 Wochen
- Allgemeinmedizin: 2 Wochen
- Frauenheilkunde: 1 Woche
- Kinderheilkunde: 1 Woche.

(2)<sup>1</sup>Während des Blockpraktikums ist die oder der Studierende während 38,5 Zeitstunden/Woche unter den Bedingungen des klinischen bzw. ambulanten medizinischen Alltags tätig. <sup>2</sup>Die Betreuung durch eine ärztliche Tutorin oder einen ärztlichen Tutor wird sichergestellt, wobei eine Tutorin oder ein Tutor maximal 3 Studierendengruppen zu je 3 Studierenden parallel betreuen kann.

(3)<sup>1</sup>Als Grundlage für den Leistungsnachweis im Blockpraktikum betreut eine Studierende oder ein Studierender pro Blockpraktikumswoche 3 Patienten einschließlich Anamnese, Untersuchung, diagnostische und therapeutische Empfehlungen, Vorstellung bei der Visite und Verfassen eines epikritischen Berichts. <sup>2</sup>Zusätzlich hat sich die Leiterin oder der Leiter des Blockpraktikums vom Erlernen und Anwenden der basalen klinisch-praktischen Fertigkeiten am Patienten zu überzeugen.

(4)Die Benotung des Blockpraktikums erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

### **§ 11 Rahmenbedingungen für die Ableistung des Wahlfaches**

(1)<sup>1</sup>Im vorklinischen und im klinischen Studienabschnitt ist gemäß § 2 Abs. 8 jeweils ein Wahlfach zu absolvieren. <sup>2</sup>Beim Referat Lehre wird eine aktuelle Liste mit den von der Fakultät festgelegten Wahlfachangeboten geführt. <sup>3</sup>Die Wahlfachliste wird durch Anträge an die Fakultät ständig angepasst.

(2)Für den Leistungsnachweis im Wahlfach hat die oder der Studierende die Teilnahme an einem Wahlfach (vorklinischer Studienabschnitt) oder mehreren Wahlfächern (klinischer Studienabschnitt) nachzuweisen und zwar

- für den vorklinischen Studienabschnitt die Teilnahme an insgesamt 28 Lehrveranstaltungsstunden (entspricht 2 SWS) und
- für den klinischen Studienabschnitt die Teilnahme an insgesamt 78 Lehrveranstaltungsstunden (entspricht 6 SWS).

(3)<sup>1</sup>Der Umfang eines einzelnen Wahlfachangebots im klinischen Studienabschnitt muss mindestens 26 Lehrveranstaltungsstunden (entsprechend 2 SWS) betragen. <sup>2</sup>Ein Wahlfachangebot kann sich über ein oder mehrere Semester erstrecken. <sup>3</sup>Sofern der Gesamtumfang des Wahlfachs im klinischen Studienabschnitt in mehreren kleinen Abschnitten absolviert wurde, entscheidet die oder der Studierende, welche Wahlfachveranstaltung mit zugehöriger Benotung auf dem Zeugnis nach Anlage 11 ÄAppO erscheinen soll.

(4)Als Grundlage für den Leistungsnachweis soll der oder dem Studierenden von einem wissenschaftlichen bzw. ärztlichen Betreuer eine Aufgabenstellung zugewiesen werden, die sie oder er im Rahmen des Wahlfaches bearbeitet.

(5)Die Benotung des Wahlfachs erfolgt entsprechend § 13 Abs. 2 ÄAppO.

## **Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang HUMANMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **Richtlinien für die Durchführung des Praktischen Jahres**

#### **§ 1 Ziele der Ausbildung**

<sup>1</sup>Während der Ausbildung im Praktischen Jahr (PJ) soll die Studierende oder der Studierende als Vorbereitung auf eine später selbständige Tätigkeit die während des vorhergehenden Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern. <sup>2</sup>Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett. <sup>3</sup>Die Studierende oder der Studierende soll lernen, ihre oder seine erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. <sup>4</sup>Zu diesem Zweck soll sie oder er entsprechend ihrem oder seinem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung einer ausbildenden Ärztin oder eines ausbildenden Arztes ärztliche Tätigkeiten durchführen.

#### **§ 2 Gliederung des Praktischen Jahres**

<sup>1</sup>Die Ausbildung gliedert sich gemäss § 3 ÄAppO in drei Ausbildungsabschnitte (Tertiale) von je sechzehn Wochen Dauer:

- Innere Medizin
- Chirurgie
- wahlweise eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete (Wahlfach).

<sup>2</sup>Als Wahlfach im PJ kann an der Universität Göttingen eines der folgenden Fächer belegt werden: Anästhesiologie, Augenheilkunde, Dermatologie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Pädiatrie, Pathologie, Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Radiologie, Urologie sowie Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. <sup>3</sup>Im Tertial Innere Medizin kann ein bis zu 2 Wochen dauernder Abschnitt im Fach Radiologie absolviert werden. <sup>4</sup>Dieser Wunsch ist bei der Bewerbung zum PJ anzuzeigen. <sup>5</sup>Im Tertial Chirurgie kann ein bis zu 2 Wochen dauernder Abschnitt im Fach Anästhesie absolviert werden. Dieser Wunsch ist bei der Bewerbung zum PJ anzuzeigen.

#### **§ 3 Akademische Lehrkrankenhäuser**

<sup>1</sup>Um die Ausbildung im PJ praxisnah zu gewährleisten, kooperiert der Bereich Humanmedizin auf vertraglicher Basis mit verschiedenen Akademischen Lehrkrankenhäusern (ALK). <sup>2</sup>Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden gemäss § 3 ÄAppO zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. <sup>3</sup>Um als ALK anerkannt zu werden, muss das ALK den Sondervorschriften gemäss § 4 ÄAppO entsprechen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Aufnahme eines Krankenhauses als ALK trifft der Vorstand des Bereichs Humanmedizin auf Vorschlag der Fakultät. <sup>5</sup>Jedes ALK benennt eine Vertrauensdozentin/einen Vertrauensdozenten, die als Ansprechpartnerin/der als Ansprechpartner für den Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen sowie für alle im ALK tätigen PJ-Studierenden zur Verfügung steht. <sup>6</sup>Die Vertrauensdozentinnen und Vertrauensdozenten aller ALK wählen aus ihrer Mitte eine „Sprecherin ALK“ bzw. einen „Sprecher ALK“, die oder der die Interessen der ALK gegenüber dem Bereich Humanmedizin vertritt. <sup>7</sup>Die „Sprecherin ALK“ oder der „Sprecher ALK“ ist beratendes Mitglied des PJ-Ausschusses nach § 11 Satz 2 der Anlage 2. <sup>8</sup>Sie oder er ist darüber hinaus berechtigt, als Gast dem öffentlichen Teil der Fakultätsratssitzungen sowie den Sitzungen

der Studienkommission beizuwohnen. <sup>9</sup>Eine Liste der aktuellen ALK wird vom Ressort Forschung und Lehre geführt. <sup>10</sup>Die ALK erhalten für die Ausbildung jeder oder jedes Studierenden eine Entschädigung in vertraglich vereinbarter Höhe. <sup>11</sup>Die ALK gewähren den Studierenden im Gegenzug eine Ausbildung, die es ihnen ermöglicht, am Ende des PJ gemäss den Zielen des § 1 ÄAppO eigenverantwortlich und selbständig ärztlich tätig zu sein.

#### **§ 4 Grundsätzliches zum Praktischen Jahr**

##### (1) Zulassung:

<sup>1</sup>Zum Praktischen Jahr an der Universität Göttingen wird zugelassen, wer

1. den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgreich absolviert hat und
2. an der Universität Göttingen ordentlich immatrikulierte Studierende oder immatrikulierter Studierender ist.

<sup>2</sup>Die Ausbildung im PJ beginnt zweimal jährlich und zwar jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April bzw. Oktober.

##### (2) Anwesenheitszeiten:

<sup>1</sup>Die durchschnittliche wöchentliche Anwesenheitszeit einer/eines PJ-Studierenden entspricht der im Bundesangestelltentarif (BAT) festgeschriebenen Wochenarbeitszeit. <sup>2</sup>Für die Anwesenheitskontrolle ist die jeweilige Fachabteilung zuständig. <sup>3</sup>Für die eigene, die praktische Tätigkeit begleitende theoretische Vor- und Nachbereitung ist der oder dem PJ-Studierenden im Rahmen der Anwesenheitszeit nach Satz 1 mindestens 1 Stunde pro Tag bzw. maximal 1 Tag pro Woche zur Verfügung zu stellen. <sup>4</sup>Eine Kumulation dieser Vor- bzw. Nachbereitungszeiten über einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen soll nicht erfolgen.

##### (3) Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienste:

<sup>1</sup>Wenn auch die Teilnahme der oder des Studierenden an Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddiensten nicht Pflicht ist, so ist sie jedoch dringend zu empfehlen. <sup>2</sup>Sofern die oder der Studierende an einem Bereitschafts-, Nacht- und Wochenenddienst teilgenommen hat, ist die absolvierte Anwesenheitszeit entsprechend auszugleichen. <sup>3</sup>Nach einem absolvierten Nachtdienst ist die oder der Studierende am folgenden Tag von der Anwesenheitspflicht zu befreien.

##### (4) Fehlzeiten:

<sup>1</sup>Auf die Ausbildung im PJ können Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet werden. <sup>2</sup>Fehlzeiten müssen von der oder dem Studierenden nicht begründet werden, sie sind jedoch spätestens am Fehltag der oder dem zuständigen Tutorin oder Tutor mitzuteilen. <sup>3</sup>Fehlzeiten, die über den Umfang von zwanzig Ausbildungstagen hinausgehen, sind nachzuholen.

##### (5) Leitung der Ausbildung:

<sup>1</sup>Für die fachliche Ausbildung ist die jeweilige Leiterin oder der jeweilige Leiter der Fachabteilung zuständig. <sup>2</sup>Sofern diese oder dieser an einem ALK tätig ist, erhält sie oder er hierfür einen Lehrauftrag der Medizinischen Fakultät. <sup>3</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Fachabteilung benennt zu Beginn eines Ausbildungsabschnitts für jede Studierende oder jeden Studierenden eine ärztliche Tutorin oder einen ärztlichen Tutor, die oder der die Studierende oder den Studierenden während des entsprechenden Ausbildungsabschnitts betreut. <sup>4</sup>Die Tutorin oder der Tutor gewährleistet die organisatorische Durchführung der Ausbildung in der Fachabteilung und unterstützt die Leiterin oder den Leiter der Fachabteilung bei der Durchführung der fachlichen Ausbildung. <sup>5</sup>Für die Ausbildung am Krankenbett ist in der Regel die Stationsärztin oder der Stationsarzt zuständig.

##### (6) Bescheinigung:

<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Fachabteilung oder eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter stellt für jede Studierende oder jeden Studierenden eine Bescheini-

gung nach dem Muster der Anlage 5 ÄAppO aus. <sup>2</sup>Auf der Bescheinigung sind die Dauer der Ausbildungszeit, die Anzahl der Fehltag sowie der Umfang einer evtl. Teilzeitregelung gemäß § 7 Abs. 4 der Anlage 2 zu vermerken.

**(7) Status, Vergütung:**

<sup>1</sup>Die Studierenden im PJ sind während ihrer gesamten Tätigkeit ordentlich immatrikulierte Studierende der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Ein Arbeits- bzw. Anstellungsverhältnis im arbeitsrechtlichen Sinne besteht nicht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende darf gemäß § 3 ÄAppO nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre oder seine Ausbildung nicht fördern. <sup>4</sup>Anspruch auf eine Vergütung seitens der oder des Studierenden besteht nicht. <sup>5</sup>Es steht den ausbildenden Institutionen jedoch frei, der oder dem Studierenden für die geleistete Tätigkeit eine Entschädigung zu bezahlen.

**(8) Unterkunft, Verpflegung:**

<sup>1</sup>Sofern Studierende ihr PJ an einem ALK absolvieren, soll ihnen für die Dauer ihrer Tätigkeit am ALK eine kostengünstige Wohnmöglichkeit (z. B. im Personalwohnhaus) zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Dies trifft nicht für ALK zu, die täglich von Göttingen aus in zumutbarer Zeit erreicht werden können. <sup>3</sup>Zur Unterstützung der Verpflegung zahlt der Bereich Humanmedizin an die Klinikverwaltungen der ALK eine Verpflegungspauschale, die an die Studierenden weiterzugeben ist.

**(9) Ausbildungsstandards:**

<sup>1</sup>Der Bereich Humanmedizin trägt Sorge für eine Veröffentlichung von Ausbildungsstandards in den einzelnen Fachgebieten.

<sup>2</sup>Der Inhalt dieser Ausbildungsstandards ist mit den jeweiligen Fachvertretern der Universitätskliniken abzustimmen und soll ständig aktualisiert werden.

## **§ 5 Lehrveranstaltungen für PJ-Studierende**

<sup>1</sup>Durchschnittlich einmal pro Woche ist für die PJ-Studierenden eine 90-minütige „Klinische Konferenz“ abzuhalten. <sup>2</sup>Ziel der Klinischen Konferenzen ist die Vertiefung der im Rahmen der praktischen Ausbildung kennengelernten Krankheitsbilder und nicht die Abhandlung des gesamten Faches in Form einer systematischen Vorlesung. <sup>3</sup>Den Studierenden soll Gelegenheit gegeben werden, an der Gestaltung dieser Klinischen Konferenzen mitzuwirken (z. B. durch Vorstellung eigener Patientenfälle). <sup>4</sup>Zur Ausbildung gehört ferner die Teilnahme der Studierenden an klinischen Besprechungen einschließlich der arzneitherapeutischen und klinisch-pathologischen Besprechungen. <sup>5</sup>Der Besuch hausinterner Fortbildungsveranstaltungen soll den Studierenden offen stehen.

## **§ 6 Bewerbung für das Praktische Jahr**

<sup>1</sup>Die Zuteilung eines Platzes für die Absolvierung des Praktischen Jahres erfolgt im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens für das PJ und Durchführung des Verteilungsverfahrens gemäß § 7 der Anlage 2. <sup>2</sup>Das Referat Lehre bestimmt die Frist für die Einreichung der Bewerbungen und macht diese gemäß § 10 der Studienordnung Humanmedizin bekannt. <sup>3</sup>Die Bewerbung für das PJ ist fristgerecht auf dem vorgesehenen Bewerbungsformular beim Referat Lehre einzureichen.

## § 7 Verteilungsverfahren

### (1) Allgemeines:

<sup>1</sup>Ein Anspruch auf die Zuteilung zu einem bestimmten Ausbildungs Krankenhaus (Klinikum der Universität Göttingen bzw. ALK) oder auf die Zuteilung eines bestimmten Wahlfaches besteht nicht. <sup>2</sup>Im Rahmen der Bewerbung für das PJ nach § 6 der Anlage 2 können jeweils maximal drei Präferenzen angegeben werden:

- 3 Präferenzen für das Ausbildungs Krankenhaus (örtliche Präferenz) und
- 3 Präferenzen für das Wahlfach.

<sup>3</sup>Die in der Bewerbung angegebenen Präferenzen werden entsprechend ihrer Reihenfolge nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze und der konkurrierenden Wünsche der Mitbewerberinnen oder Mitbewerber berücksichtigt. <sup>4</sup>Bei den angegebenen Präferenzen hat die örtliche Präferenz grundsätzlich Vorrang vor der Präferenz für das Wahlfach. <sup>5</sup>Sofern die/der Studierende einem ALK zugeteilt wurde, kann sie oder er das Wahlfach auch im Klinikum der Universität Göttingen absolvieren, wenn hierfür freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. <sup>6</sup>Sofern die oder der Studierende keine Präferenz angegeben hat bzw. keiner der von ihr oder ihm angegebenen Präferenzen zugeteilt werden kann, teilt das Referat Lehre ein Ausbildungs Krankenhaus und/oder ein Wahlfach zu. <sup>7</sup>Sofern die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber die Zahl der vorhandenen Plätze für ein bestimmtes Ausbildungs Krankenhaus bzw. ein bestimmtes Wahlfach übersteigt, entscheidet das Los.

### (2) Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz:

<sup>1</sup>Studierende, die

1. infolge besonderer Leistungen im Rahmen eines wissenschaftlichen Projektes oder
2. infolge ihrer fortbestehenden Mitwirkung in Gremien der akademischen Selbstverwaltung

auf die Ableistung des PJ in Göttingen bzw. einem anderen Ort angewiesen sind, können einen begründeten Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen.

<sup>2</sup> Der Antrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 6 der Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit der schriftlichen Stellungnahme einer dritten Person an das Referat Lehre zu stellen. <sup>3</sup>Über die Bewertung der Anträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses.

### (3) Härtefallantrag:

<sup>1</sup>Jede Studierende oder jeder Studierender kann einen begründeten Härtefallantrag für die bevorzugte Berücksichtigung der örtlichen Präferenz stellen. <sup>2</sup>Der Härtefallantrag ist mit der Bewerbung für das PJ nach § 6 der Anlage 2 formlos unter Angabe der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Referat Lehre zu stellen. <sup>3</sup>Über die Bewertung der Härtefallanträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses. <sup>4</sup>Als Härtefälle werden in der Regel anerkannt:

1. Studierende mit Kind bzw. Kindern am Ort
2. Studierende mit amtlich nachgewiesener Pflege- bzw. Sorgspflicht am Ort für nächste Angehörige
3. Studierende mit einer Erkrankung, deren Behandlung nur am Ort zumutbar ist.

<sup>5</sup>Bei Ablehnung eines Härtefallantrags kann die Studierende oder der Studierender innerhalb der im Ablehnungsschreiben mitgeteilten Frist beim Referat Lehre oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät begründeten Einspruch einlegen. <sup>6</sup>Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet die Fakultät.

### (4) Teilzeitantrag:

<sup>1</sup>Jede Studierende oder jeder Studierender kann einen begründeten Antrag auf Ableistung des PJ in Teilzeit (Teilzeitantrag) stellen. <sup>2</sup>Der Teilzeitantrag ist formlos unter Angabe der gewünschten Teilzeitregelung sowie der Gründe mit entsprechenden Nachweisen an das Referat Lehre zu stellen. <sup>3</sup>Ein Teilzeitwunsch unterhalb von 50 % kann nicht gewährt werden. <sup>4</sup>Über die Bewertung der Teilzeitanträge entscheidet die Studienkommission auf Vorschlag des PJ-Ausschusses. <sup>5</sup>Wird ein Teilzeitantrag positiv beschieden, so verlängert sich die Dau-

er des PJ entsprechend. <sup>6</sup>Bei Ablehnung eines Teilzeitantrags kann die Studierende oder der Studierende innerhalb der im Ablehnungsschreiben mitgeteilten Frist beim Referat Lehre oder beim Dekanat der Medizinischen Fakultät begründeten Einspruch einlegen. <sup>7</sup>Über Annahme oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet die Fakultät.

### **§ 8 Dritter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung**

<sup>1</sup>Der Ablauf der abschließenden mündlichen Prüfung erfolgt nach den Richtlinien von § 33 ÄAppO. <sup>2</sup>Die ausbildende Fachabteilung hat darauf hinzuwirken, dass die oder der Studierende den nach der ÄAppO zur Prüfung erforderlichen Kenntnisstand bzw. die zur Prüfung erforderlichen Fähigkeiten erlangt, d. h. gemäß § 33 Abs. 3 ÄAppO

1. die Technik der Anamneseerhebung, der einfachen klinischen Untersuchungsmethoden und die Technik der einfachen Laboratoriumsmethoden beherrscht und dass sie oder er ihre Resultate beurteilen kann,
2. in der Lage ist, die Informationen, die zur Stellung einer Diagnose erforderlich sind, zu gewinnen und anzufordern, ihre unterschiedliche Bedeutung und ihre Gewichtung für die Diagnosestellung zu erkennen und im Rahmen differential-diagnostischer Überlegungen kritisch zu verwerten,
3. über hinreichende Kenntnisse in der Pathologie verfügt, insbesondere in der Lage ist, pathogenetische Zusammenhänge zu erkennen,
4. die Indikation zu konservativer und operativer Therapie sowie die wichtigsten therapeutischen Prinzipien beherrscht,
5. hinreichende pharmakologische Kenntnisse besitzt, die Arzneitherapie, insbesondere die Anwendung medizinisch bedeutsamer Pharmaka, ihre Indikation und Gegenindikation beherrscht und die Regeln des Rezeptierens sowie die für den Arzt wichtigen arzneirechtlichen Vorschriften kennt,
6. die Grundlagen und Grundkenntnisse der Prävention und Rehabilitation beherrscht und
7. die allgemeinen Regeln ärztlichen Verhaltens gegenüber dem Patienten kennt, sich der Situation entsprechend zu verhalten weiß und zu Hilfe und Betreuung bei chronisch und bei unheilbar Kranken und Sterbenden fähig ist.

<sup>3</sup>Grundsätzlich findet die Prüfung am Ausbildungs Krankenhaus (Klinikum der Universität Göttingen bzw. ALK) statt, dem die Studierende oder der Studierende zugeteilt worden ist.

<sup>4</sup>Sofern ein PJ-Abschnitt im Ausland absolviert wurde, findet die Prüfung an dem Ausbildungs Krankenhaus statt, dem die oder der Studierende zugeteilt worden ist. <sup>5</sup>Wurden zwei PJ-Abschnitte im Ausland absolviert, findet die Prüfung an dem Ausbildungs Krankenhaus statt, an dem das Inlands-Tertial absolviert wurde. <sup>6</sup>Bei Ableistung aller drei PJ-Abschnitte im Ausland findet die Prüfung am Klinikum der Universität Göttingen statt. <sup>7</sup>Sofern ein Tertial am Klinikum der Universität Göttingen absolviert wurde, wird die Prüfung in diesem Fachgebiet von einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter des Universitätsklinikums durchgeführt.

### **§ 9 Ableistung eines PJ-Abschnitts im Ausland**

<sup>1</sup>Auf Antrag und nach Zustimmung durch das Landesprüfungsamt für Heilberufe in Hannover können ein Abschnitt oder mehrere Abschnitte des PJ im Ausland absolviert werden.

<sup>2</sup>Anerkannt werden ausschließlich Ausbildungszeiten im Ausland von mindestens 8 Wochen Dauer. <sup>3</sup>Die Suche eines entsprechenden Ausbildungsplatzes liegt in der Verantwortung der Studierenden oder des Studierenden.

### **§ 10 Evaluation**

<sup>1</sup>Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität der Ausbildung im PJ zu erhalten, führt der Bereich Humanmedizin im Verantwortungsbereich des Ressorts Forschung und Lehre eine Evaluation des PJ durch. <sup>2</sup>Die Erhebung der Daten erfolgt anonym. <sup>3</sup>Die Evaluationser-

gebnisse werden den Studierenden sowie den Fachabteilungen des Universitätsklinikums und der ALK regelmäßig in geeigneter Form bekannt gemacht. <sup>4</sup>Daten werden ausschließlich in solcher Weise veröffentlicht, dass eine Identifizierung der Herkunft der Daten nicht möglich ist.

### **§ 11 Administration des PJ und Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres**

<sup>1</sup>Die administrativen Belange hinsichtlich Organisation und Durchführung des PJ liegen in der Verantwortung des Ressorts Forschung und Lehre. <sup>2</sup>Zur Wahrung der fachlich-inhaltlichen Interessen im Rahmen des PJ wird von der Studienkommission zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse ein „Ausschuss für Angelegenheiten des Praktischen Jahres“ (im folgenden kurz: PJ-Ausschuss) eingesetzt. <sup>3</sup>Der PJ-Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. ein Sprecher des Ausschusses,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachgebiete Innere Medizin, Chirurgie und eines Wahlfaches, die oder der aktiv an der Ausbildung von PJ-Studierenden beteiligt ist,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ressorts Forschung und Lehre,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden,
5. die „Sprecherin ALK“ oder der „Sprecher ALK“ gemäß § 3 Satz 7 der Anlage 2.

<sup>4</sup>Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 – 4 sind stimmberechtigte Mitglieder, das Mitglied gemäß Satz 3 Nr. 5 ist beratendes Mitglied. <sup>5</sup>Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 1 – 3 werden von der Studienkommission benannt. <sup>6</sup>Die Mitglieder gemäß Satz 3 Nr. 4 werden von den studentischen Vertretern in der Studienkommission benannt. <sup>7</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher des PJ-Ausschusses gemäß Satz 3 Nr. 1 soll gleichzeitig Mitglied der Studienkommission und aktiv an der Ausbildung von PJ-Studierenden beteiligt sein. <sup>8</sup>Sofern sie oder er nicht Mitglied der Studienkommission ist, erhält sie oder er für die Dauer der Amtsausübung den Status eines beratenden Mitglieds in der Studienkommission. <sup>9</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher kann gleichzeitig Vertreterin oder Vertreter eines der Fachgebiete gemäß Satz 3 Nr. 2 sein. <sup>10</sup>Der PJ-Ausschuss kann bei den Beratungen im Rahmen des Verteilungsverfahrens nach § 7 der Anlage 2 um zwei zusätzliche Studierende mit beratender Stimme ergänzt werden.

---

## Curriculum Vorklinik

### Anlage 3 zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen

Semester	Vorlesungen	SWS	Praktika, Kurse	SWS	Seminare	SWS
<b>1</b>	Biologie	3	Med. Terminol.	1	<u>Einf. Klin. Medizin + Klin. Seminare I</u> (Anatomie + klin. prakt. und theoret. Abteilungen)	4
	Anatomie	4	Biologie-Mikroskopie + Makroskopie	14		
	Histologie	4				
	Neuroanatomie	4				
Embryologie	2					
<b>2</b>	Physik	3	Physik-Physiologie	11	<u>Einf. Klin. Medizin + Klin. Seminare II</u> (Physiologie + klin. prakt. und theoret. Abteilungen)	4
	Physiologie	8				
<b>3</b>	Chemie	3	Chemie-Biochemie	11	<u>Einf. Klin. Medizin + Klin. Seminare V</u> (Hospitation in klinischen Abteilungen)	1
	Biochemie	8				
<b>4</b>	Med. Psych./Soz.	2	Med. Psych./Soz. + Berufsfelderkundung	3	<u>Einf. Klin. Medizin + Klin. Seminare III</u> (Med. Psychol./Soz. - Thema: Anamnese/ Kommunikation/Gespräch)	3
			Wahlfach	2	Anatomie-Physiologie-Biochemie	3
					Medizinische Psychologie und Med. Soziologie	1

## Verteilung der Module im klinischen Curriculum

### Anlage 4 zur Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen

Modul	Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungsstunden (LVS)
<b>1. klinisches Semester</b>		
M 1.1	Ärztliche Basisfertigkeiten und Grundkenntnisse	112
M 1.2	Grundlagen der Krankheitslehre und Diagnostik	164
M 1.3	Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung und Strahlenschutz	36
<b>2. klinisches Semester</b>		
M 2.1	Grundlagen der Pharmakologie und Toxikologie	96
M 2.2	Grundlagen von Infektion und Abwehr	84
M 2.3	Operative Medizin und perioperatives Management	96
M 2.4	Methodische Grundlagen der Evidenzbasierten Medizin	36
<b>3. klinisches Semester</b>		
M 3.1	Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems und der Lunge	144
M 3.2	Erkrankungen der Niere und des Urogenitalsystems	72
M 3.3	Erkrankungen des Blutes	36
M 3.4	Grundlagen der Tumorerkrankungen	60
<b>4. klinisches Semester</b>		
M 4.1	Erkrankungen der Verdauungsorgane	60
M 4.2	Erkrankungen des endokrinen Systems und des Stoffwechsels	36
M 4.3	Erkrankungen der Haut, Systemerkrankungen und immunologische Erkrankungen	52
M 4.4	Erkrankungen der Bewegungsorgane einschließlich rheumatischer Erkrankungen	52
M 4.5	Trauma	40
M 4.6	Erkrankungen der Augen, des Hals-Nasen-Ohrenbereichs, des Mundes und der Zähne	72
<b>5. klinisches Semester</b>		
M 5.1	Erkrankungen des Nervensystems und der Psyche	144
M 5.2	Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane mit Physiologie und Pathologie der Geburt und des Neugeborenenalters	48
M 5.3	Erkrankungen des Kindes- und Jugendalters	72
M 5.4	Notfall- und Intensivmedizin	48
<b>6. klinisches Semester</b>		
M 6.1	Poliklinik konservativer Fächer	108
M 6.2	Gesundheitsförderung, -ökonomie und -management	60
M 6.3	Klinik operativer Fächer	120
<b>1. - 6. klinisches Semester</b>		
W 2	Wahlfach (Umfang: 1 SWS/Semester; insgesamt 6 SWS in 6 Semestern)	78

## **Medizinische Fakultät:**

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 19.02.2003 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin in der Fassung vom 27.03.2002 (Amtliche Mitteilungen Nr. 6/ 2001, S. 2) beschlossen.

Die geänderte Fassung der Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

### **Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

Auf der Grundlage des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286) erlässt die Georg-August-Universität Göttingen (im folgenden kurz Universität Göttingen) folgende Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin:

#### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

(1)<sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Sie soll

- Orientierung
- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2)<sup>1</sup>Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. <sup>2</sup>Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

#### **§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der zahnärztlichen Ausbildung**

(1)Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es entsprechend § 1 ZAppO, die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

(2)Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt gemäß § 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate.

#### **§ 3 Beginn der Ausbildung und Zeiträume für Lehrveranstaltungen**

(1)Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WS), als auch im Sommersemester (SoSe) aufgenommen werden.

(2)<sup>1</sup>Das SoSe dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. <sup>2</sup>Das WS dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3)Die Vorlesungszeit befindet sich innerhalb des jeweiligen Semesters und beträgt für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen jeweils 14 Wochen.

#### **§ 4 Organisation der Ausbildung**

(1)Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen trägt für eine inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Ausbildung Sorge, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZAppO festgelegten Prüfungen (gemäß §§ 3-58 ZAppO) vorgesehen sind.

(2)Folgende Gremien und Institutionen des Bereichs Humanmedizin befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäß § 45 NHG mit ihrem Ausschuss „Zahnmedizinische Lehre“ sowie
- das Ressort Forschung und Lehre des Bereichs Humanmedizin auf der Grundlage der „Verordnung über den Bereich Humanmedizin der Georg-August-Universität Göttingen“ (HumanmedGöVO) vom 30. Dezember 2002 (Nds. GVBl Nr. 37/2002) mit seinem Referat für Lehre.
- 

(3)<sup>1</sup>Die Studiendekanin oder der Studiendekan führt gemäß § 45 Abs. 1 NHG ohne Stimmrecht den Vorsitz der Studienkommission. <sup>2</sup>Sie oder er ist gemäß § 45 Abs. 3 NHG verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie gemeinsam mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse für die Durchführung der Prüfungen. <sup>3</sup>Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen.

(4)<sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 2 NHG ist die Studienkommission vor Entscheidungen des Fakultätsrates in allen Angelegenheiten der Lehre zu hören. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat kann einzelne Entscheidungen auf die Studienkommission übertragen.

(5)Der Bereich Humanmedizin trägt dafür Sorge, dass sowohl im Rahmen von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten, als auch im Rahmen der Zahnärztlichen Prüfung keine Studierende oder kein Studierender allein aufgrund eines Mangels an Patientinnen oder Patienten eine Verlängerung des Studiums in Kauf nehmen muss.

#### **§ 5 Lehrveranstaltungen**

(1)<sup>1</sup>Die Studierende oder der Studierende wird gemäß § 1 ZAppO für ihren oder seinen Beruf als Zahnärztin oder Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch ausgebildet. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen durchgeführt. <sup>3</sup>Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel ein oder mehrere Semester) durchgeführt werden.

(2)<sup>1</sup>Zur Erreichung des Ausbildungsziels gemäß § 1 ZAppO werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (SpfLV) ohne Behandlung von Patientinnen oder Patienten,
- SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten,
- Nachweispflichtige Vorlesungen,

- „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“ und
- weitere Lehrveranstaltungen.

(a)<sup>2</sup>Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen sind Praktika, praktische Übungen und Kurse gemäß §§ 19, 26 und 36 der ZAppO, deren regelmäßiger und erfolgreicher Besuch bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen gemäß § 2 Nr. 2 ZAppO (naturwissenschaftliche Vorprüfung, zahnärztliche Vorprüfung, zahnärztliche Prüfung) nachzuweisen ist. <sup>3</sup>Näheres regelt Anlage 1 („Richtlinien für die Durchführung von Scheinpflchtigen Lehrveranstaltungen“).

(b)<sup>4</sup>Nachweispflichtige Vorlesungen sind Vorlesungen gemäß §§ 19, 26 und 36 der ZAppO, deren Besuch bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen gemäß § 2 Nr. 2 ZAppO nachzuweisen ist.

(c)<sup>5</sup>„Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“ sind Lehrveranstaltungen, die nicht zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen oder zu den nachweispflichtigen Vorlesungen zählen, aber im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels als besonders förderlich angesehen werden. <sup>6</sup>Über die Ausweisung einer Lehrveranstaltung als „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltung“ entscheidet die Fakultät.

(d)<sup>7</sup>Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen das Lehrangebot im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels.

(3)<sup>1</sup>Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin oder ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen, die oder der entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NHG der Hochschullehrergruppe an der Universität Göttingen angehört. <sup>2</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäß § 9 dieser Studienordnung bekannt. <sup>3</sup>Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen der Mitarbeitergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 NHG übertragen werden. <sup>4</sup>In bestimmten, von der Fakultät zu beschließenden Fällen kann die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten auch im Rahmen eines externen Lehrauftrags vergeben werden. <sup>5</sup>Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung ist zu einer regelmäßigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. <sup>6</sup>Das Referat Lehre kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(4)Der Besuch einer Lehrveranstaltung, die nicht eine SpfLV oder nachweispflichtige Vorlesung ist, ist freiwillig.

## § 6 Regelstudienplan

(1)<sup>1</sup>Vom Referat Lehre wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen gemäß § 9 dieser Studienordnung bekannt gemacht. <sup>2</sup>Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen SpfLV, nachweispflichtigen Vorlesungen und „Empfohlenen Göttinger Lehrveranstaltungen“ aus. <sup>3</sup>Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2)<sup>1</sup>Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. <sup>2</sup>Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden oder jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3)<sup>1</sup>Der Regelstudienplan darf keine Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters enthalten. <sup>2</sup>Ausnahmen bedürfen einer besonderen Regelung und der Zustimmung der Studienkommission.

(4)<sup>1</sup>Regelstudierende oder Regelstudierender ist die oder der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. <sup>2</sup>Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende oder ein Studierender als Regelstudierende oder Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie oder er absolviert hat.

## § 7 Evaluation

(1)<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen sind regelmäßig auf ihren Erfolg zu evaluieren. <sup>2</sup>Die Ergebnisse sind bekannt zu geben. Gemäß § 5 Abs. 1 NHG sind die Studierenden bei der Bewertung der Lehre zu beteiligen.

(2)<sup>1</sup>Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die interne Evaluation der von ihr oder ihm geleiteten Lehrveranstaltung. <sup>2</sup>Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an.

(3)Das Referat Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

## § 8 Studierendenberatung/ besondere Ansprechpartner/ Schlichtungsrat

(1)<sup>1</sup>Gemäß § 45 Abs. 3 NHG ist die Studiendekanin oder der Studiendekan verantwortlich für die Sicherstellung der Studierendenberatung. <sup>2</sup>Gemäß § 6 Abs. 5 NHG haben die Studierenden Anspruch auf umfassende Beratung über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Zahnmedizinstudiums.

(2)Die allgemeine Beratung von Studierenden und Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Referat Lehre bzw. das dem Referat angegliederte „Servicezentrum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin“ sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. das Studentensekretariat der Universität und die Zentrale Studienberatung).

(3)Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Professorinnen oder Professoren gemäß § 24 Abs. 1 NHG.

(4)<sup>1</sup>Als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- ein oder eine vom Zentrum *Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde* benannte Vertreterin oder benannter Vertreter aus der Hochschullehrergruppe gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 NHG,
- die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre (Studiendekanin oder Studiendekan) sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des Referates für Lehre.

<sup>2</sup>Die genannten Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen.

(5)<sup>1</sup>Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin oder der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates

und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. <sup>3</sup>Bleiben die Schlichtungsbe-mühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

### **§ 9 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen**

(1) Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studieren-den verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2) Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3) Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung:

- durch Aushang in dem die Lehrveranstaltung durchführenden Zentrum/in der die Lehrveranstaltung durchführenden Abteilung und zusätzlich
- durch Aushang an zentralen Bereichen, die vom Referat Lehre benannt werden.

(4) Eine Kopie der Bekanntmachung ist an das Referat Lehre zu versenden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) <sup>1</sup>Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekannt-machung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie ist auch der Fachöffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Mit dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt ist die Studienordnung für den Studien-gang Zahnmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen vom 27. März 2002 außer Kraft.

## **Anlage zur**

### **Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen**

#### **Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

#### **§ 1 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV**

(1) <sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der SpfLV liegt in der Verantwortung der Leiterin oder die Leiter der SpfLV gemäß § 5 dieser Studienordnung. <sup>2</sup>Die Festlegung über die Leitung einer SpfLV trifft die Fakultät.

(2) Vor Beginn der SpfLV sind folgende Informationen gemäß § 9 dieser Studienordnung be-kannt zu machen:

1. Name der Leiterin oder des Leiters der SpfLV (gemäß § 5 dieser Studienordnung),
2. Zeitraum und Ort für die Anmeldung zur SpfLV (gemäß § 2 Anlage 1),
3. Inhalte der SpfLV,
4. Lernziele der SpfLV,
5. Kriterien für den Scheinerwerb,
6. Art und Termine für die zur SpfLV gehörenden Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrol-len (gemäß § 7 und § 8 Anlage 1) sowie
7. Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgs-kontrollen (gemäß § 9 Anlage 1).

(3) Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäß ZAppO folgende SpfLV vorgeschrieben:

(a) Bei der Meldung für die naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäß § 19 Abs. 3 ZAppO):

1. Physikalisches Praktikum
2. Chemisches Praktikum

(b) Bei der Meldung für die zahnärztliche Vorprüfung (gemäß § 26 Abs. 4 ZAppO):

1. Anatomische Präparierübungen
2. Physiologisches Praktikum
3. Physiologisch-chemisches (biochemisches) Praktikum
4. Mikroskopisch-anatomischer Kursus
5. Kursus der technischen Propädeutik
6. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters)
7. weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate)

(c) Bei der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (gemäß § 36 Abs. 1 ZAppO):

1. Patho-histologischer Kursus
2. Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik
6. Operationskursus (über zwei Semester)
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester)
8. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant (über ein Semester)
9. Chirurgische Poliklinik als Auskultant (über ein Semester)
10. Hautklinik als Praktikant (über ein Semester)
11. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester)
12. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester)
13. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (über drei Semester).

## **§ 2 Anmeldung zu einer SpfLV und Rücktritt**

(1)<sup>1</sup>Für die Teilnahme an einer SpfLV ist seitens der Studierenden oder des Studierenden eine persönliche Anmeldung erforderlich. <sup>2</sup>Hat sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer SpfLV angemeldet, verpflichtet sie oder er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(2) Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende oder der zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern dies der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV entsprechend mitgeteilt wird.

(3)<sup>1</sup>Wird ein zugeteilter Platz in einer SpfLV zweimal nicht wahrgenommen, dann ist der Besuch dieser SpfLV in Göttingen nicht mehr möglich, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

## **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Für eine SpfLV sind zuzulassen:

- alle Regelstudierenden für diese SpfLV gemäß § 6 dieser Studienordnung sowie

- alle Studierenden, die in einem höheren Semester als dem Regelstudiensemester eingeschrieben sind, in das die Absolvierung der SpfLV fällt, und die nicht schon einmal für diese SpfLV zugelassen wurden.

(2)<sup>1</sup>Stehen in einer SpfLV weniger Plätze zur Verfügung als durch die Berücksichtigung zuzulassender Studierender benötigt werden, sind alle Mittel auszuschöpfen, um den zugangsberechtigten Studierenden den Zugang zur SpfLV ohne Verlust eines Semesters zu ermöglichen. <sup>2</sup>Das Referat Lehre kann bei diesen Aktivitäten unterstützend mitwirken.

(3)<sup>1</sup>Können dennoch nicht alle zugangsberechtigten Studierenden einen Platz in der SpfLV erhalten, entscheidet das Los über die Belegung der Plätze. <sup>2</sup>Dabei kann Studierenden, die sich in einer besonderen persönlichen Situation (z. B. aufgrund Schwangerschaft bzw. Kinderbetreuung) befinden oder die unmittelbar vor einer Prüfung gemäß ZAppO stehen, außerhalb der Verlosung vorrangig ein Platz zugeteilt werden. <sup>3</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(4)Sofern zulassungsberechtigte Studierende aufgrund einer Auslosung keinen Zugang zur SpfLV erhalten konnten, sind diese bei der nächsten Teilnahmemöglichkeit an der SpfLV vorrangig zu berücksichtigen.

(5)Sofern für den Besuch einer SpfLV Zulassungskriterien vorgesehen sind, die sich auf bestimmte fachliche Vorkenntnisse oder zuvor zu absolvierende Lehrveranstaltungen beziehen, sind diese durch die Studienkommission zu genehmigen und gemäß § 9 der Studienordnung bekannt zu machen.

#### **§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen**

(1)<sup>1</sup>Die nachfolgenden vorklinischen Kurse sind in der aufgeführten Reihenfolge zu absolvieren. <sup>2</sup>Um sich zu diesen Kursen anzumelden, muss der jeweils vorstehende Kurs erfolgreich absolviert worden sein:

1. Kursus der technischen Propädeutik
2. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters)
3. weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate).

(2)<sup>1</sup>Die nachfolgenden klinischen Kurse und Praktika sind in einer bestimmten Reihenfolge gemäß der Kategorien I – IV zu absolvieren. <sup>2</sup>Um sich zu einem dieser klinischen Kurse bzw. Praktika anzumelden, müssen sämtliche Kurse bzw. Praktika der vorherigen Kategorie erfolgreich absolviert worden sein:

(a) Kategorie I:

- Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
- Operationskursus (Teil I)

(b) Kategorie II:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil I)
- Operationskursus (Teil II)

(c) Kategorie III:

- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (Teile I und II)

(d) Kategorie IV:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil II).

## § 5 Grundsätze für die Scheinvergabe

(1) Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer SpfLV gemäß §§ 19, 26 und 36 ZAppO erfordert den Nachweis einer regelmäßigen und erfolgreichen Teilnahme an dieser SpfLV.

(2)<sup>1</sup>Regelmäßig ist der Besuch einer SpfLV, wenn mindestens 80 % der zur SpfLV gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden. <sup>2</sup>Innerhalb einer SpfLV können Unterrichtseinheiten definiert werden, für die eine entsprechende Regelung gilt.

(3)<sup>1</sup>Erfolgreich ist der Besuch einer SpfLV, wenn sich die Leiterin oder der Leiter der SpfLV bzw. das von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden oder des Studierenden überzeugt hat. <sup>2</sup>Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV eine oder mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Sind mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4)<sup>1</sup>Die Bescheinigung über den regelmäßigen und erfolgreichen Besuch wird durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen SpfLV bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrperson nach dem Muster der Anlagen 1 bzw. 4 ZAppO ausgestellt. <sup>2</sup>Sie trägt ein Siegel der Universität. <sup>3</sup>Die Ausstellung einer Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Studierende oder der Studierende nicht regelmäßig oder ohne Erfolg teilgenommen hat. <sup>4</sup>Der Besuch der SpfLV gilt dann im Sinne von § 9 Satz 1 Abs. e als *endgültig nicht bestanden* und der Erwerb einer Bescheinigung gemäß Satz 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. <sup>5</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

## § 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmäßigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1)<sup>1</sup>Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV bzw. des von ihr oder ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. <sup>2</sup>Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als besucht, wenn die Studierende oder der Studierende die gesamte Zeit anwesend war.

(2) Sofern Fehlzeiten, die über 20 % der Gesamtstundenzahl einer SpfLV hinausgehen, auf Gründen basieren, die die oder der Studierende nachweislich nicht selbst zu vertreten hat (z. B. eigene Krankheit bzw. Krankheit eigener Kinder, Gerichtstermin), wird der oder dem Studierenden zum Erreichen der erforderlichen Mindeststundenzahl spätestens zum nächsten regulären Termin eine Nachholmöglichkeit angeboten.

## § 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten

(1)<sup>1</sup>Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin oder des Leiters der SpfLV. <sup>2</sup>Formen der Erfolgskontrollen sind z. B. Klausuren, Testate, mündliche Prüfungen, Referate, Protokolle, Dokumentationen von Anamnesen oder die praktische Überprüfung von in der SpfLV erlernten Fähigkeiten (z. B. in Form einer OSCE = Objective Structured Clinical Examination). <sup>3</sup>Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer SpfLV können nur als ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der SpfLV zugelassen wurden.

(3) Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV soll nur der Lernstoff herangezogen werden, der durch den Besuch der SpfLV und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäß § 5 dieser Studienordnung vermittelt wird.

(4)<sup>1</sup> Sofern eine Studierende oder ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet, sofern die Studierende oder der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. <sup>2</sup> Der Nachweis zwingender Gründe ist in der Regel innerhalb einer Woche über ein offizielles Dokument zu führen (z. B. ärztliches Attest, Vorladung zu einem Gerichtstermin).

(5)<sup>1</sup> Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit anzubieten. <sup>2</sup> Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle sind offen zu legen.

(6)<sup>1</sup> Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag im selben Semester des Regelstudienplans stattfindet. <sup>2</sup> Das Referat Lehre soll bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

## **§ 8 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten**

(1) In folgenden SpfLV werden Patientinnen oder Patienten durch Studierende behandelt:

1. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester)
3. Operationskursus (über zwei Semester)
4. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester)
5. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester).

(2)<sup>1</sup> Die erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten ist an die Erbringung bestimmter Leistungen sowie an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften bzw. Regeln im Umgang mit Patientinnen oder Patienten) gebunden, die für jede SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten in einer entsprechenden Kursordnung festgeschrieben sind. <sup>2</sup> Die zu erbringenden Leistungen im Rahmen einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten können über die direkte Behandlung von Patientinnen oder Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten). <sup>3</sup> Diese Leistungen sind in dem für die SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren. <sup>4</sup> Jeder Studierenden oder jedem Studierenden wird zu Beginn einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen oder Patienten die entsprechende Kursordnung in schriftlicher Form ausgehändigt.

(3)<sup>1</sup> Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen oder Patienten sind von der Studierenden oder dem Studierenden unter Aufsicht der oder des von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV nach § 5 dieser Studienordnung zugeordneten Assistentin oder Assistenten selbstständig und in einem für die Patientin oder den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. <sup>2</sup> Sie müssen darüber hinaus fachgerecht durchgeführt worden sein. <sup>3</sup> Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die Leiterin

oder der Leiter der SpfLV. <sup>4</sup>Sie oder er kann diese Aufgabe an die zugeordnete Assistentin oder den zugeordneten Assistenten bzw. an eine andere im Rahmen dieser SpfLV tätige Lehrperson übertragen.

(4)<sup>1</sup>Sofern eine Studierende oder ein Studierender die Hygienevorschriften bzw. die im Umgang mit Patientinnen oder Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie oder er von der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV bzw. von dem von ihr oder ihm beauftragten Lehrpersonal auf das Fehlverhalten hinzuweisen. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall kann die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der SpfLV ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Dies ist der Studierenden oder dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. <sup>4</sup>Dem Ausschluss einer Studierenden oder eines Studierenden muss ein persönliches Gespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung vorausgehen. <sup>5</sup>Im Falle eines Ausschlusses gilt die SpfLV gemäß § 5 Anlage 1 als „nicht bestanden“. <sup>6</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

### **§ 9 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten)**

<sup>1</sup>Sofern bei einer Studierenden oder einem Studierenden nach § 5 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten folgende Grundsätze:

(a) Studierende haben bei Nichtbestehen einer Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle insgesamt zweimal die Möglichkeit, diese zu wiederholen.

(b)<sup>2</sup>Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist zeitlich so anzubieten, dass der Scheinerwerb ohne Studienverzögerung möglich ist.

(c)<sup>3</sup>Vor Absolvierung der zweiten, d. h. letzten Wiederholungsmöglichkeit ist der oder dem Studierenden ein Beratungsgespräch mit der Leiterin oder dem Leiter der SpfLV anzubieten. <sup>4</sup>Die letzte Wiederholungsmöglichkeit kann in Form einer schriftlichen oder in Form einer mündlichen bzw. mündlich-praktischen Form stattfinden. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Prüfung ist durch die Leiterin oder den Leiter der SpfLV mindestens 4 Wochen vor der Prüfung gemäß § 9 Abs. 3 dieser Studienordnung bekannt zu machen. <sup>6</sup>In der Regel ist eine verbindliche Anmeldung der oder des Studierenden zur letzten Wiederholungsmöglichkeit erforderlich.

(d)<sup>7</sup>Sofern als letzte Wiederholungsmöglichkeit eine mündliche bzw. mündlich-praktische Prüfungsform durchgeführt wird, muss neben der Prüferin oder dem Prüfer eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, die oder der auch Protokoll führt, anwesend sein.

(e)<sup>8</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die SpfLV als *endgültig nicht bestanden*. <sup>9</sup>Der Erwerb einer Bescheinigung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 1 ist für diese Studierende oder diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. <sup>10</sup>Das Referat Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität hat nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), am

21.01.2004 folgende Änderungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.2002 (Amtliche Mitteilungen 11/2002, S. 323 f) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

1. **Anlage 1 a** wird wie folgt geändert:

„Volkskunde“ wird durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

2. **Anlage 1 b** wird wie folgt geändert:

„Volkskunde“ wird durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

3. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

„Volkskunde“ wird durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August- Universität hat am 18.02.2004 bzw. 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Prüfungsordnung für den Magister-Studiengang der Philosophischen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2003 (Amtliche Mitteilungen 05/2003, S. 126 f) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **Änderung der Prüfungsordnung für den Magister-Studiengang der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen**

1. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

a.) In A) Hauptfächer wird in Ziffer 4. „Neuere englische Literatur“ durch „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.

b.) In A) Hauptfächer wird in Ziffer 4. „Nordamerikanische Literatur“ durch „Nordamerikastudien (American Studies)“ ersetzt.

c.) In A) Hauptfächer wird Ziffer 26. „Sinologie“ gestrichen.

d.) In A) Hauptfächer wird Ziffer 27. „Japanologie“ gestrichen.

e.) In A) Hauptfächer wird Ziffer 33. „Volkskunde“ durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

f.) In A) Hauptfächer wird Ziffer 35. „Allgemeine Religionsgeschichte“ durch „Religionswissenschaft“ ersetzt.

g.) In A) Hauptfächer werden die Ziffern 28. bis 35. zu Ziffern 26. bis 33.

h.) In B) Nebenfächer wird in Ziffer 4. „Neuere englische Literatur“ durch „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.

i.) In B) Nebenfächer wird in Ziffer 4. „Nordamerikanische Literatur“ durch „Nordamerikastudien (American Studies)“ ersetzt.

j.) In B) Nebenfächer wird die Ziffer 28. „Sinologie“ gestrichen.

k.) In B) Nebenfächer wird die Ziffer 29. „Japanologie“ gestrichen.

l.) In B) Nebenfächer wird Ziffer 35. „Volkskunde“ durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

m.) In B) Nebenfächer wird Ziffer 37. „Allgemeine Religionsgeschichte“ durch „Religionswissenschaft“ ersetzt.

n.) In B) Nebenfächer werden die Ziffern 30. bis 39. zu Ziffern 28. bis 37.

**2. Anlage 2** wird wie folgt geändert:

a.) In A. werden die Ziffern 7. „Altiranistik“ und 8. „Neuiranistik“ gestrichen.

b.) In A. wird unter Hauptfach „Allgemeine Religionsgeschichte“ durch „Religionswissenschaft“ ersetzt.

c.) In A. wird unter Vorgeschriebenes Nebenfach beim Hauptfach Religionswissenschaft „Volkskunde“ durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

d.) In A. wird unter Vorgeschriebenes Nebenfach beim Hauptfach Religionswissenschaft „Sinologie“ und „Japanologie“ gestrichen.

e.) In B. wird unter Erstes Hauptfach „Allgemeine Religionsgeschichte“ durch „Religionswissenschaft“ ersetzt.

f.) In B. wird unter Vorgeschriebenes zweites Hauptfach beim Ersten Hauptfach Religionswissenschaft „Volkskunde“ durch „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ ersetzt.

g.) In B. wird unter Vorgeschriebenes zweites Hauptfach beim Ersten Hauptfach Religionswissenschaft „Sinologie“ und „Japanologie“ gestrichen.

h.) In C. wird unter 2. Neuere Literaturen: „Neuere englische Literatur“ durch „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ ersetzt.

i.) In C. wird unter 2. Neue Literaturen: „Nordamerikanische Literatur“ durch „Nordamerikastudien (American Studies)“ ersetzt.

**3. Anlage 5 „Fachspezifische Bedingungen“** wird wie folgt geändert:

a) Anlage 5 Nr. 4 „Englische Philologie“ wird wie folgt neu gefasst:

#### **4. ENGLISCHE PHILOLOGIE.**

##### **Vorbemerkungen und Sprachanforderungen**

Das Fach Englische Philologie gliedert sich in folgende 4 Fachgebiete:

- Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft;
- Nordamerikastudien (American Studies);
- Englische Sprache und Literatur des Mittelalters;
- Neuere Englische Sprache.

## Sprachanforderungen

Nachweis des Kleinen Latinums; Kenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen.

## II. Magisterzwischenprüfung

### 1. Meldung und Zulassung

Bei der Meldung (Englische Philologie als Haupt- bzw. 1. Nebenfach) ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

Eine einführende Lehrveranstaltung und ein Proseminar mit benoteter schriftlicher Arbeit zum Bereich Sprachwissenschaft: *entweder* die "Einführung in die Historische Sprachwissenschaft" (E-Proseminar) und daran anschließend das Proseminar "Sprache und Kultur des Angelsächsischen England" *oder* das E-Proseminar "Introduction to Modern English Linguistics" und daran anschließend das Proseminar „Survey of the Major Constructions of English“,

- eine einführende Lehrveranstaltung (E-Proseminar) in der Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) und daran anschließend ein Proseminar zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) mit benoteter schriftlicher Arbeit. Anglistische und amerikanistische E-Proseminare und Proseminare sind frei miteinander kombinierbar,
- eine weitere Veranstaltung in *einem* der Teilbereiche (eigens ausgewiesen als Veranstaltung, in der der „dritte Leistungsschein“ erbracht werden kann): im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, *oder* im Bereich Sprachwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft abgelegt wird.
- eine einführende Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis mit abschließender sprachpraktischer Prüfung ("Neuenglischschein"), bestehend aus:  
einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen so wie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,  
einem Phonetikteil (im Anschluß an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),  
einem Aussprachetest (im Sprachlabor),  
einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
- eine Übung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis. Diese Übung kann entfallen, wenn in einer sprach- bzw. literatur/kulturwissenschaftlichen Veranstaltung ein zusätzlicher Leistungsschein erworben wird, der landeskundliche Anteile ausweist.

Ferner ist der Nachweis zu führen über ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS.

### 2. Art und Umfang

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer dreistündigen Klausur im Anschluss an eine Vorlesung oder eigens für die Zwischenprüfung ausgewiesenen Veranstaltung aus einem der vier Fachgebiete; an ihre Stelle kann auch eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer pro Kandidat(in) treten;

Die mündliche Prüfung findet vor einer Prüferin/einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt.

## III. Magisterprüfung

### 1. Meldung und Zulassung

Bei der Meldung sind vorzulegen:

- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung (sofern Englische Philologie als Haupt- bzw. 1. Nebenfach gewählt worden ist);
- Nachweis über ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens 64 SWS im Hauptfach sowie 44 SWS im 1. bzw. 2. Nebenfach.

Durch Leistungsscheine ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

A. Im Hauptfach:

die erfolgreiche Teilnahme an drei Hauptseminaren (jeweils benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit), im Einzelnen:

- 2 Hauptseminare in dem als Schwerpunkt gewählten Fachgebiet (Teilfach);
  - ein drittes Hauptseminar im zweiten Fachgebiet (Teilfach);
  - eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis (z.B. Übersetzung für Fortgeschrittene, Grammatik für Fortgeschrittene) (Schein über erfolgreiche Teilnahme)
  - eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis.

B. Im 1. Nebenfach:

- 2 Hauptseminare in einem gewählten Fachgebiet (jeweils benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit),
- eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis (z.B. Übersetzung für Fortgeschrittene, Grammatik für Fortgeschrittene) (Schein über erfolgreiche Teilnahme)
- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis.

C. Im 2. Nebenfach:

1 Hauptseminar in einem gewählten Fachgebiet (benoteter Schein aufgrund einer schriftlichen Arbeit). Da für das 2. Nebenfach keine Zwischenprüfung erforderlich ist, erfolgt die Zulassung zum Hauptseminar durch ein Aufnahmegespräch.

- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis.
- Eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis (z.B. Übersetzung für Fortgeschrittene, Grammatik für Fortgeschrittene) (Schein über erfolgreiche Teilnahme).

2. Gegenstände der Magisterprüfung

Für Haupt- und erstes Nebenfach: Klausur in englischer Sprache 4-stündig, mündliche. Prüfung im Hauptfach 60 min, im Nebenfach 30 min. Im Übrigen gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur in englischer Sprache zu schreiben ist (s. § 18 (2) i.V. mit § 21). Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i.V. mit § 21). In den Teilfächern Neure Englische Sprache (Linguistik), Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und Nordamerikastudien (American Studies) findet die mündliche Prüfung zur Gänze in englischer Sprache statt. Im Teilfach Mediävistik können Studierende zwischen Prüfungssprache Deutsch und Prüfungssprache Englisch wählen.

*A. Englische Philologie, Fachgebiet Englische Sprache und Literatur des Mittelalters*

Überblickskenntnisse zur historischen Entwicklung des Englischen von den Anfängen bis zur Gegenwart. Überblickskenntnisse der mittelalterlichen englischen Literatur (wahlweise der altenglischen oder der mittenglischen Zeit).

(a) Klausur:

Die Fähigkeit einen alt- oder mittenglischen Text zu übersetzen, sprachhistorisch zu analysieren und ihn in seinem literarischen und kulturellen Kontext zu erklären.

(b) Mündliche Prüfung:

Die Fähigkeit einen alt- oder mittenglischen Text korrekt zu lesen und zu übersetzen. Vertiefte Kenntnisse je eines Spezialgebiets aus der englischen Sprachgeschichte und der alt- oder mittenglischen Literatur. Die Spezialgebiete werden vom Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt.

### *B. Englische Philologie, Fachgebiet Neuere Englische Sprache*

Die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen stellen fest, ob mit Beendigung des Studiums die Fähigkeit zur allgemeinen empirischen Analyse, zur Rezeption wissenschaftlicher Veröffentlichungen und zur eigenständigen wissenschaftlichen Argumentation – einschließlich der Anwendung bekannter Theorien auf neue Daten – vorhanden ist und korrekt auf sprachliche Daten angewendet werden kann.

#### (a) Klausur:

Die Klausur überprüft den Nachweis (sprach)wissenschaftlicher Fähigkeiten durch die Ausführung einer methodisch angemessenen sprachwissenschaftlichen Analyse von Phänomenen des Gegenwartsenglischen, einschließlich der theoretischen Fundierung der Analyse, der Formulierung von Prinzipien, der logischen Ableitung und Überprüfung von verifizierbaren Vorhersagen aus den Prinzipien und der Evaluation des theoretischen Rahmens im Vergleich mit alternativen Theorien. Typischerweise ist eine Anwendung von Theorien auf neue Daten durchzuführen.

#### (b) Mündliche Prüfung:

1. Im Überblicksthema ist der Nachweis (sprach)wissenschaftlicher Fähigkeiten durch die Beantwortung von Fragen über das sprachliche Gesamtsystem des Gegenwartsenglischen (einschließlich Phonologie, Morphologie, Syntax und Semantik-Pragmatik) sowie der Erscheinungsweisen des Sprachsystems in den Bereichen des Sprachgebrauchs (Soziolinguistik, Psycholinguistik/Spracherwerb, Textlinguistik) zu erbringen.
2. Im Spezialthema wird der Nachweis (sprach)wissenschaftlicher Fähigkeiten durch die Beantwortung von Detailfragen über ein sprachsystem- oder sprachgebrauchorientiertes Gebiet der modernen Sprachwissenschaft erbracht. Typischerweise ist eine Anwendung von Theorien auf neue Daten durchzuführen.

### *C. Englische Philologie, Fachgebiet Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft*

#### (a) Klausur:

Gründliche inhaltliche und methodische Kenntnisse (unter Berücksichtigung von Forschungsperspektiven) in einem Spezialgebiet der neueren englischen Literatur. Dieses Spezialgebiet ist in der Regel etwas enger zu fassen als das Spezialgebiet für die mündliche Prüfung (s. b) und kann beispielsweise wie folgt umrissen werden: Shakespeare und die elisabethanische Tragödie; Scott und der historische Roman des frühen 19. Jahrhunderts; das englische Drama zwischen den Weltkriegen. Das Spezialgebiet wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt.

#### (b) Mündliche Prüfung:

1. Überblickskenntnisse über die Geschichte der neueren englischen bzw. britischen Literatur und Kultur (Prüfungsgrundlage: Leseliste, die alle wesentlichen Epochen und Gattungen abdeckt).
2. Inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse (unter Einbezug literatur- und kulturtheoretischer Fragestellungen) aus einem Spezialgebiet. Das Spezialgebiet umfasst in der Regel eine Epoche und wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt. Die mündliche Prüfung findet vollständig in englischer Sprache statt.

### *D. Englische Philologie, Fachgebiet Nordamerikastudien (American Studies)*

#### (a) Klausur:

Gründliche inhaltliche und methodische Kenntnisse (unter Einbezug von Forschungsperspektiven) in einem Spezialgebiet der nordamerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte. Das Spezialgebiet wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt.

**(b) Mündliche Prüfung:**

1. Überblickskenntnisse über die Geschichte der nordamerikanischen Literatur und Kultur (Prüfungsgrundlage: Leseliste, die alle wesentlichen Epochen und Gattungen abdeckt).
2. Inhaltlich und methodisch vertiefte Kenntnisse (unter Einbezug literatur- und kulturtheoretischer Fragestellungen) aus einem Spezialgebiet. Das Spezialgebiet umfasst in der Regel eine Epoche und wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin im Benehmen mit dem Prüfling festgelegt. Die mündliche Prüfung findet vollständig in englischer Sprache statt.

**b)** Anlage 5 Nr. 8 „Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft“ wird wie folgt neu gefasst:

**8. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft**

mit den Fachgebieten Allgemeine Sprachwissenschaft und Indogermanische Sprachwissenschaft:

**1. Allgemeines****1.1 Sprachanforderungen**

Die Sprachanforderungen gelten jeweils für Haupt- und Nebenfach und sind teilweise abhängig von der Wahl des fachlichen Schwerpunkts:

- (a) Für alle Studienverlaufprofile im Studiengang Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft werden gründliche Kenntnisse des Englischen vorausgesetzt, die zur Berücksichtigung der auf englisch verfassten Fachliteratur befähigen.
- (b) Wenn kein Schwerpunkt gewählt wird sowie bei Wahl des Schwerpunkts Allgemeine Sprachwissenschaft sind Lateinkenntnisse durch das Kleine Latinum nachzuweisen.
- (c) Bei Wahl des Schwerpunkts Indogermanische Sprachwissenschaft sind Lateinkenntnisse durch das Latinum nachzuweisen.

Diese Sprachanforderungen müssen spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung erfüllt sein.

**1.2 Studienschwerpunkte**

Die Wahl des Faches Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft als Haupt- oder Nebenfach ermöglicht neben der ungewichteten Verbindung der Fachgebiete eine Schwerpunktsetzung in einem der beiden Fachgebiete. Hieraus ergeben sich drei unterschiedliche Studienverlaufprofile: 1. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft (ohne besondere Schwerpunktsetzung), 2. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft, 3. Allgemeine und Indogermanische Sprachwissenschaft mit dem Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft.

**1.3 Studiennachweise**

- 1.3.1 Ein Teilnahmenachweis wird aufgrund der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen vergeben. Mitarbeit äußert sich in regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme an der Diskussion, z.B. in Form von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen, Protokollen, Literaturberichten, Thesenpapieren, Lösungen von Hausaufgaben oder Bearbeitung von Aufgaben zur seminarbezogenen Lernkontrolle.
- 1.3.2 Ein Leistungsnachweis gilt als erbracht, wenn die Bedingungen für die Vergabe eines Teilnahmenachweises erfüllt sind und eine schriftliche Hausarbeit oder Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

1.3.3 Die Bedingungen für den Erwerb eines Teilnahme– bzw. Leistungsnachweises legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

## 2. Magisterzwischenprüfung

### 2.1 Voraussetzungen

#### 2.1.1 Studienvolumen

- (a) Zur Magisterzwischenprüfung im Haupt– und Nebenfach kann sich melden, wer ein Studium mit mindestens 22 Semesterwochenstunden nachweist, wobei für vier Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise (vgl. 1.2.2) erbracht und im übrigen die im folgenden genannten formalen und inhaltlichen Bestimmungen berücksichtigt sein müssen.
- (b) Obligatorisch ist die Teilnahme an
  1. einer Studienberatung durch Lehrende des Sprachwissenschaftlichen Seminars, über die eine Bescheinigung ausgestellt wird,
  2. einem Sprachwissenschaftlichen Propädeutikum im ersten oder zweiten Semester,
  3. einer mit Leistungsnachweis abzuschließenden Einführung in die Sprachwissenschaft, die auch in einem anderen philologischen Fach besucht werden kann.
- (c) Bei Wahl des Schwerpunkts Allgemeine Sprachwissenschaft ist ein Leistungsnachweis in einem Proseminar zur indogermanischen Sprachwissenschaft zu erbringen.

#### 2.1.2 Studiennachweise

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung sind die folgenden Nachweise vorzulegen:

1. die Bescheinigung über die obligatorische Studienberatung (vgl. 2.1.1, Abs. b, Ziffer 1),
2. der Teilnahmenachweis für das Sprachwissenschaftliche Propädeutikum (vgl. 2.1.1, Abs. b, Ziffer 2),
3. wenn kein besonderer Schwerpunkt gewählt wird, Leistungsnachweise für
  - (a) eine Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. 2.1.1, Abs. b, Ziffer 3),
  - (b) eine Einführung in die Indogermanistik,
  - (c) ein Proseminar in Allgemeiner Sprachwissenschaft,
  - (d) ein Proseminar in Indogermanischer Sprachwissenschaft;
  - (e) zusätzlich sind das Kleine Latinum und Kenntnisse wahlweise des Griechischen oder Altindischen (jeweils mindestens 2 Semesterwochenstunden) und Kenntnisse im Umfang eines mindestens einsemestrigen Sprachkursus entweder in einer nichtindogermanischen Sprache oder in einer modernen keltischen, iranischen oder indischen Sprache, im Armenischen oder im Albanischen nachzuweisen;
4. im Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft Leistungsnachweise für
  - (a) Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. 2.1.1, Abs. b, Ziffer 3),
  - (b) ein Proseminar zur indogermanischen Sprachwissenschaft,
  - (c) zwei Proseminare in Allgemeiner Sprachwissenschaft;
  - (d) zusätzlich sind das Kleine Latinum und Kenntnisse im Umfang eines zweisemestrigen Sprachkursus entweder in einer nichtindogermanischen Sprache oder in einer modernen keltischen, iranischen oder indischen Sprache, im Armenischen oder im Albanischen nachzuweisen.

5. im Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft Leistungsnachweise für
  - (a) Einführung in die Sprachwissenschaft (vgl. 2.1.1, Abs. b, Ziffer 3),
  - (b) Einführung in die Indogermanistik,
  - (c) zwei Proseminare in Indogermanischer Sprachwissenschaft;
  - (d) zusätzlich sind Kenntnisse des Griechischen und Altindischen (jeweils mindestens 4 Semesterwochenstunden) und das Latinum nachzuweisen.
6. Die übrigen nach Ziffer 2.1.1 Buchstabe (a) geforderten Lehrveranstaltungsstunden sind, soweit es sich nicht um Vorlesungen handelt, durch Teilnahmenachweise zu belegen.

## 2.2 Art und Gegenstand der Prüfung

Die Zwischenprüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit, deren Umfang etwa 15 bis 30 Seiten beträgt. Durch diese Arbeit soll die Fähigkeit zur Bearbeitung eines vorgegebenen oder in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer selbst gewählten Themas nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten nachgewiesen werden.

## 3. Magisterprüfung

### 3.1 Voraussetzungen

3.1.1 Studienvolumen: Nach der erfolgreich abgelegten Zwischenprüfung (Hauptfach und erstes Nebenfach) bzw. nach Vorlage der im Grundstudium zu erbringenden Studiennachweise (zweites Nebenfach) wird ein Hauptstudium von insgesamt 18 Semesterwochenstunden für Studierende im Hauptfach und von insgesamt 12 Semesterwochenstunden im Nebenfach vorausgesetzt.

### 3.1.2 Studiennachweise:

1. Wenn kein Schwerpunkt gewählt wird:
  - (a) im Hauptfach: Leistungsnachweise für jeweils zwei Hauptseminare mit allgemeinsprachwissenschaftlicher und indogermanistischer Thematik,
  - (b) im Nebenfach: Leistungsnachweise für jeweils ein Hauptseminar mit allgemeinsprachwissenschaftlicher und indogermanistischer Thematik.
2. im Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft:
  - (a) im Hauptfach: Leistungsnachweise für vier Hauptseminare mit allgemeinsprachwissenschaftlicher Thematik,
  - (b) im Nebenfach: Leistungsnachweise für zwei Hauptseminare mit allgemeinsprachwissenschaftlicher Thematik.
3. im Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft:
  - (a) im Hauptfach: Leistungsnachweise für drei Hauptseminare mit indogermanistischer Thematik und für ein Hauptseminar mit allgemeinsprachwissenschaftlicher Thematik,
  - (b) im Nebenfach: Leistungsnachweise für zwei Hauptseminare mit indogermanistischer Thematik.
4. die übrigen nach Ziffer 3.1.1 geforderten Lehrveranstaltungsstunden sind, soweit es sich nicht um Vorlesungen handelt, durch Teilnahmenachweise zu belegen.

### 3.2 Art und Gegenstand der Prüfung

3.2.1 Die Magisterprüfung besteht für Studierende im Hauptfach aus

- (a) einer schriftlichen Hausarbeit,
- (b) einer schriftlichen Klausur und
- (c) einer mündlichen Prüfung.

3.2.2 Im ersten Nebenfach besteht die Prüfung aus einer schriftlichen Klausur und einer mündlichen Prüfung, im zweiten Nebenfach nur aus einer mündlichen Prüfung.

3.2.3 In der Magisterprüfung sind, abhängig von der Wahl des Studienverlaufsprofils, in unterschiedlichen Bereichen vertiefte Kenntnisse und Überblickskenntnisse nachzuweisen.

- (a) Wenn kein Schwerpunkt gewählt worden ist, werden im Hauptfach vertiefte Kenntnisse in der historischen Grammatik von zwei altindogermanischen Sprachen und vertiefte Kenntnisse in zwei Sachgebieten aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft (deskriptive Teilgebiete, Grammatiktheorien, Typologie, Wissenschaftsgeschichte) vorausgesetzt. Dazu sind Überblickskenntnisse in der Methodik der indogermanischen Sprachwissenschaft und den nicht durch vertiefte Kenntnisse abgedeckten Sachgebieten der Allgemeinen Sprachwissenschaft erforderlich. Im Nebenfach werden gründliche Kenntnisse in der historischen Grammatik von zwei altindogermanischen Sprachen und in zwei Sachgebieten der Allgemeinen Sprachwissenschaft nach Satz 1 erwartet.
- (b) Im Schwerpunkt Allgemeine Sprachwissenschaft werden im Hauptfach vertiefte Kenntnisse in drei Sachgebieten (deskriptive Teilgebiete, Grammatiktheorien, Typologie, Wissenschaftsgeschichte) sowie Überblickskenntnisse in den übrigen Sachgebieten vorausgesetzt. Darüber hinaus wird die Fähigkeit erwartet, die nach 2.1.3, Ziffer 3, Buchstabe (d) gewählte Sprache eingehend strukturell und typologisch zu charakterisieren. Im Nebenfach sind vertiefte Kenntnisse in drei Sachgebieten nach Satz 1 erforderlich.
- (c) Im Schwerpunkt Indogermanische Sprachwissenschaft werden im Hauptfach vertiefte Kenntnisse in der historischen Grammatik von drei altindogermanischen Sprachen und in der Methodik der historisch vergleichenden Sprachwissenschaft vorausgesetzt. Zur historischen Grammatik weiterer indogermanischer Sprachen und zu grundlegenden deskriptiven Verfahren der Allgemeinen Sprachwissenschaft sind Überblickskenntnisse notwendig. Im Nebenfach sind vertiefte Kenntnisse in der historischen Laut- und Formenlehre zweier altindogermanischer Sprachen und ein gründliches Verständnis der Methode des historischen Sprachvergleichs erforderlich.

3.2.4 Die Zuordnung der in 3.2.3 beschriebenen Prüfungsgegenstände zu den in 3.2.1 und 3.2.2 genannten Prüfungsteilen erfolgt in Absprache mit den Kandidatinnen und Kandidaten.

c) Anlage 5 Nr. 26 „Sinologie“ und Nr. 27 „Japanologie“ werden gestrichen. Die Nr. 28 bis 39 werden zu Nr. 26 bis 37.

d) Anlage 5 Nr. 33 „Volkskunde“ wird als Nr. 31 „Kulturanthropologie / Europäische Ethnologie“ wie folgt neu gefasst:

### **33. KULTURANTHROPOLOGIE / EUROPÄISCHE ETHNOLOGIE (KA/EE)**

#### **I. Sprachanforderungen**

Vorausgesetzt werden sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach der Nachweis von Kenntnissen zweier europäischer Fremdsprachen oder der Nachweis des kleinen Latinums und der Kenntnis einer europäischen Fremdsprache. Für ausländische Studierende gilt Deutsch als Fremdsprache. Die Fremdsprachenkenntnisse sollten hinreichen, um in der jeweiligen Fremdsprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis bzw. ein staatlich anerkanntes Zertifikat. Die Sprachanforderungen müssen bis zur Meldung zur Magisterprüfung nachgewiesen sein.

#### **II. Magisterzwischenprüfung (Haupt- und Nebenfach)**

##### **II.1 Zulassungsvoraussetzungen**

Im Hauptfach die Vorlage von fünf Leistungsscheinen, im Nebenfach die Vorlage von vier Leistungsscheinen, die die regelmäßige und aktive Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie die Übernahme eines Referates oder eine bestandene Klausur bescheinigen, darunter ein Leistungsschein für eine Hausarbeit.

Für Studierende im Hauptfach: Der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsvorlesung sowie der Nachweis von Grundkenntnissen der historisch-archivalischen Forschung und der empirischen Methoden der Feldforschung durch Leistungs- oder Teilnahme-scheine in den beiden einführenden Methodenveranstaltungen.

Für Studierende im Nebenfach: Der Nachweis über die Teilnahme an der Einführungsvorlesung sowie der Nachweis von Grundkenntnissen in historisch-archivalischer Forschung *oder* empirischen Methoden der Feldforschung durch einen Leistungs- oder Teilnahme-schein.

Nur für Studierende im Hauptfach: Teilnahme an einer mehrtägigen oder an mehreren eintägigen Exkursionen; diese Leistung kann auch im Hauptstudium absolviert werden.

## II.2 Art und Gegenstand

In der halbstündigen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden Grundkenntnisse in Geschichte, Theorien und Methoden des Faches erkennen lassen. Darüber hinaus ist der Nachweis vertiefter Kenntnisse in zwei verschiedenen Forschungsgebieten der Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie erforderlich.

## III. Magisterprüfung (Haupt- und Nebenfach)

### III.1 Zulassungsvoraussetzungen

- bestandene Zwischenprüfung
- im Hauptfach vier Leistungsscheine, davon ein Schein für eine Hausarbeit
- im Nebenfach drei Leistungsscheine, davon ein Schein für eine Hausarbeit
- nur für Studierende im Hauptfach: erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens zweiseimstrigen Projekt (mit qualifiziertem Schein). Hierbei werden besondere Fertigkeiten im Sinne von § 4 Abs. 5 (z.B. im Bereich der Ausstellungstechnik, Museumsdidaktik, Film- und Fotoproduktion) erworben. Diese Fertigkeiten sind Voraussetzung für die Herstellung wissenschaftlicher Ausstellungen, Filme oder Publikationen, die im Sinne der Ausbildung berufspraktischer Fertigkeiten das Ziel kulturanthropologischer Projektarbeit sind.
- nur für Studierende im Hauptfach: Nachweis eines Praxissemesters oder zweier sechs-wöchiger Praktika
- Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums im Hauptfach von mindestens 50 Semester-wochenstunden, die gleichmäßig auf Grund- und Hauptstudium verteilt werden sollen und im Nebenfach von mindestens 28 Semesterwochenstunden.

### III.2 Gegenstand

Es gilt, dass im 1. und 2. Hauptfach oder im Hauptfach und im 1. Nebenfach eine Klausur zu schreiben ist (s. § 18 (2) i. V. mit § 21). Ferner ist in jedem Prüfungsfach eine mündliche Prüfung abzulegen (s. § 18 (2) i. V. mit § 22).

Das einstündige Prüfungsgespräch soll erkennen lassen, dass die oder der Studierende klare Vorstellungen über den Gesamtbereich der Kulturanthropologie besitzt, ihre Theorien, Methoden und die wichtigsten Probleme der Forschung kennt und eigene Stellungnahmen und Meinungen zu neuen und umstrittenen Fragen entwickeln kann. Sie oder er soll dies in vier Themenbereichen nachweisen, die vier verschiedenen Forschungsgebieten der Kulturanthropologie zugehören (z.B. Bauen und Wohnen, Gruppe und Verhalten, Arbeit und Wirtschaft, Familie, Frauen- und Geschlechterforschung, Brauch, Medien und Kommunikation, Gattungen der Volkserzählung etc.).

Die halbstündige mündliche Prüfung im Nebenfach soll zeigen, dass sich die Studierenden gründliche Kenntnisse in zentralen Fragen des Faches und in drei Themenbereichen aus verschiedenen Forschungsgebieten (w.o.) angeeignet haben.

e) Anlage 5 Nr. 35 (neue Nr. 33) wird wie folgt geändert:

„Allgemeine Religionsgeschichte“ wird ersetzt durch „Religionswissenschaft“. In der Nr. 35 wird unter I. und II. im gesamten Text „Allgemeine Religionsgeschichte“ durch „Religionswissenschaft“ ersetzt.

---

### **Philosophische Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität hat nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), am 18.02.2004 die Studienordnung für den Studiengang Englische Philologie der Philosophischen Fakultät beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **Studienordnung für den Studiengang Englische Philologie (Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium) an der Georg-August-Universität Göttingen**

#### 1. Ziele des Studiums

1.1. Absolventinnen und Absolventen des Studiums der Englischen Philologie sollen zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten befähigte, kompetente Kenner der Sprache, Literatur und Kultur Großbritanniens, Nordamerikas und weiterer englischsprachiger Länder (mit unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten) sein und in diesen Bereichen über fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse verfügen.

#### 1.2. Als spezifische Studienziele gelten:

##### 1.2.1. Sprachwissenschaft

- Kenntnis der Strukturen, Funktionen und Regeln des heutigen Englisch;
- Fähigkeit, die gesprochenen und geschriebenen Erscheinungsformen des Englischen theoretisch fundiert und methodisch angemessen zu analysieren;
- Kenntnis der Grundbegriffe, Methoden und Ergebnisse synchroner und diachroner Sprachwissenschaft;
- Kenntnis der historischen Entwicklung der englischen Sprache einschließlich älterer Sprachstufen;
- Kenntnis von Theorien des Fremdsprachenerwerbs;
- vertiefte Kenntnisse in einem Teilbereich der Sprachwissenschaft; bei Gewichtung zugunsten der Mediävistik: Fähigkeit, Texte in älteren Sprachstufen zu lesen und sprachwissenschaftlich zu analysieren und in ihrem literarischen und kulturellen Kontext zu erklären.

##### 1.2.2. Literatur- und Kulturwissenschaft

- Kenntnis grundlegender fachwissenschaftlicher Begriffe, Theorien und Methoden;
- Überblick über die Geschichte der englischen und nordamerikanischen Literatur und Kultur (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten);
- Fähigkeit zur sachgerechten Erschließung (Analyse und Interpretation) unterschiedlicher literarischer Texte und anderer kulturgeschichtlicher Dokumente aus verschiedenen Zeiten sowie deren Einordnung in Gattungen und Epochen;

- Einblicke in Zusammenhänge der englischen und nordamerikanischen Literatur und Kultur mit anderen Nationalliteraturen und -kulturen.

### 1.2.3. Sprachpraxis

- Normengerechte und sichere Beherrschung der englischen Gegenwartssprache in Wort und Schrift (unter Einschluss der Fähigkeit der Übersetzung vom Deutschen ins Englische);
- Fähigkeit, englische Texte zu verstehen (einschließlich der Fähigkeit, englische Texte ins Deutsche zu übersetzen).

### 1.2.4. Landeskunde

- Kenntnis grundlegender Aspekte der neueren Geschichte Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika (bei unterschiedlichen Gewichtungsmöglichkeiten);
- Kenntnis wesentlicher geografischer, politischer, sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich historischer Voraussetzungen;
- Fähigkeit, landeskundliche Kenntnisse bei der Arbeit in anderen Bereichen des Faches ergänzend einzubeziehen.

## 2. Inhalte des Studiums

2.1. <sup>1</sup>Das Studium der Englischen Philologie ist in den Bereichen Sprachwissenschaft und Literaturwissenschaft in die folgenden vier Fachgebiete gegliedert:

- Englische Sprache und Literatur des Mittelalters;
- Neuere Englische Sprache;
- Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft (einschließlich der neuen englischsprachigen Literaturen);
- Nordamerikastudien (American Studies).

<sup>2</sup>Die Fachgebiete "Englische Sprache und Literatur des Mittelalters" (Mediävistik) und "Neuere Englische Sprache" (Linguistik) sind der Sprachwissenschaft zugeordnet, die Fachgebiete "Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft" und "Nordamerikastudien (American Studies)" der Literatur- und Kulturwissenschaft.

<sup>3</sup>Aufbauend auf den jeweiligen Anforderungen des Fachgebietes spezialisieren sich Studierende im Hauptstudium in zwei frei kombinierbaren Fachgebieten. <sup>4</sup>Abschlussarbeit und Klausur werden hierbei in unterschiedlichen Fachgebieten geschrieben.

2.2. Darüber hinaus müssen im Verlauf des Studiums der Englischen Philologie weitere Kenntnisse und Fähigkeiten erworben bzw. vertieft werden, und zwar auf dem Gebiet der praktischen Sprachbeherrschung (Sprachpraxis) und auf dem Gebiet der Kultur Großbritanniens und Nordamerikas (Landeskunde).

## 3. <sup>1</sup>Gliederung des Studiums:

das Studium gliedert sich in Grundstudium (1. - 4. Semester) und Hauptstudium (5. - 8. Semester). <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt unter Einschluss der Prüfungssemester neun Semester. <sup>3</sup>Das Gesamtvolumen für das Studium der Englischen Philologie beträgt im Hauptfach mindestens 64 SWS, im 1. und 2. Nebenfach jeweils mindestens 44 SWS.

<sup>4</sup>Zusätzlich zu dieser SWS-Zahl ist erforderlich:

- Eigene Lektüre (besonders zum Erwerb von Überblickswissen) und eigenständige Verbesserung der Sprachkenntnisse (vor allem bei defizitären Sprachkenntnissen). <sup>5</sup>Außerdem wird (z. B. bei komparatistischen Interessen) ein punktuelles Studium in Nachbarfächern empfohlen.

<sup>6</sup>Ein mindestens drei Monate umfassender, den Studienzielen dienlicher Aufenthalt im englischsprachigen Ausland wird darüber hinaus dringend empfohlen.

### 3.1. <sup>1</sup>Grundstudium:

das Grundstudium umfasst vier Semester. <sup>2</sup>Zu seinem Beginn findet ein sprachpraktischer Einstufungstest ("Diagnostic Placement Test") statt, der als Orientierungshilfe bei der Bildung von Schwerpunkten für die sprachpraktische Arbeit in den ersten Semestern des Studiums dient.

<sup>3</sup>Ein ordnungsgemäßes Studium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- an einführenden Lehrveranstaltungen zur Sprachpraxis (Anzahl und Art je nach Ergebnis des o.g. Einstufungstestes);
- an einer einführenden Lehrveranstaltung und einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft: entweder der "Einführung in die Historische Sprachwissenschaft" und daran anschließend dem Proseminar "Sprache und Kultur des Angelsächsischen England" oder der "Introduction to Modern English Linguistics" und daran anschließend dem Proseminar "Survey of the Major Constructions of English";
- an einer einführenden Lehrveranstaltung (E-Proseminar) in der Literatur- und Kulturwissenschaft (entweder anglistisch oder amerikanistisch) und daran anschließend einem anglistischen oder amerikanistischen Proseminar zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft mit benoteter schriftlicher Arbeit. <sup>4</sup>Anglistische und amerikanistische E-Proseminare und Proseminare sind frei miteinander kombinierbar.
- <sup>5</sup>eine weitere Lehrveranstaltung in *einem* der Teilbereiche: im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Sprachwissenschaft abgelegt wird, *oder* im Bereich Sprachwissenschaft, falls die Zwischenprüfung im Teilbereich Literatur- und Kulturwissenschaft abgelegt wird. <sup>6</sup>Die zu erbringende Leistung in der weiteren Lehrveranstaltung liegt unterhalb der Leistungsanforderungen in den regulären Proseminaren.

### 3.2 <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung:

Bei der Meldung zur Zwischenprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

3.2.1. Ein ordnungsgemäßes Grundstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.1. <sup>2</sup>Insgesamt müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 32 SWS nachgewiesen werden.

3.2.2. <sup>3</sup>In diesem Zusammenhang ist durch Leistungsscheine die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen nach 3.1 nachzuweisen:

1. einer sprachpraktischen Prüfung ("Neuenglischschein"), bestehend aus:
  - einem schriftlichen Teil zur Überprüfung von Grammatik- und Wortschatzkenntnissen sowie der schriftlichen Ausdrucksfähigkeit,
  - einem Phonetikteil (im Anschluss an eine einführende Lehrveranstaltung in die Phonetik und Aussprache des Englischen),
  - einem Aussprachetest (im Sprachlabor),
  - einem Interview zur Überprüfung der Sprechfertigkeit,
2. einem Proseminar zum Bereich Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 2 von Abs. 3.1,
3. einem Proseminar zum Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft gemäß Spiegelstrich 3 von Abs. 3.1.,
4. eine weitere Veranstaltung entweder im Bereich Literatur- und Kulturwissenschaft oder im Bereich Sprachwissenschaft gemäß Spiegelstrich 4 von Abs. 3.1.,
5. einer Übung zur Landeskunde. <sup>4</sup>Diese Übung kann entfallen, wenn in einer Veranstaltung einer der unter 2.1 genannten Abteilungen ein zusätzlicher Leistungsschein erworben wird, der landeskundliche Anteile ausweist.

3.2.3. <sup>5</sup>Ferner ist der Nachweis zu führen über

- das Kleine Latinum,
- Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die hinreichen, in dieser Sprache verfasste wissenschaftliche Literatur zu lesen.

<sup>6</sup>Dieser Nachweis kann geführt werden durch:

- 4 Jahre Sekundarabschluss I (Kl. 7-10);
- 3 Jahre Kl. 9-11, sofern in Kl. 11 mindestens ein 'knapp befriedigend' (7 Punkte bzw. Notenstufe 3 [-]) erreicht wurde;
- die drei letzten Schuljahre vor dem Abitur (Kl. 11-13 oder Kl. 10-12);
- 2 Jahre an einer ausländischen Schule (Unterricht in der Fremdsprache);
- Zertifikat der Mittelstufe A oder B der Volkshochschule; Zertifikat des Sprachlehrzentrums (Leistungsstand 3. Semester); Zertifikat vom Theologischen Seminar, dem Zentrum für Komparatistik oder vom Historischen Seminar.
- <sup>7</sup>Sommerkurse müssen vom Sprachlehrzentrum zertifiziert werden: die Kenntnisse müssen einem dreisemestrigen Kurs des Sprachlehrzentrums entsprechen.
- <sup>8</sup>Die nicht-deutsche Muttersprache gilt als zweite Fremdsprache (Nachweis über Pass oder ähnliche Dokumente).

3.2.4. <sup>9</sup>Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen der Zwischenprüfung enthält die "Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen".

### 3.3. <sup>1</sup>Hauptstudium:

3.3.1. im Hauptfach umfasst das Hauptstudium zwei der vier Teilgebiete (Neuere Englische Sprache [Linguistik], Englische Sprache und Literatur des Mittelalters [Mediävistik], Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Nordamerikastudien [American Studies]) nach freier Wahl des Studierenden. <sup>2</sup>Im Hauptstudium sind 32 SWS an Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Oberseminaren und ggf. Kolloquien nachzuweisen.

<sup>3</sup>Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- zwei Hauptseminare in einem als Schwerpunkt gewählten Teilgebiet (Neuere Englische Sprache [Linguistik], Englische Sprache und Literatur des Mittelalters [Mediävistik], Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikastudien), wobei jeweils ein Leistungsnachweis erforderlich ist;
- ein Hauptseminar in einem weiteren Teilgebiet, wobei ein Leistungsnachweis erforderlich ist;
- eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis im Hauptstudium (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme);
- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach).

3.3.2. <sup>4</sup>Im 1. Nebenfach umfasst das Hauptstudium zwei der vier Teilgebiete (Neuere Englische Sprache [Linguistik], Englische Sprache und Literatur des Mittelalters [Mediävistik], Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Nordamerikastudien [American Studies]). <sup>5</sup>Im Hauptstudium sind 12 SWS an Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Oberseminaren und ggf. Kolloquien nachzuweisen.

<sup>6</sup>Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- zwei Hauptseminare in einem als Schwerpunkt gewählten Teilgebiet (Neuere Englische Sprache [Linguistik], Englische Sprache und Literatur des Mittelalters [Mediävistik], Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft oder Nordamerikastudien [American Studies]), wobei jeweils ein Leistungsnachweis erforderlich ist;
- eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis im Hauptstudium (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme);

- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach).

3.3.3. <sup>7</sup>Im 2. Nebenfach umfasst das Hauptstudium lediglich eines der vier Teilgebiete (Neuere Englische Sprache [Linguistik], Englische Sprache und Literatur des Mittelalters [Mediävistik], Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Nordamerikastudien [American Studies]). <sup>8</sup>Im Hauptstudium sind 12 SWS an Vorlesungen, Übungen, Haupt- und Oberseminaren und ggf. Kolloquien nachzuweisen.

<sup>9</sup>Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium schließt die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ein:

- ein Hauptseminar in einem als Schwerpunkt gewählten Teilgebiet (Neuere Englische Sprache [Linguistik], Englische Sprache und Literatur des Mittelalters [Mediävistik], Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft, Nordamerikastudien [American Studies]), wobei ein Leistungsnachweis erforderlich ist;
- eine Lehrveranstaltung zur Sprachpraxis im Hauptstudium (Nachweis der erfolgreichen Teilnahme);
- eine Lehrveranstaltung zur Landeskunde mit Leistungsnachweis (oder eine Hauptstudiumsveranstaltung mit einem für die britische bzw. nordamerikanische Landeskunde einschlägigen Thema in einem anderen Fach).

3.4. <sup>1</sup>Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums:

bei der Meldung zur Magisterprüfung müssen die Studierenden nachweisen:

- 3.4.1. die bestandene Zwischenprüfung.
- 3.4.2. <sup>2</sup>Ein ordnungsgemäßes Hauptstudium durch den Nachweis der Lehrveranstaltungen nach 3.3.

<sup>3</sup>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung zur Magisterarbeit in der Regel am Ende des siebenten Semesters erfolgt.

3.5. <sup>1</sup>Die Regelungen im Hinblick auf das Verfahren und die Prüfungsanforderungen enthält die "Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen". <sup>2</sup>In den Teilfächern Neuere Englische Sprache, Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft und Nordamerikastudien findet die mündliche Prüfung zur Gänze in englischer Sprache statt. <sup>3</sup>Im Teilfach Mediävistik können die Studierenden zwischen Prüfungssprache Deutsch und Prüfungssprache Englisch wählen.

4. <sup>1</sup>Berührungspunkte mit anderen Studiengängen:

es bestehen aufgrund weitgehender Gemeinsamkeiten in den Studieninhalten Übergangsmöglichkeiten zum Studiengang Lehramt an Gymnasien und zum Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik im Fach Englisch. <sup>2</sup>Zu Einzelheiten vgl. die jeweils geltenden studienangesspezifischen Prüfungsordnungen.

5. <sup>1</sup>Studienvoraussetzungen:

- gut ausgebildete Lese-, Verständnis-, Sprech- und Schreibfähigkeit im Englischen auf dem Niveau eines Leistungskurses im letzten Jahrgang des Gymnasiums.
- <sup>2</sup>Einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift gemäß den Immatrikulationsbedingungen.
- <sup>3</sup>Der Nachweis von Lese- und Verständnisfähigkeit in einer zweiten modernen Fremdsprache sowie der Nachweis des Kleinen Latinums sind spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung zu erbringen (s. 3.2).

6. Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester aufgenommen werden.

7. <sup>1</sup>Fachstudienberatung:

die Fachstudienberatung wird regelmäßig durch Mitglieder des Lehrkörpers am Seminar für Englische Philologie durchgeführt. <sup>2</sup>Zu Beginn jedes Semesters findet eine Einführungsveranstaltung für Neuimmatriulierte statt.

---

### **Mathematische Fakultät:**

Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 11.02.2004 die vom Fakultätsrat der Mathematischen Fakultät am 09.07.2003 gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG beschlossene Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

## **Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Präambel**

Der interdisziplinäre Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ wird von den am Göttinger Zentrum für Informatik (Zfi) beteiligten universitären Institutionen durchgeführt.

### **§ 2 Zulassungszahl**

(1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Studiengang entscheidet die zuständige Zulassungskommission. Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Vorstands des Instituts für Informatik, dem zuständigen Studiendekan sowie einem weiteren Vertreter des Vorstands des Zentrums für Informatik jeweils für die Dauer ihrer Amtszeit.

(2) <sup>1</sup>Zulassungen können zu Beginn eines jeden Semesters erfolgen. <sup>2</sup>Die Zahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf 25 für jedes Semester festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die zum Wintersemester eines Jahres nicht vergebenen Studienplätze können im darauf folgenden Sommersemester zusätzlich vergeben werden. <sup>2</sup>Die zum Sommersemester eines Jahres nicht vergebenen Studienplätze können im darauf folgenden Wintersemester nicht zusätzlich vergeben werden.

### **§ 3 Zulassungsantrag und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Zulassungen zum Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ erfolgen zum Wintersemester und zum Sommersemester. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung (Zulassungsantrag) muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bis zum 15. Juli (Zulassung zum darauf folgenden Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Zulassung zum darauf folgenden Sommersemester) bei der Zulassungskommission eingegangen sein. <sup>3</sup>Unvollständig oder nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(2) Bewerbungen sind an folgende Adresse zu richten:

Zulassungskommission für den Masterstudiengang  
„Angewandte Informatik“  
c/o Zentrum für Informatik  
Universität Göttingen  
37073 Göttingen – Germany.

(3) <sup>1</sup>Dem eigenhändig unterschriebenen, formlosen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 in beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

<sup>3</sup>b) Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass bislang kein Diplom oder Master-Studium in Informatik oder Angewandter Informatik an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland abschließend erfolglos unternommen wurde.

<sup>4</sup>c) Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.

<sup>5</sup>d) Ein vertrauliches Empfehlungsschreiben eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin entsprechend Anlage 1 (Letter of Reference).

<sup>6</sup>e) Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 4 Absätze 3 und 4.

#### **§ 4 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein vorhergehendes Studium an einer Universität oder Fachhochschule, das eine der folgenden Bedingungen a) - c) sowie Bedingung d) erfüllt:

a) Ein abgeschlossenes Bachelor-Studium in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieur-wissenschaftlichen Fachrichtung.

<sup>2</sup>b) Als Zulassungsvoraussetzung kann ein Vordiplom in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Fachrichtung an einer Universität oder Fachhochschule zusammen mit darüber hinaus erworbenen Leistungsnachweisen im Umfang von 60 ECTS-Credits einem Bachelor-Abschluss gleichgestellt werden. <sup>3</sup>Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

<sup>4</sup>c) In Ausnahmefällen können erbrachte Prüfungsleistungen im Umfang von 180 ECTS- Credits in einem abgeschlossenen oder nicht abgeschlossenen Studium, die denen einer Bachelorprüfung gleichwertig sind, einem Abschluss im Sinne von a) gleichgestellt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

<sup>6</sup>d) In jedem der oben genannten Fälle müssen erbrachte Studienleistungen in Informatik im Umfang von 90 ECTS-Credits nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber sich zum in § 3 Abs. 1 genannten Termin zu der Abschlussprüfung eines Studiums nach § 4 Abs. 1 angemeldet hat, ist eine vorläufige Zulassung auf Basis eines vorläufigen Notenauszuges

(Transcript of Records) der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen möglich. <sup>2</sup>In diesem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis nach § 4 Abs. 1 spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation erbringen.

(3) <sup>1</sup>Es sind ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt anhand eines DSH- oder TestDaF-Sprachnachweises mit dem Ergebnis „bestanden“. (DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber, TestDaF = Test Deutsch als Fremdsprache.)

(4) <sup>1</sup>Es sind ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen, sofern Englisch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt entweder anhand eines Schulzeugnisses (School Record) oder einer Notenübersicht aus einem Studium (Academic Transcript bzw. Transcript of Records), woraus insgesamt mindestens 180h mindestens mit „ausreichend“ benoteter Englischunterricht hervorgehen, oder anhand eines TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten im handschriftlichen Test bzw. mindestens 213 Punkten im computergestützten Test, oder anhand eines IELTS - Tests (International English Language Testing System) von mindestens 7 Punkten, oder eines anderen äquivalenten Tests.

## **§ 5 Auswahlverfahren, Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. <sup>2</sup>Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.

(2) <sup>1</sup>Auf Basis in dem vorhergehenden Studium erbrachten Leistungen wird jeder Bewerbung eine Note nach dem deutschen Notensystem zugeordnet. <sup>2</sup>Bei einem abgeschlossenen Studium ist dies die Abschlussnote (vgl. § 4 Abs. 1 a), wobei bei im Ausland erbrachten Abschlüssen eine Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt. <sup>3</sup>Handelt es sich bei dem vorhergehenden Studium nicht um ein abgeschlossenes Studium (vgl. § 4 Abs. 1 b und c), so ermittelt die Zulassungskommission anhand der erbrachten Einzelleistungen eine Note im Sinne der Prüfungsordnung des Bachelor-Studienganges „Angewandte Informatik“.

<sup>4</sup>Anschließend wird für das Vorauswahlverfahren jeder Bewerbung die Differenz aus 5 und der soeben erhaltenen Note als Punktzahl zugeordnet.

(3) <sup>1</sup>Die schriftlichen Unterlagen jeder Bewerbung werden von zwei von der Zulassungskommission benannten promovierten Mitgliedern der Universität Göttingen unabhängig voneinander im Hinblick auf das Curriculum des vorhergehenden Studiums (siehe § 4 Abs. 1) beurteilt. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden für die Bewerbung jeweils Punkte auf der Skala 0 bis 4 vergeben, die die Eignung des vorhergehenden Studiums als Grundlage für das angestrebte Master-Studium bewerten (0 = nicht geeignet, 4 = sehr geeignet).

(4) <sup>1</sup>Es wird die Summe der nach Abs. 2 und der beiden nach Abs. 3 erhaltenen Bewertungen gebildet. <sup>2</sup>Bewerbungen die dabei mindestens 7 Punkte erhalten haben, nehmen am Hauptauswahlverfahren teil.

(5) <sup>1</sup>Im Hauptauswahlverfahren werden für jede Bewerbung von zwei von der Zulassungskommission bestellten Gutachtern oder Gutachterinnen aufgrund der Unterlagen Gutachten erstellt, in denen die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers unter Berücksichtigung des Profils des Master-Studiengangs „Angewandte Informatik“ bewertet wird. <sup>2</sup>Sind die schriftlichen Unterlagen nicht eindeutig zu beurteilen, so wird zusätzlich von der Zulassungskommission ein Vorstellungsgespräch anberaunt. <sup>3</sup>Dieses kann über ein Telekommunikationssystem erfolgen, sofern sichergestellt werden kann, dass diese Form den Anforderungen

genügt. <sup>4</sup>In jedem Gutachten wird eine Punktzahl auf der Skala von 0 bis 10 (0 = nicht geeignet, 10 = sehr geeignet) vergeben. <sup>5</sup>In begründeten Einzelfällen kann die Zulassungskommission ein Gutachten durch ein weiteres, drittes Gutachten ersetzen.

(6) Bewerbungen, die in mindestens einem Gutachten gemäß Abs. 5 weniger als 3 Punkte erhalten haben, nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.

(7) Die verbliebenen Bewerbungen werden nach der Summe der nach Abs. 5 erhaltenen Punktzahlen fallend geordnet.

(8) Ist die Zahl der verbliebenen Bewerberinnen und Bewerber geringer als die Zahl der zu vergebenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber angenommen.

(9) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die erforderliche Mindestpunktzahl erreicht haben, die Zulassungszahl, so werden diese gemäß ihrer jeweiligen erreichten Punktesumme gereiht. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Punktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt u.s.w. <sup>3</sup>In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die Studienplätze werden an die Bewerberinnen und Bewerber der ersten Plätze der Rangliste vergeben.

(10) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht nach § 6 Abs. 2 an, werden in einem Nachrückverfahren in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen nach Abs. 7 erreichten Rangplätze zugelassen.

### **§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Nach § 5 angenommene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid zum folgenden Semester. <sup>2</sup>Die Zulassungsbescheide werden bis Mitte August (für das Wintersemester) bzw. Mitte Februar (für das Sommersemester) versendet.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassungskommission bestimmt eine Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, dass sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Liegt der Zulassungskommission diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. <sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann die Zulassungskommission die Gültigkeit verlängern.

(3) <sup>1</sup>Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bis zum 30. September (für das Wintersemester) bzw. 30. März (für das Sommersemester) für den Master-Studiengang „Angewandte Informatik“ an der Universität Göttingen immatrikulieren, ansonsten wird der Zulassungsbescheid unwirksam, und der Studienplatz kann im Nachrückverfahren erneut vergeben werden. <sup>2</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Georg-August-Universität am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.



d) Please indicate your rating of the applicant in terms of the attributes below.

	Excellent	Very Good	Good	Fair	Remarks
Academic ability					
Analytic ability					
Social competence					
Research potential					

e) In comparison with other students at the applicant's level, please indicate where you would place the applicant:

Among the top                      5%    10%    20%    40%    60%    80%

f) Please add any further comments to indicate if there are any factors which might prevent the applicant from successful graduate study or to support the applicant's ability and promise for graduate study. (Please use a separate sheet of paper, if necessary)

g) Please tick one of the following categories for the overall rating of the applicant according to your previous judgements:

	strongly recommended	recommended	supported	not supported
Overall rating				

Name of Referee: \_\_\_\_\_

Signature of Referee: \_\_\_\_\_

Title/Position: \_\_\_\_\_

Date: \_\_\_\_\_

Institution: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

Department: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Full address: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

**Fakultät für Physik:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 18.02.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2. f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), die Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geophysik in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 11 a, S. 2) beschlossen. Die geänderte Fassung wird bekannt gemacht:

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Geophysik  
an der Georg-August-Universität Göttingen, Fakultät für Physik**

Erster Teil  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplom-Studienganges. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. <sup>3</sup>Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung und eine systematische Orientierung erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

**§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Hochschule den Hochschulgrad "Diplom-Geophysikerin" oder "Diplom-Geophysiker" (abgekürzt: "Dipl.-Geophys.") in der jeweils zutreffenden Sprachform. <sup>2</sup>Darüber stellt die Hochschule eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).

**§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums, Freiversuch**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das Studium gliedert sich in

1. ein viersemestriges Grundstudium (erster Studienabschnitt), das mit der Diplomvorprüfung abschließt,
2. ein sechssemestriges Hauptstudium (zweiter Studienabschnitt), das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Diplomvorprüfung am Ende des vierten Semesters und die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

(4) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden (Wahlbereich). <sup>2</sup>Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche beträgt 160 Semesterwochenstunden (SWS) in acht Semestern, wobei auf das Grundstudium 80 und auf das Hauptstudium 80 SWS entfallen. <sup>3</sup>Der prüfungsrelevante Anteil der Fächer am zeitlichen Gesamtumfang ist in den Anlagen 2 und 4 geregelt.

(5) <sup>1</sup>Erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den regulären Prüfungsterminen innerhalb der Fristen nach Abs. 2 abgelegt werden (Freiversuch). <sup>2</sup>Innerhalb eines Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern nicht ein Antrag auf erneute Ablegung der Prüfungsleistungen nach Satz 3 innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gestellt wird. <sup>3</sup>Im Rahmen des Freiversuches bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung nur bei der Diplomprüfung und nur einmal zum nächsten regulären Prüfungstermin erneut abgelegt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. <sup>4</sup>Zeiten der Überschreitung bleiben unberücksichtigt, wenn hierfür triftige Gründe nachgewiesen werden; für das Verfahren des Geltend Machens findet § 10 Abs. 2 Anwendung.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen können nur von immatrikulierten Personen (Studierende) erbracht werden. <sup>2</sup>Studierende müssen zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Prüfung und während des gesamten Prüfungszeitraums an der Georg-August-Universität Göttingen immatrikuliert sein. <sup>3</sup>Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

- a) zu dem ersten Prüfungstermin einer im vorangegangenen Semester besuchten Lehrveranstaltung innerhalb des Semesters eine Prüfungsleistung ablegen, zu dem sie an eine andere Hochschule wechseln und
- b) an dieser Hochschule bereits immatrikuliert sind.

<sup>4</sup>Die Immatrikulation an der neuen Hochschule ist nachzuweisen. <sup>5</sup>Diese Bestimmung gilt auch für bereits immatrikulierte Studierende; Regelungen der Übergangsvorschriften gelten insoweit nicht.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Ihm gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Professorengruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und über sein Hauptamt oder seinen Hauptberuf in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studentengruppe. <sup>3</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. <sup>4</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit und die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. <sup>2</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Bei Prüfungsentscheidungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und mindestens ein Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.

(8) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss der Fakultät für Physik kann die organisatorische und technische Abwicklung der Prüfungen widerruflich dem gemeinsamen Prüfungsamt der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten übertragen. <sup>2</sup>Die an den Prüfungsausschuss gerichteten Anträge sind in diesem Fall beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>3</sup>Informationen hierzu teilt der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Hochschule bestellt, die das betreffende Prüfungsfach oder ein Teilgebiet des Prüfungsfaches in selbständiger Lehre vertreten oder vertreten haben. <sup>3</sup>Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) <sup>1</sup>Studierende können für die Abnahme der Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, z.B. eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens eine Woche vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 8, Satz 2 und 3, entsprechend.

(5) Alle an der Diplomprüfung einer zu prüfenden Person beteiligten Prüfenden bilden jeweils die Prüfungskommission.

## **§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen in demselben oder einem verwandten Studiengang, die als solche anzuerkennen sind. <sup>3</sup>Hinsichtlich der Diplomvorprüfung gilt der Studiengang Physik als verwandter Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplom-Studienganges Geophysik im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>5</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.

## **§ 7 Zulassung**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung (Meldung) zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung oder zu ihren einzelnen Prüfungsteilen ist nach näherer Bestimmung des Zweiten und Dritten Teils dieser Prüfungsordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss, oder, falls nach § 4 Abs. 9 geregelt, beim Prüfungsamt, innerhalb des festgesetzten Zeitraumes zu stellen. <sup>2</sup>Fristen können bei Vorliegen triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Soweit der Zweite und Dritte Teil nichts Weiteres oder Abweichendes bestimmen, wird zugelassen, wer

1. durch Vorlage einer Aufstellung (z.B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstaltungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist,
2. mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Universität Göttingen im Diplomstudiengang Geophysik studiert hat,
3. die nach den Anlagen 2 und 4 erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachweist.

(3) <sup>1</sup>Der Meldung sind, soweit sich nicht <sup>1</sup>entsprechende Unterlagen beim Prüfungsamt oder beim Prüfungsausschuss befinden, unbeschadet weiterer Nachweise nach dem Zweiten und Dritten Teil beizufügen:

1. Nachweise nach Abs. 2,
2. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung im Studiengang Geophysik oder Physik oder Diplomprüfung im Studiengang Geophysik oder Teile dieser

Prüfungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist,

3. ggf. Vorschläge für Prüfende,
4. eine kurz gefasste Darstellung des Bildungsweges,
5. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. <sup>2</sup>Statt des Originalzeugnisses kann eine beglaubigte Kopie beigelegt werden.

<sup>3</sup>Bei der Meldung zur Diplomprüfung:

6. das Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung (oder eine beglaubigte Kopie davon).

<sup>4</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Diplomvorprüfung im Studiengang Geophysik oder Physik oder die Diplomprüfung im Studiengang Geophysik an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits endgültig nicht bestanden ist.

(5) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). <sup>2</sup>Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

## **§ 8 Aufbau der Prüfungen, Art der Prüfungsleistungen**

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus mündlichen Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus mündlichen Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die mündlichen Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung finden als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Für die jeweiligen mündlichen Fachprüfungen der Diplomhauptprüfung legt der Prüfungsausschuss als Prüfungsform entweder die Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer, oder die Kollegialprüfung fest. <sup>3</sup>Der Beschluss darüber tritt zwei Monate nach Beschlussfassung in Kraft. <sup>4</sup>Bei der Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer findet die Prüfung unter Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers statt. <sup>5</sup>Bei der Kollegialprüfung findet die Prüfung vor zwei Prüfenden statt. <sup>6</sup>Im Fall der Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer vor der Notenfestsetzung ein Äußerungsrecht zu. <sup>7</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>8</sup>Es ist im Fall einer Prüfung mit einer Prüferin oder einem Prüfer von dieser oder diesem und der Beisitzerin oder dem Beisitzer, im Fall einer Kollegialprüfung von beiden Prüfenden zu unterschreiben. <sup>9</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je zu prüfender Person in der Regel 30 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt rechtzeitig die Meldetermine sowie die Zeiträume für die

Abnahme der mündlichen Prüfungen fest und gibt die Termine rechtzeitig den Studierenden bekannt. <sup>2</sup>Ist gemäß § 4 Abs. 9 die organisatorische und technische Abwicklung der Prüfungen dem gemeinsamen Prüfungsamt der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten übertragen, übernimmt das Prüfungsamt diese Aufgabe.

(4) <sup>1</sup>Macht die zu prüfende Person glaubhaft oder ist es offensichtlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über mögliche gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder über Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen**

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 3 zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>3</sup>Auf Verlangen der zu prüfenden Person sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die zu prüfende Person ohne triftige Gründe

1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
2. nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. <sup>5</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>3</sup>Die Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. <sup>4</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses wird die Prüfung fortgesetzt, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person unerlässlich ist.

(4) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. <sup>2</sup>Abs. 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfah-

rensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

### § 11 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Fachnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden (§ 8 Abs. 2 Satz 1) bewertet.

(2) <sup>1</sup>Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Die Noten können um 0,3 erhöht oder vermindert werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. <sup>2</sup>Wird die Prüfung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. <sup>3</sup>In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Prüfung aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(4) Die Note lautet:	
bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend.

(5) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" ist.

### § 12 Wiederholung von Fachprüfungen

(1) <sup>1</sup>Nicht bestandene Fachprüfungen können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Wird die Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 2 nicht mehr gegeben, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist nur in einer Fachprüfung und nur dann zulässig, wenn alle anderen nach dieser Ordnung in dem betreffenden Studienabschnitt abzulegenden Fachprüfungen bestanden sind.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie sollen im Rahmen der nächsten oder übernächsten regulären Prüfungstermine abgelegt werden. <sup>3</sup>Die zu prü-

fende Person wird unter Berücksichtigung der Frist nach den Sätzen 1 und 2 zur Wiederholungsprüfung geladen. <sup>4</sup>In der Ladung wird diese darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins (§ 10 Abs. 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch (Abs. 2) vorliegen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(5) Im Studiengang Geophysik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Abs. 1 und 2 angerechnet; im Falle der Fachprüfungen der Diplomvorprüfung gilt dies auch, wenn der Versuch im Rahmen des Studienganges Physik unternommen wurde.

(6) § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.

### **§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, jeweils ein Zeugnis auszustellen (A n l a g e 3). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Ist die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. <sup>2</sup>in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>3</sup>Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. <sup>2</sup>Im Fall von Abs. 2 wird die Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. <sup>3</sup>Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Vorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist. <sup>4</sup>Auf Antrag wird im Fall von Abs. 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen ausweist.

(4) Dem Zeugnis wird auf Antrag eine Ergänzung (Diploma Supplement) beigefügt, aus der die internationale Einordnung des bestandenen Abschlusses hervorgeht.

### **§ 14 Zusatzprüfungen**

(1) Die Studierenden können sich in weiteren Fächern als den im Zweiten und Dritten Teil vorgeschriebenen vier Pflicht- und Wahlpflichtfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Wird eine Zusatzprüfung außerhalb der in den Anlagen 2 bzw. 4 genannten Fächer abgelegt, so sind die Prüfungsanforderungen zur Wahrung der Gleichwertigkeit vorher mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzustimmen.

(3) Das Ergebnis der Zusatzprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 15 Einstufungsprüfung

(1) Abweichend von den §§ 7, 20 und 23 kann zur Diplomvorprüfung, zum Hauptstudium, zur Diplomarbeit und zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung oder zur Diplomarbeit allein auch zugelassen werden, wer in einer Einstufungsprüfung Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die dem jeweiligen Studienabschnitt des Studienganges entsprechen.

(2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren

1. die Berechtigung zum Studium in dem Studiengang nachweist,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in diesem Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
3. den Erwerb der für die Einstufungsprüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.

(3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Diplomvorprüfung, Diplomprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.

(4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, wofür die Einstufung beantragt wird,
2. die Nachweise nach Abs. 2,
3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
4. Erklärungen nach Abs. 3.

(5) <sup>1</sup>Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Abs. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(6) <sup>1</sup>Ergeben sich Zweifel hinsichtlich der in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Hochschule ein Fachgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von mindestens 30 Minuten Dauer durch; der Prüfungsausschuss bestellt hierfür zwei Prüfende, eine der prüfenden Personen muss der Professorengruppe angehören. <sup>2</sup>Im Übrigen finden § 8 Abs. 2 und § 9 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Die beiden Prüfenden stellen fest, ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 gegeben sind. <sup>4</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber hat nach der Mitteilung des Ergebnisses des Fachgespräches das Recht, den Antrag zurückzuziehen oder hinsichtlich Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 zu ändern.

(7) <sup>1</sup>Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. <sup>2</sup>Zur Einstufungsprüfung zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den in dem betreffenden Studienabschnitt bestehenden Leis-

tungsstand zu informieren. <sup>3</sup>Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. <sup>4</sup>In dem Bescheid nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. <sup>5</sup>Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

(8) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen und -termine für die Einstufungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. <sup>2</sup>Die Einstufungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die entsprechenden Prüfungen in diesem Studienabschnitt. <sup>3</sup>Die Anforderungen bemessen sich nach der beantragten Einstufung. <sup>4</sup>In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für die Studierenden dieses Studienganges abgenommen werden.

(9) Für die Bewertung und die Wiederholung der Prüfungsleistungen für die Einstufungsprüfung gelten die §§ 11, 12, 22 und 27 entsprechend.

(10) <sup>1</sup>Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid. <sup>2</sup>Der Bescheid kann unter der Bedingung ergehen, dass bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer bestimmten Frist nach Aufnahme des Studiums erbracht werden. <sup>3</sup>Der Bescheid kann auch eine Einstufung in einen anderen Studienabschnitt vorsehen, als beantragt wurde.

### **§ 16 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 17 Schutzbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll er die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können. <sup>2</sup>Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. <sup>3</sup>Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der jeweilige Prüfungsausschuss.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für den Freiver such und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner.

(3) <sup>1</sup>Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. <sup>2</sup>Durch werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und in den ersten acht Wochen (bei Früh- und Mehrlingsgeburten zwölf Wochen) keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, es sei denn, dass sie sich zur Erbringung der entsprechenden Leistung ausdrücklich schriftlich bereit erklären; diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. <sup>3</sup>Werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbringen, die einer schweren körperlichen Arbeit oder einer Mehrarbeit im Sinne der §§ 4 bzw. 8 MuSchG entsprechen. <sup>4</sup>Werdende und stillende Mütter dürfen Prüfungs- oder Studienleistungen nicht zwischen 20 und 6 Uhr und nicht an Sonn- und Feiertagen erbringen.

(4) Studierenden haben, wenn sie mit einem Kind

- a) für das ihnen die Personensorge zusteht,
- b) des Ehegatten oder Lebenspartners,
- c) das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, oder

für das sie auch ohne Personensorgerecht in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit oder im besonderen Härtefall des § 1 Abs. 5 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Erziehungsgeld beziehen können, in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen, entsprechend den Vorschriften der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit Anspruch auf Elternzeit.

(5) Aus der Beachtung der Vorschriften der Abs. 3 bis 4 dürfen der Studierenden oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes usw., nachzuweisen.

## **§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte**

(1) Die zu prüfende Person wird auf Antrag nach Abschluss einer Fachprüfung über deren Ergebnisse unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Der zu prüfenden Person wird auf Antrag nach Abschluss der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung Einsicht in die Prüfungsprotokolle und die Beurteilung ihrer Leistung gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Ort und Zeit der Einsichtnahme legt der Prüfungsausschuss oder gemäß § 4 Abs. 9 das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Antragsteller fest.

## **§ 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. <sup>2</sup>Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. <sup>3</sup>Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

## § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Abs. 3 und 5.

(3) <sup>1</sup>Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der zu prüfenden Person eine Gutachterin oder einen Gutachter. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 besitzen. <sup>3</sup>Der zu prüfenden Person und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Abs. 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.

(6) <sup>1</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>2</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Fakultät die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Zweiter Teil Diplomvorprüfung**

### **§ 21 Art und Umfang**

(1) In der Diplomvorprüfung sind folgende Fachprüfungen abzulegen:

Experimentalphysik  
Theoretische Physik  
Mathematik  
Wahlpflichtfach: Chemie, Informatik oder Geowissenschaften.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung in den Fächern Experimentalphysik, Theoretische Physik und Mathematik wird in der Regel nach dem vierten Semester abgelegt. <sup>2</sup>Sie wird in einem zusammenhängenden Prüfungszeitraum durchgeführt, der in der Regel eine Woche nicht überschreitet. <sup>3</sup>Studierende, die mit der Betreuung eines eigenen Kindes oder eines nahen Angehörigen betraut sind, können auf Antrag die Diplomvorprüfung auf zwei aufeinander folgende Prüfungszeiträume verteilt ablegen. <sup>4</sup>Die mündliche Wahlpflichtfachprüfung kann als vorgezogene Prüfung bereits im Anschluss an die Veranstaltungen zum Wahlpflichtfach ablegen, wer die für das Wahlpflichtfach erforderlichen Prüfungsvorleistungen ( siehe Anlage 2) erbracht hat und durch Vorlage einer Aufstellung (z. B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstaltungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachweist. <sup>5</sup>Die Anmeldung zur vorgezogenen Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss, oder falls nach § 4 Abs. 9 geregelt beim Prüfungsamt.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in der Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>In Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern ist in den Fachprüfungen eine Schwerpunktbildung zulässig.

### **§ 22 Zulassung**

(1) Das Zulassungsverfahren erfolgt gemeinsam für die drei Fachprüfungen in Experimentalphysik, Theoretischer Physik und Mathematik entsprechend § 7.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsvorleistungen sind in Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Dem Antrag auf Zulassung ist die Angabe über das gewählte Wahlpflichtfach beizufügen.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung zurückgenommen werden.

### **§ 23 Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten; § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die Diplomvorprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **Dritter Teil Diplomprüfung**

### **§ 24 Art und Umfang**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der mündlichen Diplomprüfung mit den vier Fachprüfungen  
    Geophysik  
    Physik  
    Geowissenschaften  
    Wahlpflichtfach;  
    Diese Fächer sind jeweils von unterschiedlichen Prüfenden zu prüfen;
2. der Diplomarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfung „Physik“ erstreckt sich auf eines der in Anlage 4 Abschnitt II aufgeführten Teilgebiete nach Wahl der zu prüfenden Person. <sup>2</sup>Auf Antrag der zu prüfenden Person können durch den Prüfungsausschuss andere als in Anlage 4 Abschnitt II aufgeführte Teilgebiete der Physik als Fach der „Physik“ bestimmt werden. <sup>3</sup>Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sicherstellen.

(3) <sup>1</sup>Die als Wahlpflichtfächer zugelassenen Fächer sind in Anlage 4 Abschnitt II aufgeführt. <sup>2</sup>Die Wahl anderer Fächer muss mit einer schriftlichen Begründung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. <sup>3</sup>Als Wahlpflichtfach kann nur ein Fach zugelassen werden, das in Beziehung zur Berufspraxis der Geophysikerin und des Geophysikers steht und das als Ergänzung zum Hauptstudium anzusehen ist. <sup>4</sup>Bei seiner Entscheidung soll der Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anlegen und die Gleichwertigkeit mit den anderen Prüfungsfächern sicherstellen.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) sind in Anlage 4 festgelegt. <sup>2</sup>In Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern ist in den Fachprüfungen eine Schwerpunktbildung zulässig. <sup>3</sup>Der Inhalt der Diplomarbeit darf nicht Gegenstand einer mündlichen Fachprüfung sein. <sup>4</sup>In einer der vier Fachprüfungen wird im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum vertieft geprüft, wobei der Prüfungsstoff nicht Gegenstand einer weiteren Fachprüfung sein darf. <sup>5</sup>Die Fächer des Hauptpraktikums sind in Anlage 4 Abschnitt III aufgeführt. <sup>6</sup>Die Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit dem Hauptpraktikum regelt Anlage 4 Abschnitt II.

(5) Die Fachprüfungen werden nach Abgabe der Diplomarbeit abgelegt und finden in der Regel innerhalb einer Woche statt.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Fachprüfung im Wahlpflichtfach kann als vorgezogene Prüfung im Anschluss an die Veranstaltungen zum Wahlpflichtfach abgelegt werden, sofern die für das Wahlpflichtfach erforderlichen Prüfungsvorleistungen (siehe Anlage 4 Abschnitt II) erbracht sind und durch Vorlage einer Aufstellung (z. B. Studienbuch) der besuchten Lehrveranstal-

tungen ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebotes nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss, oder falls nach § 4 Abs. 9 geregelt beim Prüfungsamt.

### **§ 25 Zulassung**

(1) Das Zulassungsverfahren nach § 7 besteht in der Zulassung zur Diplomarbeit und der Zulassung zu den Fachprüfungen in den Fächern Geophysik, Physik und Geowissenschaften.

(2) Zur Diplomarbeit wird zugelassen, wer

1. die Diplomvorprüfung im Diplomstudiengang Geophysik oder Physik gemäß § 22 Abs. 1 bestanden hat,
2. ein Haupt-Praktikum nachweist (die Fächer des Hauptpraktikums sind in Anlage 4 Abschnitt III aufgeführt).

(3) Zur Diplomarbeit wird nicht zugelassen, wer eine Diplomvorprüfung im Studiengang Geophysik oder Physik oder eine Diplomprüfung im Studiengang Geophysik einer wissenschaftlichen Hochschule oder einem entsprechenden Studiengang an einer Gesamthochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(4) Ein besonderer Bescheid zum Zulassungsantrag auf eine Diplomarbeit ergeht nur, wenn die Zulassung zu versagen ist.

(5) Zu den Fachprüfungen wird zugelassen, wer die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 erfüllt und eine Diplomarbeit gemäß § 25 fristgerecht einreicht.

(6) Neben den Nachweisen nach § 7 Abs. 3 ist dem Zulassungsantrag zu den Fachprüfungen eine Angabe über die gewählten Teilgebiete der Physik und der Geowissenschaften und über das gewählte Wahlpflichtfach beizufügen.

(7) <sup>1</sup>Zur Diplomprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht alle Voraussetzungen nach Abs. 5 erfüllt. <sup>2</sup>Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ohne Beeinträchtigung des Studiums nachgeholt werden kann. <sup>3</sup>Die nachzureichenden Unterlagen müssen vor Zulassung zur mündlichen Prüfung vorliegen.

(8) Der Zulassungsantrag kann bis spätestens vierzehn Tage vor Beginn der ersten Fachprüfung zurückgenommen werden.

### **§ 26 Diplomarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Anfertigung der Diplomarbeit ist Teil der Prüfung und zugleich Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung. <sup>2</sup>Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes geophysikalisches Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Abs. 5 entsprechen. <sup>4</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem Mitglied der wissenschaftlichen Einrichtung „Institut für Geophysik“, das der Hochschullehrergruppe angehört oder habilitiert ist, vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Das Thema wird von der oder dem Vorschlagenden im Benehmen mit der zu prüfenden Person festgelegt. <sup>3</sup>Mit der Ausgabe des Themas wird die oder der Vorschlagende als Erstprüfende oder Erstprüfender für die Beurteilung der Diplomarbeit be-

stellt. <sup>4</sup>Die oder der Zweitprüfende wird spätestens bei der Abgabe der Arbeit bestellt. <sup>5</sup>Die oder der Erstprüfende achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung der Diplomarbeit und Einhaltung der Fristen. <sup>6</sup>Soll die Diplomarbeit unter der Anleitung eines nach Satz 1 berechtigten Mitgliedes der Fakultät für Physik in einer Einrichtung außerhalb der wissenschaftlichen Einrichtung „Institut für Geophysik“ durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. <sup>7</sup>Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(3) <sup>1</sup>Im Ausnahmefall kann das Thema einer Diplomarbeit auch von anderen auf dem Gebiet der Geophysik tätigen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe der Universität sowie in Geophysik oder einem verwandten Gebiet habilitierten Mitgliedern oder Angehörigen der Universität vorgeschlagen werden. <sup>2</sup>Vor Aufnahme der Arbeit muss in diesem Fall beim Prüfungsausschuss eine Genehmigung des Themas und der Durchführung der Arbeit eingeholt werden. <sup>3</sup>Bei seiner Entscheidung sind vom Prüfungsausschuss strenge Maßstäbe anzulegen und die Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Ausbildung in Geophysik sowie die Einhaltung der Vorgaben nach Abs. 1 sicherzustellen. <sup>4</sup>Mit der Genehmigung werden die Erst- und Zweitprüfenden für die Beurteilung der Diplomarbeit vom Prüfungsausschuss bestellt; die oder der Erstprüfende soll dabei dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis angehören.

(4) In jedem Fall muss einer der beiden Prüfenden der Diplomarbeit an der wissenschaftlichen Einrichtung „Institut für Geophysik“ hauptamtlich tätiges Mitglied der Hochschullehrergruppe sein.

(5) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit und der Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt neun Monate; ihr geht eine Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit von drei Monaten voraus. <sup>3</sup>Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der betreuenden Person so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. <sup>5</sup>Unberührt hiervon bleiben Ausfallzeiten, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat. <sup>6</sup>Über die Anerkennung letzterer Ausfallzeiten entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Vorbereitungs- und Einarbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorranges der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder ein neues Thema gestellt wird.

(10) <sup>1</sup>In je einem Gutachten wird die Diplomarbeit von den beiden Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Hierbei kann auch der Verlauf der Bearbeitung berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Meldung zu den Fachprüfungen durch beide Prüfende zu bewerten. <sup>4</sup>Bewertung und Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 11.

(11) Die zu prüfende Person meldet sich unter Vorlage der Diplomarbeit zum nächstmöglichen Termin zu den bis dahin noch nicht abgelegten mündlichen Fachprüfungen an.

### **§ 27 Wiederholung der Diplomarbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Diplomarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 25 Abs. 6) Gebrauch gemacht worden ist.

(2) Das neue Thema der Diplomarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.

(3) § 12 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

### **§ 28 Gesamtergebnis der Prüfung**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen nach § 23 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Fachprüfungen und der mit dem Faktor zwei gewichteten Note für die Diplomarbeit. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann bei insgesamt hervorragenden Leistungen, d.h. alle mündlichen Fachprüfungen sowie die Diplomarbeit wurden mit der Note 1.0 bewertet, beschließen, dass dem Prüfling das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen wird. <sup>2</sup>Das Prädikat ist auf dem Zeugnis und auf der Diplomurkunde zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung ist erstmals nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt. <sup>2</sup>Sie ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Fachprüfung oder die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

## **V i e r t e r T e i l**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 29 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium begonnen und ununterbrochen fortgeführt haben, werden auf Antrag nach der bisherigen Diplomprüfungsordnung geprüft.

(2) Die bisher geltende Prüfungsordnung tritt unbeschadet der Regelung in Abs. 1 außer Kraft.

#### **§ 30 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

**Anlage 1**

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN  
Fakultät für Physik

D I P L O M

Frau/Herr \*)

.....,

geboren am .....

in .....,

hat am ..... die Diplomprüfung

im Studiengang Geophysik

gemäß der Prüfungsordnung vom ... . . . . .

bestanden und die Gesamtnote

, ..... \*\*)

erhalten.

Auf Grund dieser Prüfung wird ihr/ihm \*) hiermit der Hochschulgrad

Diplom-Geophysikerin/ Diplom-Geophysiker \*)  
(Dipl.-Geophys.)

verliehen.

Göttingen, den ... . . . . .

Der Dekan/Die Dekanin \*)  
der Fakultät für Physik

(Siegel der Hochschule)

---

\*) Zutreffendes einsetzen.

\*\* ) Notenstufen: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

**Anlage 2**  
(zu § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2)

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
<b>Pflichtfächer</b>					
Experimentalphysik	M	Ü1 <sup>1)</sup> , P 1 <sup>1)</sup>	Grundkenntnisse in Mechanik, Wärmelehre und Statistik, Elektrizitätslehre (Integrierter Kurs Physik I+II), sowie ein Schwerpunkt aus folgenden Gebieten: Wellen und Optik, Physik der Kontinua (Physik III), Atom- und Quantenphysik (Physik IV);	32	1
Theoretische Physik	M	Ü2 <sup>2)</sup>	Methoden der theoretischen Physik aus den Vorlesungen Physik I und Physik II und Theoretische Mechanik einschließlich Hamiltonscher Mechanik;	14	1
Mathematik	M	Ü2 <sup>3)</sup>	Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Analytische Geometrie und lineare Algebra	20	1
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Chemie	M	---	Allgemeine Chemie und Grundlagen der anorganischen Chemie	8	1
Informatik	M	P <sup>4)</sup>	Stoff der Vorlesungen Informatik I und II	8	1
Geowissenschaften	M	P 1 <sup>5)</sup> 4 Geländetage <sup>6)</sup>	Grundzüge der Geowissenschaften, die wichtigsten geowissenschaftlichen Arbeitsmethoden. (Es wird der Inhalt der Vorlesung „System Erde 1“ oder „System Erde 2“ (je 4 SWS) nach Wahl sowie der Inhalt des gewählten Praktikums geprüft.)	8	1

**Erläuterungen:** M = mündliche Prüfung      P = Praktikum    Ü = Übungen

**Anmerkungen:**

- 1) eine Übung zum integrierten Kurs Physik I und ein Schein zum Physikalischen Praktikum für Anfänger
- 2) eine Übung zur Vorlesung „integrierter Kurs Physik II“ und eine Übung zur Vorlesung „Theoretische Mechanik“ oder alternativ „Quantenmechanik I“
- 3) zwei Übungen zu jeweils 4-stündigen Fachvorlesungen der Mathematik (davon mindestens eine in Differential- und Integralrechnung)
- 4) Ein Schein zu einem Programmierpraktikum oder Programmierkurs
- 5) geologisches Grundpraktikum (2 SWS) oder Biostratigraphisches Praktikum für Nebenfächler (2 SWS) oder „Minerale und Gesteine“ für Nebenfächler (2SWS)

6) Geländepraktikum Ia oder Ib (2 Tage) sowie ein weiteres Geländepraktikum (2 Tage) nach Wahl

**Anlage 3**  
(zu § 3 Abs. 4, § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 2)

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
<b>Pflichtfächer</b>					
Experimentalphysik	M	Ü1 <sup>1)</sup> , P 1 <sup>1)</sup>	Grundkenntnisse in Mechanik, Wärmelehre und Statistik, Elektrizitätslehre (Integrierter Kurs Physik I+II), sowie ein Schwerpunkt aus folgenden Gebieten: Wellen und Optik, Physik der Kontinua (Physik III), Atom- und Quantenphysik (Physik IV);	32	1
Theoretische Physik	M	Ü2 <sup>2)</sup>	Methoden der theoretischen Physik aus den Vorlesungen Physik I und Physik II und Theoretische Mechanik einschließlich Hamiltonscher Mechanik;	14	1
Mathematik	M	Ü2 <sup>3)</sup>	Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, Analytische Geometrie und lineare Algebra	20	1
<b>Wahlpflichtfächer:</b>					
Chemie	M	---	Allgemeine Chemie und Grundlagen der anorganischen Chemie	8	1
Informatik	M	P <sup>4)</sup>	Stoff der Vorlesungen Informatik I und II	8	1
Geowissenschaften	M	P 1 <sup>5)</sup> 4 Geländetage <sup>6)</sup>	Grundzüge der Geowissenschaften, die wichtigsten geowissenschaftlichen Arbeitsmethoden. (Es wird der Inhalt der Vorlesung „System Erde 1“ oder „System Erde 2“ (je 4 SWS) nach Wahl sowie der Inhalt des gewählten Praktikums geprüft.)	8	1

**Erläuterungen:** M = mündliche Prüfung      P = Praktikum    Ü = Übungen

**Anmerkungen:**

- 1) eine Übung zum integrierten Kurs Physik I und ein Schein zum Physikalischen Praktikum für Anfänger
- 2) eine Übung zur Vorlesung „integrierter Kurs Physik II“ und eine Übung zur Vorlesung „Theoretische Mechanik“ oder alternativ „Quantenmechanik I“
- 3) zwei Übungen zu jeweils 4-stündigen Fachvorlesungen der Mathematik (davon mindestens eine in Differential- und Integralrechnung)
- 4) Ein Schein zu einem Programmierpraktikum oder Programmierkurs

- 5) geologisches Grundpraktikum (2 SWS) oder Biostratigraphisches Praktikum für Nebenfächler (2 SWS) oder „Minerale und Gesteine“ für Nebenfächler (2SWS)  
6) Geländepraktikum Ia oder Ib (2 Tage) sowie ein weiteres Geländepraktikum (2 Tage) nach Wahl

## **I Prüfungsvorleistungen**

### Allgemeine Prüfungsvorleistungen:

- Ein Schein zum Hauptpraktikum, einschließlich eines Seminarvortrages im Rahmen des Hauptpraktikums; 30 SWS

### In Geophysik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zum geophysikalischen Praktikum
- Ein Schein zu einer weiterführenden Vorlesung zur Geophysik
- Ein Schein über Übungen zur Vorlesung „Einführung in die Geo- und Astrophysik“

### In Physik (siehe Anlage 4 Teil II):

- Ein Schein zu Übungen zu einer der Vorlesungen „Quantenmechanik I“ (falls nicht bereits zum Vordiplom erworben) oder „Quantenmechanik II“ oder „Thermodynamik und Statistische Physik“ oder „Feldtheorie“
- Ein Schein zu Übungen zu einer der Vorlesungen „Einführung in die Festkörper- und Materialphysik“ oder „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“
- Ein Schein zu einem Praktikum eines Fachs der angewandten Physik oder zum Praktikum für Fortgeschrittene

### In Geowissenschaften (siehe Anlage 4 Teil II):

- Falls Geowissenschaften nicht zum Vordiplom geprüft wurden: Scheine zu „System Erde 1“, „System Erde 2“ und einem Geländepraktikum
- Falls Geowissenschaften bereits zum Vordiplom geprüft wurden: Scheine zu einem Geländepraktikum und einer weiterführenden Vorlesung (z.B. „Gesteinsbildung“ oder „Petrologie“)

## II Prüfungsanforderungen

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
Geophysik	M	P 1, Ü 2	Grundlagen der Physik des Erdkörpers: Seismologie, Aufbau und Dynamik der Erde, Geothermik, Schwerefeld und Figur der Erde, Gravimetrie, Erdmagnetismus, Aeronomie, Kenntnisse der wichtigsten Verfahren der angewandten Geophysik und Kenntnisse der wichtigsten theoretischen und experimentellen Arbeitsmethoden der Geophysik (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Geophysik I und II“, des Geophysikalischen Praktikums, sowie weiterer Vorlesungen im Gesamtumfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	16	1
<u>Physik</u> entsprechend dem von der zu prüfenden Person gewählten Teilgebiet					
1. Theoretische Physik	M	Ü 2 <sup>1)</sup>	Neben Grundkenntnissen nach Maßgabe der Anlage 2: Nichtrelativistische Quantenmechanik und wahlweise entweder a) Thermodynamik und Statistische Mechanik oder b) Feldtheorie	12	1
2. Schwingungsphysik	M	P 1	Theoretische Beschreibung und experimentelle Untersuchungsmethoden mechanischer und elektromagnetischer Schwingungen und Wellen mit Anwendungen in der Akustik, der Hochfrequenzphysik, der Optik sowie der Festkörper-, Flüssigkeits- und der Biophysik, Grundkenntnisse der Beschreibung nichtlinearer dynamischer Systeme, Röntgenphysik. Davon wird der Inhalt von Vorlesungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person sowie der Inhalt eines Praktikums geprüft. Letzteres kann das Fortgeschrittenen-Praktikum Schwingungsphysik sein.	10	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
3. Astronomie und Astrophysik	M	P 1	Grundkenntnisse der Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme - Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Astronomie und Astrophysik I und II“ (4 SWS), des Astrophysikalischen Praktikums (4 SWS) und einer weiteren zweistündigen Vorlesung nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	10	1
4. Materialphysik	M	P 1	Physikalische Grundlagen der Struktur und des Gefüges von, auch technologisch relevanten, Materialien, speziell Metalle, metallische Legierungen, Keramiken und Polymere, Kenntnisse der wichtigsten materialphysikalischen Arbeitsmethoden und theoretischen Modelle (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Materialphysikalischen Praktikums -- einschließlich Tutorium -- geprüft);	12	1
5. Festkörperphysik	M	Ü 1	Experimentelle Methoden und theoretische Modelle zur Untersuchung und Beschreibung fester Körper. Vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete: Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Theoretische Festkörperphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesung Festkörperphysik (4 SWS) mit einer Übung (2 SWS) und weiteren Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS über ein spezielles Gebiet nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Letztgenannte Lehrveranstaltung kann das Fortgeschrittenen-Praktikum Festkörperphysik sein);	10	1
6. Atom- Kern und Teilchenphysik	M	P 1	Aufbau von Atomen, Kernen und Teilchen; Grundzüge der fundamentalen Wechselwirkungen; Atome mit einem bzw. mehreren Elektronen, Atome in magnetischen und elektrischen Feldern; Eigenschaften von Kernen in der Nähe des Grundzustandes, Kernmodelle, Kerngrenzfälle, Kernreaktionen; Anwendungen nuklearer Methoden auf Probleme der Geo- und Materialphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Physik IV“ = Atomphysik (4 SWS), „Einführung in die Kern- und Teilchenphysik“ (2 SWS) und Teilen des Fortgeschrittenenpraktikums Atom- und Kernphysik im Umfang von 4 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft).	10	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
---------------	----------------------------	---------------------------------------	-----------------------	-----	-------------------

Geowissenschaften

falls „Geowissenschaften“ nicht als Wahlpflichtfach in der Vordiplomprüfung gewählt wurde:

	M	2 Geländetage <sup>2)</sup>	Grundzüge der Geowissenschaften, die wichtigsten geowissenschaftlichen Arbeitsmethoden; wesentliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden in einer geowissenschaftlichen Vertiefungsrichtung; (Es wird der Inhalt der Vorlesung „System Erde 1“ oder „System Erde 2“ (je 4 SWS) nach Wahl sowie der Inhalt weiterer Lehrveranstaltungen der Geowissenschaften für Fortgeschrittene in einer Vertiefungsrichtung (Geologie, Paläontologie, Geochemie, Mineralogie, Umweltgeologie) im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Die Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis genannt)	13	1
--	---	-----------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	---

falls „Geowissenschaften“ bereits als Wahlpflichtfach in der Vordiplomprüfung gewählt wurde:

	M	2 Geländetage <sup>2)</sup>	Wesentliche Erkenntnisse und Arbeitsmethoden der Geowissenschaften, speziell einer geowissenschaftlichen Vertiefungsrichtung; (Es wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen der Geowissenschaften für Fortgeschrittene im Umfang von 12 SWS, davon mindestens 6 aus einer der Vertiefungsrichtungen (Geologie, Paläontologie, Geochemie, Mineralogie, Umweltgeologie) nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Die Vertiefungsrichtung wird im Zeugnis genannt)	12	1
--	---	-----------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----	---

Wahlpflichtfächer

entsprechend dem von der zu prüfenden Person gewählten Wahlpflichtfach (Nr. 1 bis 6 dürfen nur dann gewählt werden, wenn sie nicht Gegenstand der Fachprüfung Physik sind.)

1. Theoretische Physik	M		Grundkenntnisse nach Maßgabe der Anlage 2 und zusätzlich Nichtrelativistische Quantenmechanik (mit Anwendungen); Thermodynamik und Statistische Mechanik (mit Anwendungen) oder (falls nicht bereits in der Diplomvorprüfung geprüft) Elektrodynamik einschließlich Maxwellscher Theorie und Spezieller Relativitätstheorie;		
---------------------------	---	--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--	--

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
2. Schwingungsphysik	M		Theoretische Beschreibung und experimentelle Untersuchungsmethoden mechanischer und elektromagnetischer Schwingungen und Wellen mit Anwendungen in der Akustik, der Hochfrequenzphysik, der Optik sowie der Festkörper- und Flüssigkeitsphysik, Grundlagen der Röntgen-, Strömungs- und Biophysik, Grundkenntnisse der Beschreibung nichtlinearer dynamischer Systeme (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);		
3. Astronomie und Astrophysik	M	---	Grundkenntnisse der Physik des Sonnensystems, der Sterne, des Milchstraßensystems, der außergalaktischen Systeme -- Kenntnisse der grundlegenden experimentellen Methoden (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Astronomie und Astrophysik I und II“ (4 SWS) sowie einer weiteren Lehrveranstaltung von mindestens 2 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft).	6	1
4. Materialphysik	M	---	Physikalische Grundlagen der Struktur und des Gefüges von, auch technologisch relevanten, Materialien, speziell Metalle, metallische Legierungen, Keramiken und Polymere, Kenntnis der wichtigsten materialphysikalischen Arbeitsmethoden und theoretischen Modelle (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Tutoriums zum Materialphysikalischen Praktikum geprüft). (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Einführung in die Materialphysik I und II“, je 2 SWS, und des Tutoriums zum Materialphysikalischen Praktikum geprüft);	6	1
5. Festkörperphysik	M	---	Experimentelle Methoden und theoretische Modelle zur Untersuchung und Beschreibung fester Körper, vertiefte Kenntnisse in einem der folgenden Teilgebiete: Halbleiterphysik, Tieftemperaturphysik, Magnetismus, Supraleitung, Oberflächen- und Grenzflächenphysik, Nukleare Festkörperphysik, Theoretische Festkörperphysik (davon wird der Inhalt der Vorlesung „Festkörperphysik“ (4 SWS) und einer mindestens zweistündigen Lehrveranstaltung über ein spezielles Gebiet nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft);	6	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
6. Atom-, Kern- und Teilchenphysik	M	---	Struktur und Spektroskopie von Atomen und Molekülen, Dynamik von Molekülen, Quanten- und Atomoptik, Struktur und Spektroskopie von Kernen, Hadronen und Elementarteilchen; Kernreaktionen; Anwendung nuklearer Methoden auf Probleme der Festkörperphysik. Physik der Ion-Festkörper-Wechselwirkung, Physikalische Grundlagen von Ionenbeschleunigern und deren Anwendungen in der Synthese, Modifizierung und Analytik von Materialien und in der Kern- und Teilchenphysik. Davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft.	6	1
7. Physikalische Chemie	M	---	Grundlagen der Kinetik von Reaktionen in Gasen, Flüssigkeiten und Festkörpern, Kenntnisse der chemischen Thermodynamik und der Elektrochemie; (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen der Physikalischen Chemie aus dem Hauptstudium im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft.	6	1
8. Theorie der Materie und der Felder	M	---	Neuere Ergebnisse der Theoretischen Physik Es wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft;	8	1
9. Strömungsphysik	M	P 1	Theoretische und experimentelle Gesetzmäßigkeiten der Strömungen volumenbeständiger und kompressibler Medien bzw. der molekularen Dynamik -- die wichtigsten Methoden der Berechnung und Messung dieser Vorgänge (davon wird der Inhalt von Vorlesungen nach Wahl der zu prüfenden Person sowie der Themenkreis des Praktikums -- einschließlich der zum Praktikum gehörigen Vorlesung -- im Umfang von insgesamt 8 SWS geprüft);	8	1
10. Kristallographie	M	P 1	Grundlagen des inneren Aufbaus kristalliner Materie, wichtigste Untersuchungsmethoden (insb. Röntgenographie), Eigenschaften von Kristallen und deren Anwendungen (Kristallphysik) (davon wird der Inhalt der Vorlesung „Einführung in die Kristallographie“ (3 SWS) mit Schwerpunkt in Symmetriellehre und Kristallphysik und der Inhalt	8	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
			des Praktikums „Röntgenographische Aufnahmetechniken“ (5 SWS) geprüft);		
11. Meteorologie	M	P 1	Grundlagen der Statik, der Dynamik und der Thermodynamik der Atmosphäre mit Bezug auf Wettergeschehen und Klima sowie der wichtigsten experimentellen und theoretischen Arbeitsmethoden der Meteorologie (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Meteorologie für Naturwissenschaftler I und II“ sowie der Inhalt des Meteorologischen Praktikums geprüft);	9	1
12. Chemie	M	---	Allgemeine Chemie, anorganische Stoffsystematik und die wichtigsten Arbeitsmethoden der Chemie in vertiefter Form (davon wird der Inhalt von Vorlesungen und Praktika im Umfang von mindestens 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft, der Prüfungsstoff darf nicht Gegenstand der Diplomvorprüfung gewesen sein);	6	1
13. Mathematik	M	---	Kenntnisse aus Algebra, Geometrie, Funktionentheorie, Analysis, Funktionalanalysis, Wahrscheinlichkeitstheorie und aus der numerischen Mathematik (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 SWS, darunter mindestens eine Vorlesung im Umfang von 4 SWS, geprüft. Die übrigen 4 SWS können Übungen, Seminare oder weitere Vorlesungen sein);	8	1
14. Informatik	M	P 1 <sup>3)</sup>	Grundlagen der Informatik (Automatentheorie, formale Sprachen, Algorithmen, Datenstrukturen, Rechnerstrukturen und Programmiersprachen) oder darüber hinausgehende Spezialvorlesungen - (davon wird der Inhalt von Vorlesungen im Umfang von mindestens 4 SWS geprüft);	9	1
15. Biophysik	M	---	Grundlagen der Struktur und Funktion von Biopolymeren und Membranen, Kenntnisse der wichtigsten Untersuchungsmethoden und Modellvorstellungen über membrangebundene Signalprozesse, sensorische Transduktion, kooperative Umwandlungen und Lipidmembranen - (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen nach Wahl der zu prüfenden Person	6	1

Fachprüfungen	Art der Prüfungsleistungen	Art und Anzahl der Prüfungsleistungen	Prüfungsanforderungen	SWS	Gewichtungsfaktor
16. Geologie oder Paläontologie oder Geochemie oder Mineralogie oder Umweltgeologie	M	Vorleistungen <sup>4)</sup>	im Umfang von 6 SWS geprüft) Grundzüge und Arbeitsmethoden des gewählten geowissenschaftlichen Teilgebietes. Im Zeugnis wird das Teilgebiet genannt (davon wird der Inhalt von Lehrveranstaltungen für Fortgeschrittene aus dem gewählten Teilgebiet im Umfang von 6 SWS nach Wahl der zu prüfenden Person geprüft. Das gewählte Teilgebiet darf nicht mit der Vertiefungsrichtung im Prüfungsfach „Geowissenschaften“ übereinstimmen);	6	1
17. Geographie	M	S 1	Grundlagen der Klimatologie, Hydrographie, Geomorphologie, Bodengeographie, sowie der wichtigsten Arbeitsmethoden der Physiogeographie (davon wird der Inhalt der Vorlesungen „Allgemeine Physiogeographie I und II“ und des Unterseminars „Einführung in die physiogeographischen Arbeitsmethoden“ geprüft).	8	1

**Erläuterungen:**

M = mündliche Prüfung      P = Praktikum      S = Seminar      Ü = Übungen

**Anmerkungen:**

- 1) Zwei Übungen zu Kursvorlesungen, davon eine in Quantenmechanik (zusätzlich zu den in Anlage 2 geforderten Übungen)
- 2) Geländepraktikum Ia oder Ib (2 Tage)
- 3) Ein Praktikum in Informatik oder digitaler Elektronik im Umfang von mindestens 5 SWS
- 4) Nach Maßgabe der Leitenden der gewählten Veranstaltung

**III Fächer des Hauptpraktikums**

Geophysik, Geowissenschaften, die Gebiete der Physik aus Abschnitt II dieser Anlage. Andere Fächer bedürfen der Genehmigung des Prüfungsausschusses. Bei der Entscheidung sind strenge Maßstäbe anzulegen.

**Fakultät für Geowissenschaften und Geographie:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999, S. 3) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

## **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geographie der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie**

1. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

Unter (1) „Wahlpflichtfächer der Diplomvorprüfung“ wird der zwölfte Aufzählungspunkt „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

Unter (2) „Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen“ wird unter „Wahlpflichtfächer“ der Abs. „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

Unter (3) „Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung“ wird unter „Wahlpflichtfächer“ der Abs. „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

2. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Unter (1) „Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung“ wird der 15. Aufzählungspunkt „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

Unter (2) „Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen“ wird bei „Wahlpflichtfächer“ der Abs. „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

Unter (3) „Prüfungsvorleistungen für die Diplomprüfung“ wird unter „Wahlpflichtfächer“ der Abs. „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

---

### **Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie:**

Das Präsidium der Georg-August- Universität hat am 18.02.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.10.2002 (Amtliche Mitteilungen 13/2002, S. 472 ff) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **Änderung der Studienordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Forstwissenschaften und Waldökologie der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie an der Georg-August-Universität Göttingen**

Die **Anlage „Praktikumsordnung“** wird wie folgt geändert:

a.) In § 5 Abs. 1 wird nach „abgeleistet werden.“ der folgende Satz eingefügt: „Einem Forstbetrieb gleichgestellt sind forstbetriebliche Zusammenschlüsse und Dienstleistungsbetriebe, die die gesamte Breite forstlicher Betriebsmaßnahmen organisieren und durchführen.“

b.) In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird nach „Verwaltungen“ eingefügt: „oder Forschungseinrichtungen (ausgenommen Einrichtungen der Universität Göttingen)“

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.1998 (Amtliche Mitteilungen 11b/1998 Seite 2), zuletzt geändert gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14.08.2000 (Amtliche Mitteilungen 10/2000 Seite 3) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Betriebswirtschaftslehre und  
Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

1. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 2. d) wird „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ ersetzt durch „Finanzcontrolling“.

2. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1. „Fächer mit studienabschließender Fachprüfung“ wird „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

3. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Ziffer I. „Betriebswirtschaftliche Fächer“ wird im Abschnitt „Fächer mit studienabschließender Fachprüfung“ Ziffer 6. wie folgt neu gefasst:

**Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (12-16 SWS):**

- Besteuerung des finanziellen Erfolgs, der Unternehmensmittel und der Unternehmensleistungen durch die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz
- Besteuerung der nationalen und internationalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen unterschiedlicher Rechts- und Organisationsformen
- Einfluss der Besteuerung auf die unternehmerischen Entscheidungen (Methoden und Modelle der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre; Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre; funktionale und genetische Entscheidungen)
- Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen (Ermittlung und Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlagen)

b) In Ziffer I. „Betriebswirtschaftliche Fächer“ wird im Abschnitt „Kreditpunktefächer“ Ziffer 4. wie folgt neu gefasst:

**Finanzcontrolling (12-16 SWS)**

- Grundlagen des Finanzcontrolling:  
Theoretische Fundierung, Aufgaben und Instrumente
- Unternehmensbewertung:

- Grundlagen, Anlässe, Zwecke und Verfahren
- Geschäftsbereichscontrolling:  
Planung und Steuerung von Geschäftsbereichen, Performancemessung, wertorientierte Anreizsysteme
- Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse:  
Funktionen der externen Unternehmensrechnung (insbesondere Informationsfunktion); Publizität; Bilanzpolitik (Theorie und Empirie); kennzahlengestützte Finanzanalyse

c) In Ziffer III. „Weitere Prüfungsfächer“ wird Ziffer 3. „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen. Die bisherigen Ziffern 4. bis 10. werden zu Ziffern 3. bis 9.

4. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

In Ziffer I. „Betriebswissenschaftliche Fächer“ wird Buchstabe d) wie folgt neu gefasst:

Prüfungsfach Finanzcontrolling

Pflichtprüfungen im Umfang von mindestens 18 KP aus folgendem Katalog:

FC 1: Grundlagen des Finanzcontrolling	6 KP
FC 2: Unternehmensbewertung	6 KP
FC 3: Geschäftsbereichscontrolling	6 KP
FC 4: Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse	6 KP
Seminar in Finanzcontrolling	6 KP

Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen in Finanzcontrolling oder Prüfungsleistungen, die einen sachlichen Bezug zum Fach Finanzcontrolling aufweisen im Umfang von höchstens 6 KP.

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik in der Fassung der Bekanntmachung vom (Amtliche Mitteilungen 11 b/ 1998 Seite 2), zuletzt geändert gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14.08.2000 (Amtliche Mitteilungen 10/2000 Seite 3) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

1. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

In Ziffer 4. b) wird „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ ersetzt durch „Finanzcontrolling“.

**2. Anlage 4** wird wie folgt geändert:

a.) Im Abschnitt „Kreditpunktfächer“ wird Ziffer 7. wie folgt ersetzt:

Finanzcontrolling (12-16 SWS)

- Grundlagen des Finanzcontrolling:  
Theoretische Fundierung, Aufgaben und Instrumente
- Unternehmensbewertung:  
Grundlagen, Anlässe, Zwecke und Verfahren
- Geschäftsbereichscontrolling:  
Planung und Steuerung von Geschäftsbereichen, Performancemessung, wertorientierte Anreizsysteme
- Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse:  
Funktionen der externen Unternehmensrechnung (insbesondere Informationsfunktion); Publizität; Bilanzpolitik (Theorie und Empirie); kennzahlengestützte Finanzanalyse

**3. Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt „Umfang und inhaltliche Prüfungsanforderungen von Prüfungsfächern der Diplomprüfung“ wird die Nr. 6 „Industriebetriebslehre“ wie folgt ersetzt:

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (12-16 SWS)

- Besteuerung des finanziellen Erfolgs, der Unternehmensmittel und der Unternehmensleistungen durch die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz
- Besteuerung der nationalen und internationalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen unterschiedlicher Rechts- und Organisationsformen
- Einfluss der Besteuerung auf die unternehmerischen Entscheidungen (Methoden und Modelle der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre; Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre; funktionale und genetische Entscheidungen)
- Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen (Ermittlung und Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlagen)

**4. Anlage 5** wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe g „Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ wird wie folgt ersetzt:

Prüfungsfach Finanzcontrolling

Pflichtprüfungen im Umfang von mindestens 18 KP aus folgendem Katalog:

FC 1: Grundlagen des Finanzcontrolling	6 KP
FC 2: Unternehmensbewertung	6 KP
FC 3: Geschäftsbereichscontrolling	6 KP
FC 4: Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse	6 KP
Seminar in Finanzcontrolling	6 KP

Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen in Finanzcontrolling oder Prüfungsleistungen, die einen sachlichen Bezug zum Fach Finanzcontrolling aufweisen im Umfang von höchstens 6 KP.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999 Seite 3), zuletzt geändert gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14.08.2000 (Amtliche Mitteilungen 10/2000 Seite 3) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang  
Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung I)  
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

1. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

Ziffer 3. d) „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ wird ersetzt durch „Finanzcontrolling“.

2. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

Unter 1. „Fächer mit studienabschließender Fachprüfung“ wird Buchstabe b) „Publizistik- und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

3. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Ziffer II „Fächer mit studienabschließender Fachprüfung“ wird die Nr. 6 „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ wie folgt ersetzt:

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (12-16 SWS)

Besteuerung des finanziellen Erfolgs, der Unternehmensmittel und der 4. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

4. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

In Ziffer II „Kreditpunktfächer“ wird die Nr. 4 „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ wie folgt ersetzt:

**Finanzcontrolling (12-16 SWS)**

- Grundlagen des Finanzcontrolling:  
Theoretische Fundierung, Aufgaben und Instrumente
- Unternehmensbewertung:  
Grundlagen, Anlässe, Zwecke und Verfahren
- Geschäftsbereichscontrolling:  
Planung und Steuerung von Geschäftsbereichen, Performancemessung, wertorientierte Anreizsysteme
- Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse:

Funktionen der externen Unternehmensrechnung (insbesondere Informationsfunktion); Publizität; Bilanzpolitik (Theorie und Empirie); kennzahlengestützte Finanzanalyse

- Unternehmensleistungen durch die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz
- Besteuerung der nationalen und internationalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen unterschiedlicher Rechts- und Organisationsformen
- Einfluss der Besteuerung auf die unternehmerischen Entscheidungen (Methoden und Modelle der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre; Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre; funktionale und genetische Entscheidungen)
- Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen (Ermittlung und Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlagen)

5. **Anlage 5** wird wie folgt geändert:

Ziffer I d „Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ wird wie folgt ersetzt:

Prüfungsfach Finanzcontrolling

Pflichtprüfungen im Umfang von mindestens 18 KP aus folgendem Katalog:

FC 1: Grundlagen des Finanzcontrolling	6 KP
FC 2: Unternehmensbewertung	6 KP
FC 3: Geschäftsbereichscontrolling	6 KP
FC 4: Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse	6 KP
Seminar in Finanzcontrolling	6 KP

Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen in Finanzcontrolling oder Prüfungsleistungen, die einen sachlichen Bezug zum Fach Finanzcontrolling aufweisen im Umfang von höchstens 6 KP.

6. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Unter IV. Weitere Prüfungsfächer wird „2. Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1999 (Amtliche Mitteilungen 8/1999, Seite 3), zuletzt geändert gemäß Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 14.08.2000 (Amtliche Mitteilungen 10/2000, Seite 3) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

## **Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftspädagogik (Studienrichtung II) der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**

1. **Anlage 2** wird wie folgt geändert:

In Ziffer 3. d) wird „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ ersetzt durch „Finanzcontrolling“.

2. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

Unter „Fächer mit studienabschließender Fachprüfung“ wird 7. „Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“ wie folgt neu gefasst:

Betriebswirtschaftliche Steuerlehre (12-16 SWS)

- Besteuerung des finanziellen Erfolgs, der Unternehmensmittel und der Unternehmensleistungen durch die Steuern vom Einkommen, Vermögen und Umsatz
- Besteuerung der nationalen und internationalen Geschäftstätigkeit von Unternehmen unterschiedlicher Rechts- und Organisationsformen
- Einfluss der Besteuerung auf die unternehmerischen Entscheidungen (Methoden und Modelle der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre; Steuerwirkungs- und Steuergestaltungslehre; funktionale und genetische Entscheidungen)
- Einfluss der Besteuerung auf das betriebliche Rechnungswesen (Ermittlung und Gestaltung der Steuerbemessungsgrundlagen)

3. **Anlage 3** wird wie folgt geändert:

Unter „Kreditpunktfächer“ wird 5. „Betriebswirtschaftslehre der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ wie folgt ersetzt:

Finanzcontrolling (12-16 SWS)

- Grundlagen des Finanzcontrolling:  
Theoretische Fundierung, Aufgaben und Instrumente
- Unternehmensbewertung:  
Grundlagen, Anlässe, Zwecke und Verfahren
- Geschäftsbereichscontrolling:  
Planung und Steuerung von Geschäftsbereichen, Performancemessung, wertorientierte Anreizsysteme
  
- Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse:  
Funktionen der externen Unternehmensrechnung (insbesondere Informationsfunktion); Publizität; Bilanzpolitik (Theorie und Empirie); kennzahlengestützte Finanzanalyse

4.

**Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe e) „Prüfungsfach Betriebswirtschaftslehre“ der öffentlichen Betriebe und Verwaltungen“ wird wie folgt ersetzt:

Prüfungsfach Finanzcontrolling

Pflichtprüfungen im Umfang von mindestens 18 KP aus folgendem Katalog:

FC 1: Grundlagen des Finanzcontrolling

6 KP

FC 2: Unternehmensbewertung	6 KP
FC 3: Geschäftsbereichscontrolling	6 KP
FC 4: Externe Unternehmensrechnung und Kapitalmarkt, Finanzanalyse	6 KP
Seminar in Finanzcontrolling	6 KP

Wahlbereich aus weiteren Prüfungsleistungen in Finanzcontrolling oder Prüfungsleistungen, die einen sachlichen Bezug zum Fach Finanzcontrolling aufweisen im Umfang von höchstens 6 KP.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Economics und Master of Arts in International Economics in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilungen 5/2002, Seite 247 f.) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

#### **Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA)**

##### **Anlage 2 a**

Unter Buchstabe c.) „Sprachenstudium/ Wahlpflichtbereich“ wird „Rhetorik und Kommunikationswissenschaften“ gestrichen.

---

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 folgende Änderungen der Studienordnung für die Studiengänge Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2002 (Amtliche Mitteilungen 10/2002) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

#### **Änderung der Studienordnung für den Bachelor of Arts in Economics (BA) und Master of Arts in International Economics (MA)**

1. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a.) In der Darstellung der Prüfungsfächer im zweiten Studienabschnitt des Studiengangs Bachelor of Arts in Economics (BA) (90 Kreditpunkte) wird „Rhetorik und Kommunikationswissenschaften“ gestrichen.

b.) In Ziffer 3.2. „Wahlpflichtveranstaltungen“ wird „Medien- und Kommunikationswissenschaften“ gestrichen.

---

### **Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.05.2000 (Amtliche Mitteilungen 5/2000, S. 4) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

### **Änderung der Diplomprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen**

1. **§ 8 Studien- und Prüfungsfächer** wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Ziffer 2. „Weitere sozialwissenschaftliche Fächer“ wird „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

2. **§ 29 Übergangsbestimmungen** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Text:

Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Prüfungsordnung geprüft.

3. **§ 30 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgenden Text:

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Göttingen am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität in Kraft.

4. **Anlage 1** wird wie folgt geändert:

In Ziffer I „Sozialwissenschaftliches Grundstudium“. wird unter Nr. 2. im 2. Abs. „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

5. **Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Unter „Studien- und Prüfungsanforderungen“ wird das Fach „Publizistik und Kommunikationswissenschaft“ vollständig gestrichen .

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.03.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Studienordnung für den Studiengang Diplom-Sozialwissenschaften der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2003 (Amtliche Mitteilungen 6/2003, S. 172 ff) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

**Änderung der Studienordnung für den Studiengang  
Diplom-Sozialwissenschaften  
der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen**

**1. § 6 Umfang und Studiengebiete des Grundstudiums** wird wie folgt geändert:

In Ziffer 1.2. unter b) „Weitere sozialwissenschaftliche Fächer“ wird „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen

**2. Anlage 1** wird wie folgt geändert:

Unter Ziffer II „Fachspezifische Studien“ wird das Fach „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ vollständig gestrichen

**3. Anlage 4** wird wie folgt geändert:

Bei „Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung/ Leistungsnachweise in den Fächern“ werden unter dem fünften Aufzählungspunkt die Worte „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat am 10.02.2004 nach § 37 Abs. 3 S. 2 f. NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), folgende Änderungen der Masterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2001 (Amtliche Mitteilungen 4/2001, Seite 4), beschlossen, die hiermit bekannt gemacht werden:

## **Änderung der Magisterprüfungsordnung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen**

### **1. § 26 Übergangsbestimmungen** wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2004 begonnen haben, werden auf Antrag nach der bisher geltenden Ordnung geprüft.

### **2. § 27 Inkrafttreten** wird wie folgt geändert:

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Göttingen am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

### **3. Anlage 1** wird wie folgt geändert:

In A. „Hauptfächer“ werden unter Ziffer 1. die Worte „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

In B. „Nebenfächer“ werden unter Ziffer 1. die Worte „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ gestrichen.

### **4. Anlage 2** wird wie folgt geändert:

Unter „Geschlechterforschung, Studienbereiche und Prüfungsgebiete“ wird das Fach „Medien- und Kommunikationswissenschaft“ vollständig gestrichen.

---

## **Philosophische Fakultät, Biologische Fakultät und Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und zur Änderung anderer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33), hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen in seiner Sitzung am 11.02.2004 die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang Master of Arts in Education an der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt. Die Ordnung wird hiermit bekannt gemacht:

### **Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG MASTER OF ARTS IN EDUCATION DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT, DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT UND DER BIOLOGISCHEN FAKULTÄT DER GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN**

#### **§ 1 Zulassungshöchstzahl, Studienbeginn**

- (1) Für den Masterstudiengang werden in jedem Wintersemester max. 25 Bewerberinnen und Bewerber zugelassen (Zulassungshöchstzahl).
- (2) Das Masterstudium beginnt jeweils am 1. Oktober des Jahres.

## **§ 2 Zulassungsantrag für das Masterstudium, Formen und Fristen**

(1) <sup>1</sup>Bewerbungen müssen bis zum 1. August des betreffenden Jahres bei der Koordinationsstelle für das Masterstudium in der Lehrerbildung vorliegen. <sup>2</sup>Anträge, die nicht frist- oder formgerecht oder nur unvollständig vorliegen, sind nicht zu berücksichtigen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Ein Bewerbungsschreiben mit aussagekräftiger Begründung der Studienmotivation und dem Forschungsinteresse,
- b) Nachweis des universitären Bachelor-, Magister-, Diplom- oder äquivalenten Studienabschlusses nach § 3 dieser Ordnung durch beglaubigte Abschrift,
- c) ein kurzgefasster Lebenslauf mit einer Darstellung des Bildungsweges.

(3) Kann der Nachweis nach Abs. 2 Buchstabe b. noch nicht erbracht werden, ist dem Zulassungsantrag ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule beizulegen, an der der Abschluss erworben werden soll.

## **§ 3 Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudium hat zur Voraussetzung, dass

(1) die Bewerberin oder der Bewerber einen universitären Bachelor-, Magister-, Diplom- oder äquivalenten Studienabschluss in einem Studiengang erworben hat, dessen fachwissenschaftliche Inhalte die Grundlage zur Lehre in gymnasialen Fächern bilden,

(2) der universitäre Erstabschluss mindestens mit „gut“ bewertet worden ist. <sup>2</sup>Über sachlich begründete Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Studienausschuss,

(3) die fachwissenschaftlichen Grundlagen für ein zweites Unterrichtsfach im Umfang von 420 LVS oder vergleichbarer Leistungen (z.B. eine Promotion) nachgewiesen werden.

## **§ 4 (Vor-)Auswahl**

(1) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 3 formulierten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, werden zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

(2) <sup>1</sup>Das Bewerbungsgespräch wird von zwei Dozentinnen oder Dozenten geführt, die vom Studienausschuss bestimmt werden. <sup>2</sup>Bei Bedarf können mehr Dozentinnen oder Dozenten zum Bewerbungsgespräch hinzugezogen werden.

(3) Die zu einem Bewerbungsgespräch eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber müssen zum Bewerbungsgespräch ein mindestens dreiseitiges Exposé vorlegen, in dem sie ihre Studienmotivation und ihr Forschungsinteresse begründen sowie ihre bisherigen Erfahrungen in pädagogischen Handlungsfeldern darstellen und reflektieren.

(4) Dieses Exposé ist der zentrale Gegenstand im Vorstellungsgespräch.

(5) Mit Hilfe der Bewerbungsgespräche werden die Bewerberinnen und Bewerber in eine Reihung gebracht. Die Reihung erfolgt nach einem Punktesystem, das wie folgt errechnet wird:

(a) Je nach Durchschnittsnote des ersten universitären Abschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,5:	7 Punkte
1,6 bis einschließlich 2,0	5 Punkte
2,1 bis einschließlich 2,5	3 Punkte
Mehr als 2,5	0 Punkte

- (b) Je nach der fachwissenschaftlichen Qualifikation für das zweite Unterrichtsfach werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die fachwissenschaftlichen Grundlagen sind hervorragend	7 Punkte
Die fachwissenschaftlichen Grundlagen sind gut	5 Punkte
Die fachwissenschaftlichen Grundlagen sind ausreichend	3 Punkte

- (c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte

- (d) Je nach Begründung des Forschungsinteresses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben: Die Begründung ist

sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte

- (e) Je nach Art und Umfang der Erfahrungen in pädagogischen Handlungsfeldern werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mehr als 4 Arbeitswochen Praxiserfahrung	7 Punkte
3-4 Arbeitswochen	5 Punkte
1-2 Arbeitswochen	3 Punkte

- (f) Je nach Art der Reflektion über die im pädagogischen Handlungsfeld gemachten Erfahrungen werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Reflektion ist

sehr überzeugend	7 Punkte
überzeugend	5 Punkte
wenig überzeugend	3 Punkte

(6) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Bewerbungsgespräche erstellt der Studiausschuss eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß der von ihnen erreichten Punktesumme.

<sup>2</sup>Eine Zulassung zum Masterstudiengang setzt voraus, dass die Gesamtpunktesumme der erreichten Punktesummen mindestens 30 Punkte beträgt. <sup>3</sup>Stellt sich nach Abschluss der Vorauswahl und der Bewerbungsgespräche heraus, dass die Anzahl der geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungshöchstzahl unterschreitet, so können Studienplätze unbesetzt bleiben.

(7) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber, welche die erforderliche Gesamtpunktesumme erreicht haben, nicht die Zulassungszahl, so werden diese Bewerberinnen oder Bewerber zum Masterstudiengang zugelassen.

(8) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder der Bewerber, welche die erforderliche Gesamtpunktesumme erreicht haben, die Zulassungszahl, so werden diese gemäß ihrer jeweiligen erreichten Gesamtpunktesumme gereiht. <sup>2</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktesumme wird auf den ersten Rangplatz gesetzt, die Bewerberin oder der Bewerber mit der zweithöchsten Gesamtpunktesumme wird auf den zweiten Rangplatz gesetzt u.s.w. <sup>3</sup>In Fällen von Ranggleichheit entscheidet das Los. <sup>4</sup>Die

Studienplätze werden an die Inhaberinnen oder Inhaber der ersten 25 Plätze der Rangliste vergeben.

### **§ 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

(1) Bewerberinnen und Bewerber auf den Rangplätzen 1-25 gemäß § 4 Abs. 5 erhalten vom Studiausschuss einen schriftlichen Zulassungsbescheid, der grundsätzlich nur für das kommende Semester gilt.

(2) <sup>1</sup>Der Studiausschuss bestimmt eine im Zulassungsbescheid anzugebende Frist, innerhalb derer die oder der Zugelassene schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>2</sup>Liegt dem Studiausschuss diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>3</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid unter Angabe der erreichten Punktzahl. <sup>2</sup>In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gemäß § 2 und 3 erfüllten Voraussetzungen die erreichte Punktzahl der oder des letzten Zugelassenen anzugeben. <sup>3</sup>Der Studiausschuss kann abgelehnte Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Mindestgesamtpunktesumme von 27 Punkten auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrecht erhalten. <sup>4</sup>Wird diese Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nicht frist- oder formgerecht dem Studiausschuss vorgelegt, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen.

### **§ 6 Nachrückverfahren**

(1) Nehmen nicht alle Zugelassenen die Zulassung fristgerecht an, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen, sofern sie jeweils eine Mindestgesamtpunktesumme von 27 Punkten aufweisen.

(2) Das Auswahlverfahren ist beendet, wenn aufgrund des Nachrückverfahrens die Liste der zulassungsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber erschöpft ist.

### **§ 7 Widerspruch**

(1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Studiausschuss. <sup>2</sup>Er bescheidet die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat der Georg-August-Universität am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.